



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2003

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburger Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, daß es als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Titelbild: W. Jäschke, LAS Brandenburg

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen häufig nur eine Geschlechterform benutzt. Wir bitten die jeweils andere Form „mitzudenken“.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil 1: Schwerpunktmaßnahmen

1. Europaweite Kampagne zur Baustellensicherheit - Netzwerk Baustelle	4
2. Sicherheit auf Autobahn- und Straßenbaustellen	6
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Bau	8
4. Überprüfung und Beratung von Einrichtungen der ambulanten Pflege zu Sicherheit und Gesundheitsschutz	10
5. Kontrolle von Lagern und Umschlaghallen in der kalten Jahreszeit	17
6. Prüfung von Gaspendelsystemen und Überfüllsicherungen an Tankstellen	20

Teil 2: Aus der Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung

1. Tätigkeiten im Außen- und Innendienst	24
2. Unfallgeschehen	27
3. Gefahrstoffe und Biostoffe	30
4. Strahlenschutz	33
5. Explosionsgefährliche Stoffe	35
6. Betriebssicherheit / Medizinprodukte	36
7. Marktaufsicht	39
8. Medizinischer Arbeitsschutz	42
9. Arbeitszeitschutz	46
10. Sozialvorschriften im Straßenverkehr	47
11. Besonders schutzbedürftige Personen	48
12. Organisation und Personal	52
13. Öffentlichkeitsarbeit	54
14. Aktivitäten als koordinierende Stelle der Länder	59

Teil 3: Statistische Angaben (Anhang)

Tabelle 1:	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan	61
Tabelle 2:	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	62
Tabelle 3.1:	Dienstgeschäfte in Betrieben	63
Tabelle 3.2:	Dienstgeschäfte bei sonst. Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes	67
Tabelle 3.3:	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	68
Tabelle 4:	Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst	69
Tabelle 5:	Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst	70
Tabelle 6:	Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz	71
Tabelle 7:	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes	72
Tabelle 8:	Begutachtete Berufskrankheiten	73
Verzeichnis 1:	Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg (Stand: 01. Juni 2004)	79
Verzeichnis 2:	Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene	80
Verzeichnis 3:	Veröffentlichungen	82
Abkürzungsverzeichnis	83

Teil 1: Schwerpunktmaßnahmen

Europaweite Kampagne zur Baustellensicherheit - Netzwerk Baustelle

Beschäftigte im Bausektor sind europaweit trotz der in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen nach wie vor einem im Vergleich mit anderen Branchen besonders hohen Sicherheits- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Auf Grund unzureichender Prävention eingetretene akute Ereignisse (Unfälle bei der Arbeit) oder sich langfristig entwickelnde Beeinträchtigungen der Gesundheit, z. B. Lärmschwerhörigkeit oder Verschleißerscheinungen am Muskel-Skelettsystem, bedingen Ausfälle und im Extremfall den vollständigen Verlust der Arbeitskraft. Dies führt neben dem menschlichen Leid für die Betroffenen und deren Angehörige zusätzlich auch zu erheblichen Verlusten auf der betrieblichen wie auf der volkswirtschaftlichen Ebene.

Beispielhaft werden einige Zahlen für das Land Brandenburg aufgeführt.

In den letzten 11 Jahren ereigneten sich auf Baustellen insgesamt 150 Unfälle bei der Arbeit mit tödlichem Ausgang. Damit entfallen mehr als ein Drittel aller von der Arbeitsschutzverwaltung registrierten tödlichen Unfälle bei der Arbeit auf diesen Unfallort. Jede vierte im Jahr 2003 anerkannte Berufskrankheit wegen Lärmschwerhörigkeit betraf Beschäftigte aus dem Bereich der Bauwirtschaft; bei den durch mechanische Einwirkungen hervorgerufenen Berufskrankheiten, z. B. den bandscheibenbedingten Erkrankungen der Wirbelsäule, war es jede zweite.

Mit der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) wurde 1998 ein Instrument zur Prävention von Unfällen und Gesundheitsschäden auf Baustellen geschaffen. Kernelemente dieser Regelung beziehen sich auf die verstärkte Berücksichtigung der Arbeitsschutzaspekte sowohl in der Phase der Planung als auch in der Ausführungsphase eines Bauvorhabens sowie auf eine verbesserte Koordination der Bauausführung. Hintergrund hierfür ist, dass im Ergebnis der Analyse der Unfallursachen neben der häufig zu spät einsetzenden Integration des Arbeitsschutzes im Rahmen der Planung auch Organisations- und Koordinationsmängel sowie Zeitdruck in der Bauausführung als unfallauslösende oder gesundheitsgefährdende Faktoren erkannt wurden.

Im Rahmen einer im Berichtsjahr umgesetzten bundesweiten Aktion „Netzwerk Baustelle“ sollten die am Bau Beteiligten intensiv über die Baustellenverordnung informiert und beraten und die Umsetzung der Instrumente in der Praxis überprüft werden. Diese Aktion war gleichzeitig der deutsche Beitrag zur europaweiten EU-Baustellenkampagne 2003.

In Kooperation zwischen den Aufsichtskräften der Länder der Bundesrepublik sowie der in der Baubranche tätigen Unfallversicherungsträger wurde die Aktion konzipiert und umgesetzt. Mit dieser bisher einmaligen konzertierten Aktion sind die Beratungs- und Besichtigungskapazitäten der Netzwerkpartner gebündelt worden. Auf der Grundlage bundesweit verabreiteter und verbindlicher Ziele wurde auf eine bessere Umsetzung der Baustellenverordnung hingewirkt.

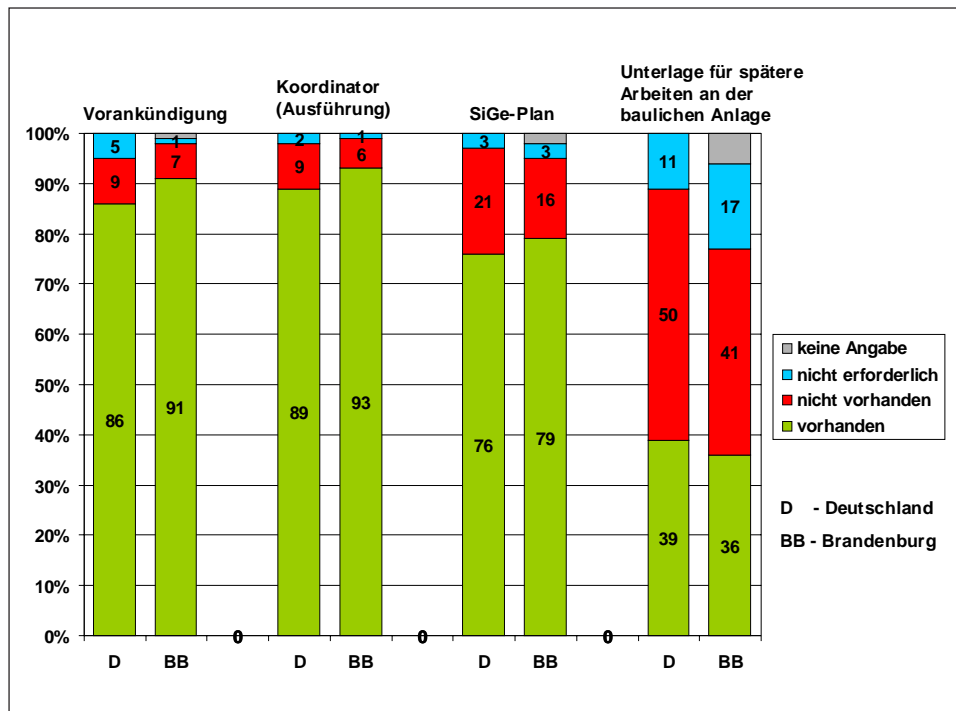
Am Beginn stand eine flächendeckende Informationskampagne für Planer, Bauherren und Unternehmen. Anschließend wurden in zwei Phasen durch die Aufsichtskräfte bundesweit insgesamt 6.489 Baustellen überprüft, davon in Brandenburg 356.

Im Ergebnis dieser Überprüfungen ist festzustellen, dass die Instrumente der Baustellenverordnung im Wesentlichen mit Ausnahme der „Unterlage für spätere Arbeiten“ zu etwa 80 % umgesetzt bzw. eingesetzt werden (siehe Abbildung 1). Dies ist sicher auch auf die intensive Beratungs- und Besichtigungstätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung und der Unfallversicherungsträger seit Inkrafttreten der Baustellenverordnung 1998 zurückzuführen.

Neben dieser positiven Entwicklung sind aber immer noch deutliche Lücken insbesondere bei der Planung der Bauvorhaben erkennbar. Dies betrifft die Notwendigkeit, Bedeutung und Qualität der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne (SiGe-Pläne) und der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage. Bei den in Brandenburg kontrollierten Baustellen waren zwar z. B. bei 79 % die SiGe-Pläne vorhanden, davon genügten aber nur gut zwei Drittel (68 %) den erforderlichen Qualitätsanforderungen. Die Unterlage für spätere Arbei-

Abbildung 1:

Ergebnisse der Baustellenkontrollen in Brandenburg und in Deutschland



ten an der baulichen Anlage wurde nur bei 36 % der Baustellen erstellt. Auch die Bestellung und Eignung des Koordinators auf kleineren Baustellen muss noch deutlich verbessert werden.

Insgesamt haben die Ergebnisse der Aktion „Netzwerk Baustelle“ die Wirksamkeit der Elemente der Baustellenverordnung bestätigt. Gleichzeitig wurde nachgewiesen, dass gerade die Koordination in der Planungsphase der Ausführung sehr wichtig ist. Hier können konkrete Arbeitsschutzlösungen für gemeinsame Sicherheitseinrichtungen geplant, koordiniert und mit Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten vereinbart werden.

Die bei dieser Aktion angewandte gemeinsame Aufsichtsstrategie aller am Bau beteiligten Aufsichtsinstitutionen hat bei allen an der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens Beteiligten größere Akzeptanz gefunden. Mit der Aktion „Netzwerk Baustelle“ haben die Arbeitsschutzverwaltungen und Unfallversicherungsträger einen gemeinsamen und wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen geleistet. In modifizierter Form und

durch Setzung anderer inhaltlicher Schwerpunkte wird die Aktion „Netzwerk Baustelle“ im Jahr 2004 weitergeführt. Die Ergebnisse werden anlässlich der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, die im Jahr 2004 unter dem Slogan „Sicher bauen!“ steht, vorgestellt.

Herr Sujata
ferdinand.sujata@masgf.brandenburg.de

1. Anlass und Ziel

Die Auswertung des Unfallgeschehens bei der Arbeit auf Autobahn- und Straßenbaustellen im Zusammenhang mit dem rollenden Verkehr verdeutlicht, dass mangelnde Koordination und unterlassene oder unzureichende Sicherungsmaßnahmen für die Beschäftigten die häufigsten Unfallursachen sind. Die bisherigen Erfahrungen bei derartigen Baustellenkontrollen belegen, dass die SiGe-Pläne überwiegend nicht in der Planungsphase erstellt worden sind, sondern erst nach der Baustellenbesichtigung beim Bauherren angemahnt werden mussten.

Durch die Beratung der Mitarbeiter des Autobahnbauamts und der Straßenbauämter als öffentliche Auftraggeber bzw. Bauherren oder von beauftragten Dritten sollte in einer ersten Projektphase darauf hingewirkt werden, dass bereits im *Entwurf* für die Ausführung einer Baumaßnahme die Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle, die Koordination der beteiligten Firmen und die Organisation des Bauablaufs hinreichend konkretisiert und in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend berücksichtigt werden. Anschließend sollte in einer zweiten Projektphase die praktische Umsetzung der präventiven Maßnahmen auf der jeweiligen Baustelle während der *Ausführung* des Bauvorhabens überprüft und ggf. durchgesetzt werden. Beide Projektphasen liefen im Zeitraum von Mai 2002 bis August 2003 ab.

2. Kontrollphase

In der 1. Phase wurden bei den Bauvorhaben die getroffenen Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 BaustellV überprüft, um festzustellen, inwieweit der Bauherr als Arbeitgeber seine Aufgaben im Sinne des § 4 BaustellV erfüllt.

Zunächst wurde unterschieden, ob es sich um Straßen- und Tiefbaustellen oder Brückenbauwerke handelt, da die Herangehensweise bei Projektierung und Bauausführung in den genannten Baubereichen entscheidende Unterschiede aufweist. Während bei Brückenbauvorhaben Planung und Bauausführung im Regelfall in einer Hand liegen, wird bei Straßen- und Tiefbauvorhaben durch ein Planungsbüro geplant und ausgeschrieben und durch das im

Ausschreibungsverfahren ausgewählte Unternehmen ausgeführt.

Da die Brückenbauvorhaben von einer Hand geplant und durchgeführt werden, waren die vom jeweiligen Bauherrn (Straßen- bzw. Autobahnbauamt) geforderten SiGe-Pläne bereits in der Planungsphase gefertigt und mit der Durchführungsplanung abgestimmt worden.

Anders verhielt es sich bei Straßen- und Tiefbauvorhaben. Die durch den Bauherrn beauftragten Planungsbüros verallgemeinerten häufig die SiGe-Planung in Form unbestimmter Schutzzielumschreibungen, um die eigentliche SiGe-Planung im Sinne der Baustellenverordnung über das Ausschreibungsverfahren dem bauausführenden Unternehmen zu übertragen. Diese von den Planungsbüros bevorzugte Verfahrensweise ist hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 und § 4 BaustellV enthaltenen Forderungen rechtlich bedenklich. Weiter war festzustellen, dass die Planungsbüros, hauptsächlich bei Straßenbaumaßnahmen, zwar für die einzelnen Gewerke die erforderlichen Schutzmaßnahmen berücksichtigten, jedoch nicht die Gefährdungen für Dritte.

Insgesamt wurden 49 Bauvorhaben (19 Brückenbaustellen und 30 Straßenbaustellen) in der Phase der Ausführungsplanung überprüft. In nur 23 Fällen war ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) bestellt. Die Auswahl des SiGeKo erfolgte in 19 Fällen unter Berücksichtigung der Qualifikationsmerkmale der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30. In 29 Fällen wurde der SiGe-Plan erstellt, davon 21-mal durch den Koordinator.

Der Koordinator wurde nur selten bei der Erarbeitung der Ausschreibungstexte einbezogen. Noch seltener wurde der Koordinator bei der Prüfung der Nebenangebote mit arbeitsschutzrelevanten Sachverhalten und der Vergabe der Leistungen beteiligt. Genau an dieser Stelle ist die Einbeziehung des Koordinators jedoch sehr wichtig, weil Mittel zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes mit kalkuliert werden müssen.

Die Qualität der SiGe-Pläne war sehr unterschiedlich. Sie enthielten oftmals keine Aussa-

ge zu den gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen (wie Schutzgerüste, Auffangnetze etc.) sowie zu den gegenseitigen Gefährdungen von Gewerken. Eine gewerkespezifische Gefährdungsbeurteilung erfolgte nur in 17 Fällen. Es fehlten auch Festlegungen zur Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen. Aussagen zu Gefährdungen wurden nur stichpunktartig gemacht. Der Bezug zu den entsprechenden Vorschriften war nicht immer eindeutig erkennbar.

Die Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage erfolgte nur in sechs von 49 Fällen. Hier ist noch ein erheblicher Beratungsbedarf vorhanden. Vielfach war nicht bekannt, was die Unterlage enthalten soll.

3. Umsetzungsphase

In der 2. Phase ist die praktische Umsetzung der Maßnahmen während der *Ausführung* des Bauvorhabens auf den Baustellen kontrolliert worden, zu denen bereits in der 1. Phase die Kontrollen in den Planungsbüros erfolgten. Diese Zielstellung wurde nur bei 26 Bauvorhaben realisiert, weil sich Projektierungszeiten verlängerten und Baumaßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Deshalb wurden zusätzlich Baustellen ausgewählt, die in der 1. Phase nicht kontrolliert worden waren.

Insgesamt wurden wiederum 49 Baustellen (20 Brückenbaustellen und 29 Straßenbaustellen) kontrolliert (Abbildung 2). Von diesen Baustellen hatte das zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS) in 39 Fällen eine Vorankündigung erhalten. Ein SiGe-Plan lag in



Abbildung 2: Eine Straßenbaustelle

37 Fällen vor. Im Vergleich zur Phase 1 bestätigte sich die Vermutung, dass der SiGe-Plan erst kurz vor Einrichtung der Baustelle bzw. danach erstellt wird. Die Anpassung des SiGe-Plans an den Baufortschritt war nur in 29 Fällen erfolgt. Weitere Defizite bei der Einhaltung von Forderungen des Arbeitsschutzes zeigten sich auf den Baustellen, auf denen Tiefbauarbeiten durchgeführt wurden. Bei 47 % dieser Baustellen war der Abstand zwischen Graben- bzw. Böschungskante und der Außenkante der Aufstellfläche für Fahrzeuge aller Art zu gering. Ebenfalls zu gering war der Abstand zwischen Absperrgerät und Grabenwand bei 30 % dieser Baustellen. Die Sicherheitskennzeichnung fehlte an 37 % aller Arbeitsmaschinen, die im Verkehrsbereich eingesetzt waren.

4. Schlussfolgerungen

Von den Aufsichtskräften wurde eingeschätzt, dass die Baustellenverordnung bei den öffentlichen Bauherren und den Architekten bekannt war. Dennoch erfolgte die in der Planungsphase erforderliche Bestellung des Koordinators häufig nicht. Nicht selten wurde der Bauunternehmer beauftragt, bis zum Beginn der Baumaßnahme - wobei zwischen Beauftragung und Beginn oft nur wenige Tage lagen - einen entsprechenden Plan zu erstellen. Die Folge war, dass die Qualität des SiGe-Plans teilweise sehr unbefriedigend ausfiel.

Bis zur vollständigen Umsetzung der BaustellV ist noch eine erhebliche Aufklärung notwendig. Dies betrifft die Bestellung des SiGeKo, die Qualität der SiGe-Pläne (speziell bei gewerkeübergreifenden Gefährdungen) sowie die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in der Fachpresse und in den entsprechenden Berufsverbänden und Kammern müssen die RAB 30 bis 32 bekannt gemacht werden, um den Koordinatoren und den Planern u. a. für die Erstellung einer Unterlage eine *Handlungshilfe* zu geben.

Die Arbeitsschutzverwaltung muss geeignete Wege finden, um bereits im Stadium der Projektentwicklung die Möglichkeit der Überwachung und der Beratung wahrzunehmen.

Herr Jäschke
werner.jaeschke@las-c.brandenburg.de

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Bau

Unsachgemäßes Anschlagen von Lasten als häufige Unfallursache

Auch nach Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wird gerade auf kleineren Baustellen, insbesondere im Bereich des Tiefbaus, den gesetzlichen Bestimmungen zuwider gehandelt. Bei Überprüfungen wurde mehrfach festgestellt, dass in die Mulde eines Radladers Ketten eingeklemmt, Bodenverdichter an Seilen transportiert oder Lasten am Grabenräumlöffel von Baggern angeschlagen werden.

Der Arbeitgeber überlässt es den Arbeitnehmern, wo sie die Lasten anschlagen. Dadurch kam es schon zu schweren Unfällen. Beim Versuch die Anschlagkette in die Mulde eines Radladers zu klemmen, wurde beispielsweise der linke Unterarm eines Anschlägers eingeklemmt.

Der Arbeitgeber hat entsprechend § 4 BetrSichV die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und den Beschäftigten Arbeitsmittel bereitzustellen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind.

In Anhang 1 der BetrSichV sind die Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten definiert. Hier wird unter anderem gefordert, dass der Arbeitgeber Vorkehrungen zu treffen hat, dass Lasten sicher angeschlagen werden und sich die Lasten, Lastaufnahme- und -anschlagmittel nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können. Sollen also Lasten an Erdbaumaschinen angeschlagen werden, so müssen an der Maschine geeignete Tragmittel vorhanden sein, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufnehmen und halten können.

Nachfragen bei Verleihern von Baumaschinen ergaben, dass für viele Bagger und Lader Zubehör zum Anschlagen von Lasten erhältlich ist. Das Zubehör werde aber wegen der zusätzlichen Leihgebühren durch die Kunden nicht genutzt.

Herr Schütz
manfred.schuetz@las-f.brandenburg.de

Die Riesen verlassen die Lausitz

Das Kraftwerk Jänschwalde, der 3000 MW-Gigant der Lausitz, wurde in den 70er Jahren erbaut (Abbildung 3). Seit in den 90er Jahren eine Rauchgasentschwefelung eingebaut wurde, hatten die Schornsteine ausgedient. Es stieg kein 180 °C heißes Rauchgas mehr in ihnen auf, sondern es wurde gereinigt, bevor es über die Kühltürme die Anlage verließ.



Abbildung 3:
Das Kraftwerk Jänschwalde

Regen, Wind und Sonne ließen den Beton immer poröser werden. Der Frost nagte an der Außenhaut und an den Innenwänden. Die Schornsteine mussten abgetragen werden, damit hier noch einige Jahre Strom ohne Gefährdung durch sich lösende Betonteile erzeugt werden kann. Eine Sprengung war wegen unmittelbar am Schornsteinfuß befindlicher sensibler Anlagen nicht möglich.

Abbrucharbeiten bergen auf Grund ihrer Spezifik ein erhöhtes Unfallpotenzial, da nicht immer alle Gegebenheiten bei der Planung bekannt sind. Deshalb entschied das AAS Cottbus, dieses Großprojekt arbeitsschutztechnisch zu begleiten. Mit laufenden Beratungen und Besichtigungen durch das AAS, in anlassbezogenen Abständen, wurde ein gleichbleibend hohes Niveau der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert.

Das Abtragen wurde mit einer Spezial-Abbruchmaschine vorgenommen. Diese Maschine kann man sich als zwei übereinander liegende „Mercedes-Sterne“ vorstellen, die drehbar angeordnet sind. An den Enden des oberen Sternes sind die drei Abbruchbagger montiert. Die Enden der

Sterne können hydraulisch verfahren werden. Da dies abwechselnd geschieht, kann die Maschine beim Abbruchvorgang nach unten „klettern“. Die Kletterbühne, aus zwei Ebenen bestehend, wurde am Schornsteinschaft montiert. Die Konstruktion war so ausgelegt, dass ein ständiges Anpassen der Kletterbühne an die Form des Schornsteines gewährleistet war. Wie eine Raupe bewegte sich die Kletterbühne nach oben, bis sie die Position in 300 m Höhe erreichte (Abbildung 4).



*Abbildung 4:
Die Kletterbühne in der Ausgangsposition*

Nachdem die Kletterbühne ihre „Ausgangsposition“ am Schornsteinkopf erreichte, transportierte ein Helikopter drei Hilfsvorrichtungen zum Schornsteinkopf. Ein System wurde installiert, mit dessen Hilfe die ca. 130 t schwere Abbruchmaschine im Inneren des Schornsteines bis zum Schornsteinkopf gezogen wurde. Der Abbruch erfolgte kontinuierlich von oben nach unten.

Für den Material- und Personentransport wurde zu Beginn der Arbeiten am Schornstein ein Aufzug montiert. Dieser Aufzug überwindet die 300 Höhenmeter in neun Minuten. Im Fußbereich des Schornsteins wurde ein ausreichend

großer Schutzbereich festgelegt, um die gefährdeten technischen Einrichtungen des Kraftwerkes in unmittelbarer Schornsteinnähe durch technische und organisatorische Maßnahmen schützen zu können. Der Abbruch mit der Spezialmaschine wurde in der Höhe beendet, wo die Abbrucharbeiten mit üblichen Baggern weitergeführt werden konnten (Abbildung 5). Nach Abbau der Maschine und der Kletterbühne erfolgte der restliche Abbruch.

Etwa 2006 sollen alle drei Schornsteine abgebrochen sein. Die Riesen sind gegangen. Das Gesicht der Lausitz hat sich, wie schon so oft in ihrer Geschichte, verändert.



*Abbildung 5:
Der abgetragene Schornstein*

*Herr Riedel
stephan.riedel@las-c.brandenburg.de*

*(Bildnachweis:
U. Dobrick, Kraftwerk Jänschwalde)*

Überprüfung und Beratung von Einrichtungen der ambulanten Pflege zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

1. Einleitung

Offizielle Schätzungen gehen davon aus, dass im Jahr 2010 in der Bundesrepublik Deutschland 21 Millionen Menschen über 60 Jahre leben werden. Das entspricht etwa 26 % der Gesamtbevölkerung. Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen steigt parallel dazu an. Bereits heute sind 2 Millionen Bundesbürger, das sind ca. 4 % der 60- bis 80-Jährigen und 32 % der Menschen über 80 Jahren, pflegebedürftig. Gleichzeitig wächst der Bedarf an ambulanten Pflegedienstleistungen. Im Zeitraum von 1994 bis 2002 wurden bundesweit 75.000 neue Arbeitsplätze im Bereich der ambulanten Pflege geschaffen.

Die Tätigkeitsanforderungen für die ambulanten Pflegekräfte sind vielfältig, die ständig wechselnden Arbeitsorte oft problembehaftet. Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg nahm dies zum Anlass, im Rahmen einer Schwerpunktaktion Einrichtungen der ambulanten Pflege gezielt zu überprüfen und zu beraten.

Ziel der Schwerpunktaktion war es, den Pflegedienstleitungen durch umfassende Beratungsgespräche die arbeitsbedingten Belastungen der Beschäftigten und ihre Folgen zu verdeutlichen. Die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Biostoff- und der Lastenhandhabungsverordnung, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes und der Gefahrstoffverordnung sind von den Arbeitgebern zu beachten und umzusetzen. Um die Gesundheit und die Arbeitszufriedenheit zu erhalten und zu fördern, sind im betrachteten Wirtschaftsbereich vor allem auch die möglichen psychischen Belastungen zu berücksichtigen.

2. Durchführung der Schwerpunktaktion

In einer Pilotstudie wurden im ersten Halbjahr 2001 durch Mitarbeiter des Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde insgesamt 22 Unternehmen in den Landkreisen Barnim und Uckermark besichtigt. Es zeigte sich, dass gerade in den kleineren Einrichtungen mit weniger als 15 Beschäftigten die Zeitanteile für Führungsaufgaben, Arbeitsschutzma-

nagement und Qualifizierungsmöglichkeiten für die Pflegedienstleitungen sehr knapp bemessen waren. Vor diesem Hintergrund wurde 2003 eine landesweite Überprüfung und Beratung der ambulanten Pflegedienste durchgeführt. Es sollte ermittelt werden, welchen Belastungen die Beschäftigten ausgesetzt sind, welche Präventionsmaßnahmen durch die Arbeitgeber bereits erfolgen und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten erforderlich sind. Im ersten Quartal 2003 wurden im Land Brandenburg 120 private ambulante Pflegedienste mit insgesamt 930 Beschäftigten überprüft und beraten.

Auf Grund der Erkenntnisse aus der Pilotstudie war zu erwarten, dass in kleinen Betrieben die persönliche Beratung vor Ort effektiv zu einer Verbesserung der Arbeitsschutzsituation führen würde. Daher konzentrierten sich die Besichtigungen auf Einrichtungen mit 2 bis 15 Beschäftigten.

An der Aktion waren die Gewerbeärzte und erfahrene Mitarbeiter der AAS des Landes Brandenburg beteiligt. So konnten gezielte fachliche Beratungen und Problemlösungsansätze angeboten werden.

In Vorbereitung auf die Besichtigungen wurden an die Arbeitgeber Fragebögen verschickt. Diese Fragebögen beruhten auf der Prüfliste des Entwurfs des Leitfadens zur Beurteilung der Arbeitsschutzsituation in ambulanten Pflegediensten, der im Auftrag des Unterausschusses 5 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI-UA 5) erarbeitet worden war. Insgesamt sollten von den Arbeitgebern 50 Fragen zu den Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz beantwortet werden. Zum Thema psychische Belastung und Beanspruchung wurden der Praktikabilität geschuldet nur einige risikobehaftete Faktoren aufgegriffen, aus denen Interventionsmöglichkeiten ableitbar sind.

3. Ergebnisse der Befragung

Alle aufgesuchten Unternehmen waren bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichert. Die Anzahl der Beschäftigten in den Unternehmen ist in Abbildung 6 dargestellt.

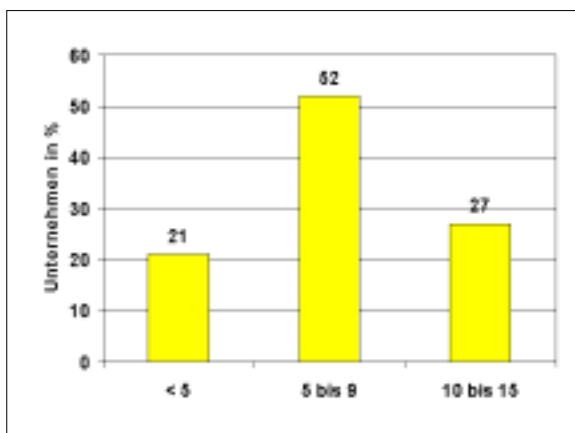


Abbildung 6: Anzahl der Beschäftigten in den untersuchten Pflegediensten

3.1 Psychische Belastung

3.1.1. Arbeitsinhalt

Die in der ambulanten Pflege Beschäftigten besitzen große Verantwortung gegenüber den zu Pflegenden. Die erforderliche soziale Zuwendung für und die emotionale Bindung an die Menschen mit einem oft hoffnungslosen Gesundheitszustand müssen vereinbart werden. Die zu Betreuenden können aber auch aggressiv, depressiv und/oder kommunikativ eingeschränkt sein. Hinzu kommen oftmals Konflikte zwischen Pflegedienstmitarbeitern und Angehörigen der Pflegebedürftigen, welche die Arbeitsleistungen oft nicht anerkennen oder in Frage stellen.

Die Befragung hinsichtlich der Arbeitsinhalte ergab dennoch positive Ergebnisse. Nur in Ausnahmefällen (2 %) waren die Zuständigkeiten der Pflegekräfte nicht eindeutig vereinbart. In fast allen Einrichtungen (98 %) gab es eindeutige Regelungen für Notfallsituationen. Für den Notfall waren fast alle Beschäftigten mit Handys ausgerüstet.

Ausreichende Entscheidungsspielräume (Möglichkeiten der Mitbestimmung bei der zeitlichen Einteilung der Arbeitsaufgaben, Auswahl von Arbeitsmitteln, Kooperation mit anderen Beschäftigten) waren für 95 % der Befragten gegeben, so dass sie nach eigenen Einschätzungen genügend Zeit für die zwischenmenschlichen

che Zuwendung innerhalb der Pflegeaufgaben erübrigen können. Nur wenige Pflegedienste bemängelten, dass diese Zeit nicht im Leistungskatalog der Krankenkassen einkalkuliert sei.

12 % der Beschäftigten fühlten sich fachlich mit ihrem Aufgabengebiet unterfordert. In einigen wenigen Unternehmen (7 %) wurde die Arbeitsteilung als zu stark empfunden (z. B. wurde das Verabreichen von Injektionen nur einer Beschäftigten übertragen). In diesen Fällen sollte das Pflegemodell überdacht werden.

Ein Fünftel bis ein Viertel der Dienste bestätigte das Konfliktpotenzial im Umgang mit verwirrten oder aggressiven Pflegebedürftigen und auch in den Beziehungen zu den Angehörigen. Nur etwa jeder zehnte Dienst sah Probleme bei der Betreuung sterbender Patienten. Zahlreiche Pflegedienste hatten diese tätigkeitsimmanenten Probleme erkannt und versuchten, die Mitarbeiter besser auf den Umgang mit Verhaltensstörungen und sterbenden Patienten vorzubereiten.

Fortbildungsangebote wurden zum Umgang mit Patienten (83 %) und zum Umgang mit Angehörigen (71 %) unterbreitet. Diese Fortbildungen fanden zu 52 % während der Arbeitszeit statt und zu 30 % zumindest teilweise innerhalb der Arbeitszeit. Zu speziellen Konflikten wie z. B. Handgreiflichkeiten boten 55 % der Dienste Hilfe an. Auffällig war, dass diejenigen Einrichtungen (26 %), die Probleme im Umgang mit den zu Pflegenden oder deren Angehörigen nannten, ausreichend Beratung zur Verfügung stellten. In fast allen diesen Pflegediensten (97 %) wurden Beratungen bzw. Schulungen angeboten, die zu 35 % nur teilweise innerhalb der Arbeitszeit bzw. auch außerhalb in Anspruch genommen werden konnten.

Die Art der Fortbildungsangebote schien dabei sehr unterschiedlich zu sein. Nicht nur die Beratung durch externe Fachkräfte, auch die Besprechungen innerhalb der Dienstberatungen wurden als Problembesprechungen angeführt. Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion können weder über die Qualität der Maßnahmen noch über ihre Wirksamkeit Aussagen getroffen werden.

3.1.2. Arbeitsorganisation

Durch die Unterschiedlichkeit des Pflegeaufwandes jedes einzelnen Patienten und die jeweilige Situation in den Haushalten sowie die oft schwierigen Verkehrsverhältnisse kommt es in der ambulanten Pflege zu Arbeitsbedingungen, die mit dem Dienst in stationären Bereichen nicht verglichen werden können. Die ambulanten Pflegekräfte arbeiten allein, müssen unerwartet Entscheidungen treffen, mit den verschiedenen behandelnden Ärzten und den Angehörigen der Patienten kommunizieren und die Haushalte innerhalb eines bestimmten Zeitregimes erreichen.

Je Mitarbeiter werden unterschiedlich viele Patienten betreut (siehe Abbildung 7).

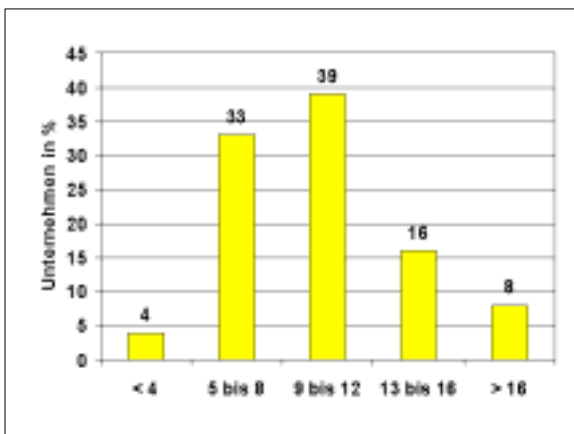


Abbildung 7: Anzahl der betreuten Patienten je Mitarbeiter

Je nach Pflegeaufwand ergibt sich ein unterschiedlicher Zeitbedarf für eine Pflegestelle. Bei der Betreuung der Pflegestufen 2 und 3 können weniger Einsätze pro Schicht geleistet werden. Auch die unterschiedlich langen Anfahrtswege in den ländlichen Gebieten haben Einfluss auf die Zahl der Einsätze pro Schicht.

Die Verwendung der Verkehrsmittel ist in Abbildung 8 dargestellt. Obwohl überwiegend Kraftfahrzeuge benutzt wurden, bot bisher nur ein Drittel der Pflegedienste Verkehrsschulungen bzw. ein Sicherheitstraining an. In 55 % der Einrichtungen wurden die Kraftfahrzeuge von den Arbeitgebern gestellt, bei 38 % wurden sowohl

Fahrzeuge gestellt als auch Privatfahrzeuge genutzt und in 7 % müssen die Beschäftigten ausschließlich Privatfahrzeuge nutzen. Die mit der Nutzung von Privatfahrzeugen verbundene Verantwortung für die tägliche Einsatzbereitschaft stellt eine zusätzliche Belastung für die Beschäftigten dar.

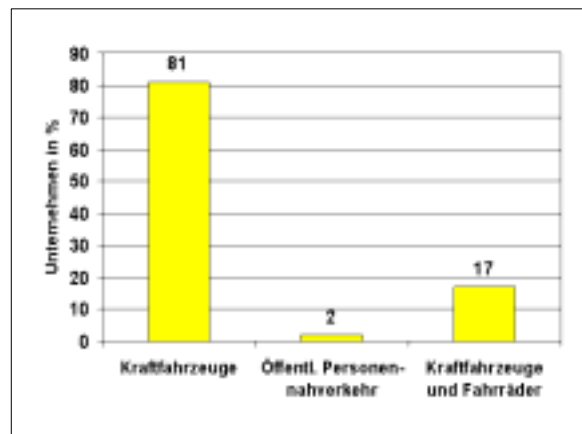


Abbildung 8: Verwendung von Verkehrsmitteln in der Pflegediensten

In 89 % aller beteiligten Unternehmen wurde die tägliche Arbeitszeit nicht zusammenhängend abgeleistet, sondern in geteilten Diensten gearbeitet. Dieser Aspekt steht in enger Verbindung mit dem „Arbeitsgegenstand“ Mensch und seinen Bedürfnissen und kann nur durch gut durchdachte Dienstpläne auf möglichst niedrigem Belastungsniveau gehalten werden. Bei etwa einem Viertel der Beschäftigten kam nicht planbare Arbeitszeit vor, wobei es sich hier eher um Notfälle zu handeln schien.

Die Befragten hielten zu 98 % die personelle Besetzung ihrer Einrichtungen für ausreichend. Jedoch konnte in 41 % der Unternehmen der Ausfall von Arbeitskräften nur durch erhöhtes Pensum der anderen Mitarbeiter oder durch Einspringen der Pflegedienstleitungen kompensiert werden.

Nach Einschätzung der Befragten ist kein Zeitdruck durch ungenügende Berücksichtigung von Wegezeiten und damit zusammenhängenden Problemen zu erwarten. 97 % schätzten ein, dass entsprechende Zeitpuffer einkalkuliert sind.

3.2. Arbeitszeit

In den meisten der überprüften Pflegedienste arbeitete die Pflegedienstleiterin dienstplangerecht mit oder überbrückte Ausfallzeiten. Etwa 50 % der Beschäftigten arbeiteten in Teilzeit. Mehrarbeit konnte so kompensiert werden, ohne dass es zur Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von acht Stunden kam. Da in mehreren Familien die Angehörigen der Patienten die Pflege an den Sonn- und Feiertagen übernahmen, konnten die Einsätze an diesen Tagen reduziert werden. Alle Unternehmen gewährleisteten für die Mitarbeiter 15 arbeitsfreie Sonntage im Jahr.

Bei einzelnen Einsätzen in besonders abgelegenen Gebieten konnte die gesetzlich geforderte Ruhezeit von 11 Stunden zwischen zwei Diensten aufgrund der Fahrzeit und der Entfernung zwischen den einzelnen Pflegestellen nicht eingehalten werden.

3.3. Schutz besonderer Personengruppen

Der Einsatz werdender Mütter in der ambulanten Pflege ist mit Risiken verbunden. Die einzelnen Pflegestellen führen zu den unterschiedlichsten Belastungen für die Mitarbeiterinnen. In den untersuchten Kleinbetrieben wurde die Weiterbeschäftigung werdender Mütter unter Meidung aller Risiken als wirtschaftlich nicht vertretbar eingeschätzt. Generelle Beschäftigungsverbote für werdende Mütter waren in der Mehrzahl der Unternehmen gängige Praxis. In einigen Betrieben traf das Thema Mutterschutz auf Grund der Altersstruktur der Beschäftigten nicht mehr zu. Keiner der untersuchten Pflegedienste beschäftigte Jugendliche.

3.4. Arbeitssicherheitsgesetz

In Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes besteht seit September 1997 für alle Unternehmen der ambulanten Pflege die Verpflichtung zur Bestellung sowohl eines Betriebsarztes als auch einer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die Befragung ergab, dass sich die betriebsärztliche Betreuung der kleinen Unternehmen schwierig gestaltet. Die von der BGW geforder-

ten Einsatzzeiten von einer Stunde pro Jahr bzw. drei Stunden innerhalb von drei Jahren sind sehr gering bemessen. Die Wirksamkeit des medizinischen Arbeitsschutzes ist daher stark vom Engagement des jeweiligen Betriebsarztes abhängig.

Vier Einrichtungen hatten keinen Betriebsarzt, acht keine Fachkraft für Arbeitssicherheit und weitere elf Dienste (9 %) weder einen Betriebsarzt noch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt. Insgesamt bedeutet dies, dass jede fünfte Einrichtung ihre Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz bisher nicht oder nur unzureichend erfüllt hatte (Abbildung 9).

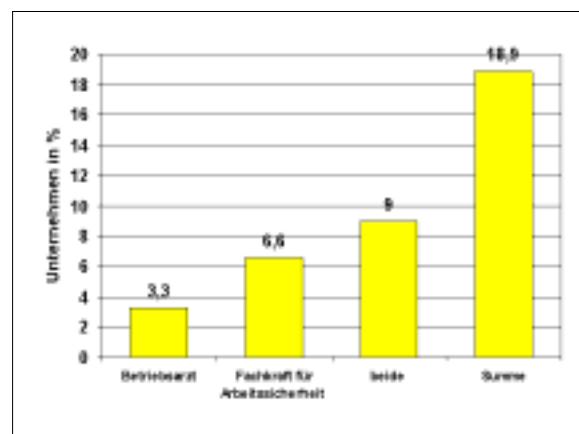


Abbildung 9: Fehlende Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

Parallel dazu wurden Mängel auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und insbesondere bei der Dokumentation der Maßnahmen festgestellt. Beispielsweise fehlten in den betroffenen Unternehmen Betriebsanweisungen. Die Durchführung der vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erfolgte nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsorgeuntersuchungen durch nicht ermächtigte Ärzte, fehlende ärztliche Bescheinigungen).

Andererseits konnten enge Beziehungen zwischen einem gut funktionierenden sicherheitstechnischen Dienst und einer weitgehend mangelfreien Arbeitsschutzorganisation im Unternehmen festgestellt werden. Die schriftliche Berichterstattung gemäß Unfallverhütungsvorschrift

BGV A 6 und 7 über ihre Tätigkeit in den Pflegediensten dokumentierte nur die Hälfte der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienste.

3.5. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen dienen der Früherkennung von Erkrankungen, die auf Grund spezieller Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz auftreten können. Bei den Untersuchungen gemäß § 15 Biostoffverordnung (BioStoffV) soll einerseits herausgefunden werden, ob der Beschäftigte in erhöhtem Maße durch Infektionen gefährdet ist. Andererseits wird untersucht, ob eine bestehende Immunität ausreichend Schutz bietet oder durch entsprechende Impfungen der Schutz gegenüber den wichtigsten Infektionsrisiken im Pflegedienst hergestellt werden kann. Darüber hinaus ist die Beurteilung der Haut und des Stütz- und Bewegungsapparates sinnvoll, weil hier in den Pflegeberufen spezielle Belastungen auftreten.

Die Auswertung der Bescheinigungen über die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ergab, dass die Untersuchungen überwiegend entsprechend des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes G 42 „Infektionskrankheiten“ definiert worden waren, obwohl dies Untersuchungen im Sinne des § 15 der Biostoffverordnung sind.

Die Impfung gegen Hepatitis B wurde den Beschäftigten in 95 %, zusätzliche Impfungen (Hepatitis A, Tetanus, Gripeschutzimpfung) in 50 % der Pflegedienste kostenlos angeboten. Durch die Beratung im Rahmen der Schwerpunktaktion konnten jetzt auch die Dienste über die Wichtigkeit der Impfprophylaxe unterrichtet werden, die bisher keinen Betriebsarzt bestellt hatten.

In den Unternehmen mit bestellten Betriebsärzten berichteten 11 % über zusätzliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen wegen „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ (G 25) und 32 % über Untersuchungen zu „Hauterkrankungen“ (G 24). Leider bestätigten die Pflegedienstleitungen auch, dass einige Mitarbeiterinnen das Angebot zur Hepatitis B-Impfung ablehnten.

3.6. Biologische Arbeitsstoffe

Für die Beschäftigten in der ambulanten Pflege kann der Kontakt mit Körperflüssigkeiten bei der Grundpflege, beim Verbandwechsel und bei Injektionen nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Schutzmaßnahmen sind zu treffen. Das Tragen von Schutzkleidung und Schutzhandschuhen gehört zum Alltag beim Umgang mit den Pflegebedürftigen. Die Befragung ergab, dass alle Dienste persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellten.

Eine Beratung zur Anwendung ungepuderter bzw. latexfreier Handschuhe machte sich in 20 % der Betriebe erforderlich. Die Gefahr der Latexallergie wurde unterschätzt, weil entsprechende Symptome bisher nicht aufgetreten waren und die Produkte noch immer im Handel erhältlich sind.

Probleme bereitete den Unternehmen die Frage nach Prävention und Dokumentation. In einem Fünftel der Dienste erfolgte die Unterweisung gemäß § 12 Biostoffverordnung nicht aktenkundig. In 50 % der Betriebe lagen keine Angaben zur Verfahrensweise bei Nadelstichverletzungen vor. Unklare Aussagen wurden bei der Angabe zu den Ärzten gemacht, an die sich die Beschäftigten im Fall einer Nadelstichverletzung wenden könnten. In den ländlichen Gebieten kann die Entfernung zu den Durchgangsärzten unzumutbar weit sein; Betriebsärzte sind zeitlich nicht immer erreichbar. Daher wurde in den meisten Fällen auf den Hausarzt verwiesen. In diesem Zusammenhang erläuterten die Gewerbeärzte die besondere Bedeutung der Impfdokumentation (Impfbuch oder -bescheinigung) sowie die Wichtigkeit des Wissens der Mitarbeiter um den eigenen Impfschutz.

Auf die Beschaffung sicherer Injektionssysteme hatten die Pflegedienste keinen direkten Einfluss. Sie benutzten die Instrumente, die von den behandelnden Ärzten der Patienten verordnet worden waren.

Eine Auswertung der Unfallanzeigen belegte, dass das Wiederaufstecken der Kappen auf gebrauchte Kanülen leider noch eine weit verbreitete Gewohnheit ist. Hier konnte auf das

Extrablatt E 15 der BGW verwiesen werden, das anschaulich zeigt, wie mit Hilfe einer entsprechenden Vorrichtung (Pen-Würfel) eine direkte Berührung beim Zurückstecken auf die gebrauchten Kanülen vermieden werden kann. Durchstichfeste Kanülensammelbehälter wurden bis auf fünf Ausnahmen von allen Pflegediensten genutzt.

Bagatellverletzungen während des Arbeitsprozesses notierten 88 % der Einrichtungen in einem Verbandbuch. Den anderen Diensten wurde die Bedeutung dieser Eintragung, z. B. als Infektionsquellennachweis, ausführlich erläutert.

3.7. Hautschutz

Von den 120 befragten Einrichtungen stellten 109 (91 %) ihren Mitarbeitern Hautschutzmittel zur Verfügung. Hautschutzpläne konnten - allerdings in unterschiedlichen Qualitäten - nur von den Einrichtungen mit sicherheitstechnischer Betreuung vorgelegt werden. Einmalhandtücher nutzten fast alle Beschäftigten. Im Zusammenhang mit dem Pflegeauftrag finden in der direkten Pflege häufig die Papiertücher der Küchenrollen Anwendung.

In diesem Zusammenhang verdeutlichten die Gewerbeärzte, dass der Hautschutz in den Pflegeberufen hauptsächlich in einer regelmäßigen Hautpflege besteht, die bei jeder möglichen Gelegenheit angewendet werden sollte. Die beiden angebotenen themenbezogenen Merkblätter der BGW nahmen die Pflegedienstleitungen dankbar an.

3.8. Gefahrstoffe

Auf Grund der meisten Pflegevereinbarungen gehört es auch zu den Aufgaben der Pflegekräfte, im Umfeld des Patienten Reinigungsarbeiten vorzunehmen. Dadurch ist der Kontakt zu Haushaltschemikalien gegeben, die als leichtentzündlich, reizend oder ätzend gekennzeichnet sind. Die Beschaffung der verschiedenen Reinigungsmittel obliegt den Haushalten und ist von den Pflegediensten kaum zu beeinflussen. Dennoch hat der Arbeitgeber, der mit Gefahrstoffen umgehen lässt, die zum Schutz der Gesundheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dazu gehören gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) u. a. die Ermittlung des Gefährdungspotenzials und die Beschaffung erforderlicher sicherheitstechnisch relevanter Informationen. Dieser Pflicht waren bisher nur 20 % der Pflegedienste nachgekommen.

Gefahrstoffspezifische Betriebsanweisungen und Unterrichtsnachweise lagen in 50 % der Unternehmen vor. Diesbezügliche Aktivitäten erfolgten fast ausschließlich auf Veranlassung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

3.9. Medizinprodukte

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf eine verbesserte Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln. Diese Geräte (z. B. höhenverstellbare Betten, Badewannenlifter, Ernährungspumpen) unterliegen den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) und dürfen nur durch sachkundige Personen bedient werden. Die Einweisungen wurden von den Mitarbeitern der beliefernden Sanitätshäuser in den Patienten Haushalten vorgenommen. Alle Pflegedienstmitarbeiter kannten sich mit den Handhabungen aus, jedoch hatten nicht alle die Einweisungen quittiert.

Das Reglement bei technischen Störungen an den Pflegehilfsmitteln war einheitlich; alle Beschäftigten konnten sich an die jeweilige Lieferfirma bzw. den Geräteservice wenden. Nach Aussagen der Verantwortlichen lagen nur in 15 % aller Fälle die Gebrauchsanweisungen für die Medizinprodukte nicht vor Ort. Die Mehrzahl der Pflegedienste berichtete über eine gute Zusammenarbeit mit den Sanitätshäusern, insbesondere bei der schnellen Bereitstellung der Pflegehilfsmittel und bei der Beseitigung von Störungen.

Den Pflegediensten selbst gehörten kaum eigene aktive Medizinprodukte, so dass Medizinprodukte-Verzeichnisse nicht geführt werden mussten.

3.10. Physische Belastungen

Allen Pflegeeinrichtungen war die Möglichkeit bekannt, auf Kosten der Pflegeversicherung Pflegehilfsmittel für die Patienten zu bestellen und in beiderseitigem Vorteil zu nutzen. Durch die Anwendung von Hebehilfen kann das Pflegepersonal den Kraftaufwand deutlich verringern. Die Technik „Bewegen statt Heben“ kann jedoch nur sinnvoll angewandt werden, wenn eine ausreichende Schulung stattgefunden hat.

Vor der Übernahme des Pflegeauftrages besichtigten alle Pflegedienstleitungen die jeweiligen Haushalte und ermittelten die erforderlichen Hebehilfen. Die Frage nach einem Training der Beschäftigten mit den Geräten konnte jedoch nicht eindeutig beantwortet werden. 90 % der Befragten bestätigten die Teilnahme einzelner Mitarbeiter an Schulungen zu speziellen Hebe-techniken. Über die Qualität dieser Unter-richtung konnte keine Aussage gemacht werden. Die Anwendung der erlernten Methoden in der Praxis war nicht immer gegeben.

10 % der Unternehmen führten Weiterbildungen über Hebetekniken nicht durch, weil der betroffene Patientenkreis bisher nicht zu betreuen war.

Der Hinweis der Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung auf das sogenannte Bett-in-Bett-System stieß auf besonderes Interesse, da es bisher nicht bekannt war. Hierbei handelt es sich um den Einsatz der Hebevorrichtung von Pflegebetten in die vorhandenen Betten der Patienten. Zur Anwendung von kostengünstigen kleinen Hilfsmitteln bestand ebenfalls erheblicher Beratungsbedarf.

Fast alle Verantwortlichen (92,5 %) gaben an, durch besonderes Tourenmanagement eine zweite Pflegekraft bei schwergewichtigen Patienten einzusetzen, wenn die Hilfe Angehöriger nicht zur Verfügung stand. Diese Regelung kann als ein Indiz dafür gewertet werden, dass die Sorge um den Schutz der Mitarbeiter vor berufsbedingten Erkrankungen in den Unternehmen ernst genommen wird.

4. Schlussfolgerung

Die durchgeführte Schwerpunktaktion zeigt die bestehenden Defizite der Unternehmen im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit.

Sie bestätigt die Notwendigkeit, entsprechend ausgebildete Fachkräfte zu binden. In den Unternehmen, die sowohl Betriebsärzte als auch Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt hatten, konnte ein deutlich verbessertes und bewussteres Arbeitsschutzverhalten verzeichnet werden.

Die leitenden Mitarbeiter der Pflegedienstunternehmen zeigten sich jedoch bei der Beratung durch die Gewerbeärzte und die Mitarbeiter der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sehr aufgeschlossen. Sie nahmen Hinweise und Erläuterungen mit Interesse auf und wandten sich auch im Nachhinein mit speziellen Fragen an die jeweiligen Mitarbeiter in den Ämtern.

Diese positive Resonanz zeigt deutlich, dass den Vorgesetzten der ambulanten Pflegedienste bewusst ist: Nur gesunde und zufriedene Mitarbeiter können Patienten optimal pflegen. Die durchgeführte Schwerpunktaktion lässt aber auch deutlich erkennen, dass in kleinen Unternehmen eine umfassende Beratungstätigkeit durch die Mitarbeiter der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik gewünscht und erforderlich ist.

Frau Blümel

hannelore.bluemel@aas-e.brandenburg.de

Kontrolle von Lagern und Umschlaghallen in der kalten Jahreszeit

5.

1. Ausgangssituation und Ziel

Unzuträgliche raumklimatische Bedingungen in Arbeitsstätten stellen gesundheitliche Risiken für die Beschäftigten dar. In Lagern und Umschlaghallen werden im Winter häufig unzulässige Kälteexpositionen festgestellt.

Das Ziel der Schwerpunktaufgabe war die Durchsetzung der Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in diesen Arbeitsbereichen und die Beratung der Arbeitgeber hierzu. Damit im Zusammenhang waren die Gefährdungsbeurteilung sowie gegebenenfalls die Festlegung und Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen zu überprüfen.

2. Durchführung

Die Überprüfung der Lager- und Umschlaghallen hinsichtlich der klimatischen Situation in der kalten Jahreszeit führten die Mitarbeiter des AAS in der Zeit von Januar bis Anfang März 2003 durch. Hierzu wurden orientierende Messungen zu Raumtemperaturen und Luftgeschwindigkeiten vorgenommen.

Insgesamt sind 18 Betriebe mit 29 Hallen (23 Lagerhallen und sechs Umschlaghallen von Speditionen) untersucht worden. Alle besichtigten Betriebe beschäftigten mehr als 10 Arbeitnehmer. Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Auswahl der Betriebe war die Einbeziehung eines möglichst breiten Spektrums verschiedenartiger Lager- und Umschlaghallen. Die überprüften Lager- bzw. Umschlaghallen hatten eine Größe von ca. 500 m² bis 18.500 m², in denen insgesamt ca. 460 Arbeitnehmer ständig bzw. zeitweise beschäftigt wurden. Kühl- und Tiefkühlager wurden im Rahmen der Überprüfung nicht berücksichtigt.

3. Ergebnisse

In allen aufgesuchten Unternehmen waren eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und ein Betriebsarzt bestellt worden.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz bestand für alle Arbeitgeber die Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und deren Ergebnis zu dokumentieren. Von den 18 besichtigten Unter-

nehmen wiesen 16 entsprechende Unterlagen über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung vor. In neun Gefährdungsbeurteilungen waren die raumklimatischen Bedingungen konkret beurteilt worden sowie die darin festgelegten Ersatzmaßnahmen wirksam. In sieben Unternehmen wurde die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beanstandet. Zwei Unternehmen konnten keine Unterlagen über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung vorweisen (Abbildung 10).

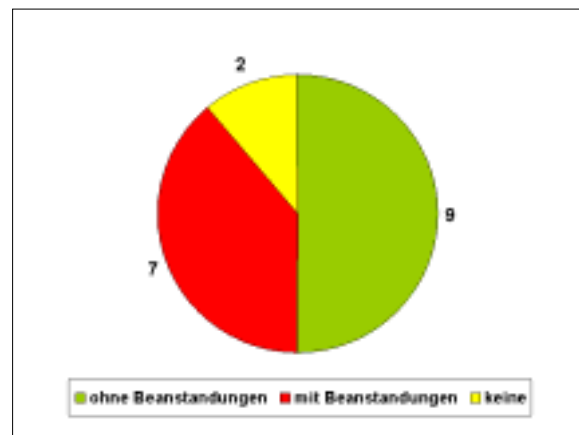


Abbildung 10: Gefährdungsbeurteilung

Bei den Besichtigungen wurde festgestellt, dass sechs Hallen (21 %) nicht beheizbar waren. Betroffen hiervon waren fünf Umschlaghallen von zwei Speditionen und eine Lagerhalle eines Großhandelsunternehmens. Bei vier von den sechs unbeheizten Lager- und Umschlaghallen ist entsprechend den „Ländereinheitlichen Grundsätzen zu Anforderungen an die Beheizung von Hallen“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI - (32. LASI-Sitzung am 9./10. September 1998 in Bonn) eine Beheizung nicht zwingend erforderlich, da sich dort keine ständigen Arbeitsplätze befanden bzw. die Arbeitnehmer ständig zwischen den Hallen und dem Freien wechselten.

Nur in 10 Lagerhallen (34 %) wurden die sich aus der Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) 6 ergebenden Forderungen hinsichtlich der Raumtemperaturen unter Beachtung der Arbeitshaltung der Beschäftigten und der Arbeitsschwere für alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche eingehalten (Abbildung 11). In drei Lagerhallen waren

Computerarbeitsplätze zur Lagerbestandführung eingerichtet. An keinem dieser Computerarbeitsplätze konnte eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur von mindestens 20 °C ständig gewährleistet werden. Für das überwiegend in diesen Lagerhallen ausgeführte Kommissionieren von Waren entsprach die gemessene Raumtemperatur jedoch den Forderungen der ASR. Zudem wurde festgestellt, dass in den nach 1990 errichteten Hallen häufiger die Vorgaben der ASR 6 umgesetzt waren.



Abbildung 11: Raumtemperaturen

Die Arbeitsplätze in vier Hallen (14 %) waren häufig von Zugluft betroffen. In weiteren acht Lager- bzw. Umschlaghallen (29 %) traten zeitweise bzw. gelegentlich, in Abhängigkeit von den jeweiligen Witterungsbedingungen, Zuglufterscheinungen unterschiedlicher Stärke auf (Abbildung 12). Ursachen für die Zugluft waren in den meisten Fällen geöffnete Türen und Tore. Zudem hatte das Einrichten von ständigen Arbeitsplätzen (Computerarbeitsplätzen) im Bereich von Toren und Rampen in zwei Lagerhallen negative Auswirkungen auf die Gestaltung einer zugluftfreien Arbeitsumgebung. In den Hallen, in denen die Be- und Entladevorgänge über dichtschießende Andocksysteme erfolgten, waren weniger Zuglufterscheinungen zu verzeichnen. Das Auftreten von Zugluft ist mit einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens für die Arbeitnehmer verbunden und kann in einigen Fällen auch zu gesundheitlichen Beschwerden führen.

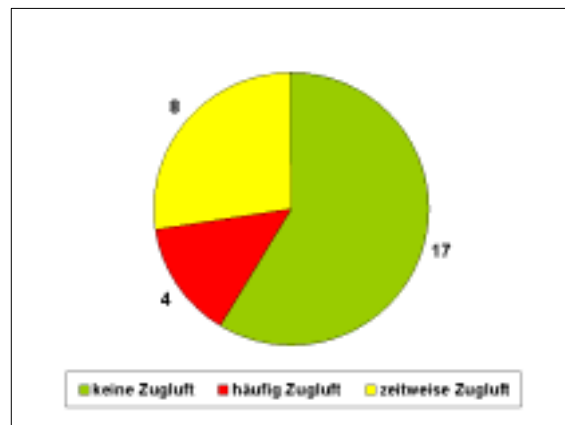


Abbildung 12: Zugluft

In allen aufgesuchten Betrieben waren für die Arbeitnehmer beheizte Aufenthalts- und Sanitärräume mit einer Lufttemperatur von mindestens 21 °C vorhanden. In den meisten Betrieben, in denen die gemessene Lufttemperatur nicht bzw. nicht in allen Arbeitsbereichen den Anforderungen der ASR 6 entsprach, wurde für die Arbeitnehmer wintergerechte Arbeitsbekleidung bereit gestellt. In Einzelfällen wurden den Arbeitnehmern zusätzliche Arbeitspausen gewährt sowie kostenlose warme Getränke bereitgestellt.

4. Maßnahmen und Schlussfolgerungen

Die Mängel sind im Verlauf der Besichtigungen benannt und in einem Besichtigungsschreiben aufgeführt worden. Ihre Abstellung wurde gefordert. Im Rahmen der Besichtigungstätigkeit des AAS werden Nachkontrollen durchgeführt.

In den während der Besichtigung geführten Gesprächen wurde deutlich, dass einigen Arbeitgebern bzw. deren Vertretern die Forderungen aus der Arbeitsstättenverordnung sowie den Arbeitsstätten-Richtlinien bezüglich der Gewährleistung von gesundheitlich zuträglichen raumklimatischen Bedingungen in den Arbeitsbereichen bekannt waren. Aus diesem Grund sollte zu dieser Problematik die Überwachungs- und Beratungstätigkeit in den Unternehmen durch die Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung verstärkt werden.

Maßnahmen zur Verminderung klimatischer Belastungen können sein:

- Verschiedenartige Tätigkeiten, die sich hinsichtlich der Arbeitsschwere und/oder Arbeitshaltung deutlich voneinander unterscheiden, sollen nicht im selben Arbeitsbereich durchgeführt werden. Beispielsweise ist es ungünstig, Bildschirmarbeitsplätze in einer Lagerhalle einzurichten, wenn die Regulierung der Raumtemperatur an den Lagerarbeiten ausgerichtet ist.
- Zur Vermeidung von Zuglufterscheinungen sind ständige Arbeitsplätze nicht in unmittelbarer Nähe von Toren und Laderampen einzurichten.
- Durch den Einsatz moderner Laderampen mit dichtschießenden Abdichtungen und von modernen Torsystemen (u.a. Schnelllaufstore) kann das Eindringen von Kaltluft vermieden bzw. minimiert werden.
- Die Technologie muss so gestaltet werden, dass die Tore nicht länger als für die Umschlagprozesse erforderlich offen gehalten werden.

Herr Schröder

gerd.schroeder@las-p.brandenburg.de

Prüfung von Gaspendelsystemen und Überfüllsicherungen an Tankstellen

1. Anlass und Ziel

Tankstellen sind gemäß der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. Bundesimmissionschutzverordnung - BImSchV) seit Beginn der neunziger Jahre mit Gaspendelsystemen (GPS) auszurüsten, um die Freisetzung von Kraftstoffdämpfen weitestgehend einzuschränken. Im Jahr 2001 informierte das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein die zuständigen Behörden der Bundesländer über die mangelnde Funktionssicherheit der GPS-Verriegelungseinrichtung (VRE) „GAP-TA“. Daraufhin vom AAS Neuruppin durchgeführte einschlägige Überprüfungen ergaben, dass die gängige Praxis der wiederkehrenden Prüfung der GPS (VdTÜV-Merkblatt 958 - keine Einbeziehung der Straßentankwagen und damit „vollständige“ Funktionsprüfung des GPS) nicht ausreicht, um die mangelfreie Funktion des **gesamten** Systems festzustellen.

Im Jahr 2002 veranlasste deshalb das AAS Neuruppin im Rahmen einer landesweiten Schwerpunktaufgabe die Prüfungen der GPS durch Sachverständige unter Bereitstellung bzw. Einbeziehung **auch der ortsveränderlichen Komponenten**, d. h. der Verriegelungseinrichtung am Straßentankfahrzeug. Nur durch solche erweiterten, d. h. unter „realistischen“ Bedingungen durchzuführenden Prüfungen war auch eine vollständige Mängelfeststellung möglich.

2. Organisation und Ablauf

Alle Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik waren an dieser Schwerpunktaufgabe beteiligt. Erschwerend auf die Planung des organisatorischen Ablaufs der Prüfungen wirkte sich die Einbeziehung der Straßentankfahrzeuge aus. Prüfungsumfang und -ablauf wurden mit den beteiligten Sachverständigen des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. besprochen und abgestimmt. Insgesamt waren an jeder Prüfung beteiligt: Betreiber, Behörde, Sachverständiger und Fachbetrieb sowie der Tankwagenfahrer mit seinem Straßentankwagen. Aus Kostengründen waren die Prüfungen der GPS nach

§ 8 Abs. 2 der 20. BImSchV mit den Tankstellenbetreibern so abzustimmen, dass sie möglichst nur im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung nach § 13 VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) bzw. § 15 Abs. 15 BetrSichV erfolgten.

3. Ergebnisse

Unter den genannten Aspekten wurden landesweit an 73 Tankstellen die GPS wiederkehrend geprüft. Davon entsprachen 27 Anlagen (37 %) nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 2 der 20. BImSchV. Die wesentlichsten Mängel waren undichte ortsfeste Gaspendelleitungen, die fehlerhafte Funktion einer der Komponenten des Systems oder das gleichzeitige Auftreten beider Fehlerursachen. Bei vier Anlagen konnte aufgrund fehlender Nachweise die Einhaltung dieser Anforderungen nicht nachvollzogen werden.



Abbildung 13: Bereitstellung der „ortsveränderlichen“ Komponenten (Verriegelungseinrichtung am Straßentankwagen)

15 Funktionsprüfungen erbrachten nur mangelhafte Ergebnisse. Bei sechs Prüfungen davon war das System der pneumatischen Anschlussüberwachung des Gaspendelschlauches (GAP-TA) die Ursache. Das bedeutete eine totale Ausfallquote. Bei diesem System wird über eine auf dem Straßentankwagen untergebrachte pneumatische Steuereinheit ein Staudruck aufgebaut, durch den der Anschluss des Gaspendelschlauches am Straßentankwagen und am ortsfesten Gaspendelstutzen überwacht werden soll. Die Gaspendelleitung des Straßentankwagens ist zudem mit einem Strömungswächter ausgestattet

tet, der auf die pneumatische Steuereinheit schaltet. In der Praxis konnte der zur Überwachung notwendige Staudruck u.a. auf Grund beschädigter Anschlussstutzen nicht aufgebaut werden. Dadurch war das System nicht funktionsfähig und es konnte nur mit Umgehungseinrichtung Kraftstoff an der Tankstelle abgelassen werden!

In einem Fall war das Straßentankfahrzeug die Fehlerquelle (QSS-Platine defekt). Bei drei Anlagenprüfungen zeigte sich eine fehlende Kompatibilität zwischen dem System der Verriegelungseinrichtung des Straßentankfahrzeugs und der ortsfesten Anlage als wahrscheinliche Fehlerquelle. Der mangelhafte Zustand der ortsfesten Anlage erwies sich in fünf Fällen als Ursache für die GPS-Fehlfunktion. Hervorzuheben sind hier die ortsfesten TAG- oder ESD-Module, fehlerhafte Grenzwertgeber sowie defekte Kabel und beschädigte Anschlussstutzen.

Die Dichtheitsprüfungen an den ortsfesten Gaspendelleitungen zeigten die folgenden Mängel auf (Abbildung 14). An 21 Tankstellen (28,8 %) konnte die Dichtheit nicht nachgewiesen werden. Die Ursachen waren unsachgemäße Umbauten des Rohrleitungssystems der Tankstelle, Schweißnahtmängel und Materialfehler. Fachbetriebe bescheinigten einigen Tankstellen die Dichtheit der Leitung zur Inbetriebnahme, obwohl diese auf Grund der jetzt festgestellten Ursachen (nicht durchgängig ausgeführte Schweißnähte) nicht bestanden haben kann!

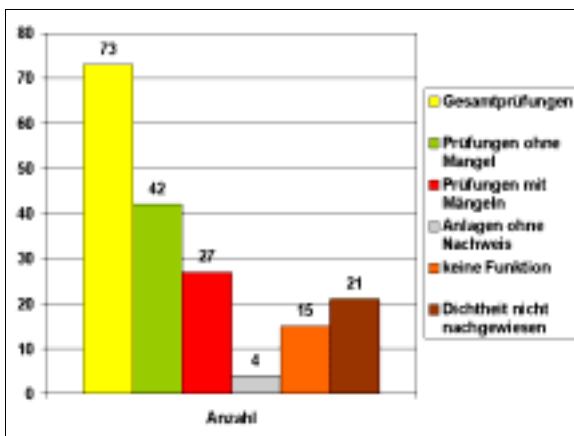


Abbildung 14: Prüfungen nach 20. BImSchV

Probleme gab es bei der Dichtheitsprüfung an älteren Tankstellen auf Grund stark korrodierter Schrauben der Flanschverbindungen. Bei kombinierten Gasrückführungs- und Gaspendelleitungen gab es Undichtigkeiten an der Schnittstelle zur Zapfsäule (Teil der Gasrückführung). Weiterhin wurden die im Folgenden aufgeführten bemerkenswerten Sachverhalte festgestellt.

Straßentankfahrzeuge:

- Fehlender Nachweis der Prüfung nach 20. BImSchV (65 %): Betreiber von Straßentankfahrzeugen (ortsbeweglichen Behältnissen) lassen die tankwagenseitigen Komponenten eines Gaspendelsystems vermutlich nur in Ausnahmefällen durch einen Sachverständigen prüfen, da die Berichte der Überprüfung gemäß § 8 Abs. 5 der 20. BImSchV der Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen sind.
- Bauteilkennzeichen der Verriegelungseinrichtung nicht ersichtlich (63 %).
- Umgehungseinrichtung für Verriegelungseinrichtung bei 50 % der Fahrzeuge „scharf“ eingestellt: Die Kraftfahrer haben bei Straßentankfahrzeugen mit deaktivierter Umgehungseinrichtung keine Eingriffsmöglichkeit und können bei Fehlfunktionen keinen Kraftstoff ablassen. Nach Auskunft einer Spedition wird bei Straßentankfahrzeugen mit aktiver Umgehungseinrichtung bei 62.000 Entleerprozessen nur in etwa 50 Fällen diese Einrichtung genutzt.
- Mit einer Ausnahme waren die Kraftfahrer ordnungsgemäß eingewiesen und hatten die erforderlichen Unterlagen mitgeführt (ADR-Bescheinigung, Beförderungspapiere etc.).

Ortsfeste Anlagen:

- Prototyp-Prüfbescheinigungen (Unterlagen) zum eingesetzten GPS lagen vor Ort nicht vor (75 %).
- Fernfüll- oder Domschächte (siehe Abbildung 15) waren in schlechtem Zustand (17 %).

- Produktvermischungen werden technisch nicht vermieden (11 %).
- Überfüllungen werden nicht vermieden (11 %).

Zu den letzten beiden Mängeln ist folgendes zu bemerken. An fünf Tankstellen war keine zu jedem Tank eindeutig zugeordnete, technisch wirksame Überfüllsicherung vorhanden, da die Grenzwertgeber zu den Anschlüssen der ortsfesten Tanks vertauscht angeschlossen werden konnten. Trotzdem erfolgte eine Produktfreigabe. Insbesondere an Tankstellen mit Lagertanks gleicher Produktbelegung wurde eine Freigabe festgestellt, wenn der Grenzwertgeber am nicht zu befüllenden Behälter angeschlossen war. Hier korrespondieren die Lagerbehälter untereinander, um immer den gleichen Füllstand zu haben.



Abbildung 15:

Domschacht, der nicht gegen das Eindringen von Niederschlagswasser abgedichtet war

4. Maßnahmen und Schlussfolgerungen

Die Prüfung der GPS als Gesamtanlage, d. h. in Verbindung mit dem Straßentankwagen, ergab die beachtliche Ausfallrate von 37 %! Die bisher übliche Prüfpraxis der wiederkehrenden Prüfung von Gaspendelsystemen ist demnach nicht zur Aufdeckung aller Funktionsmängel geeignet!

Durch die zum Einsatz kommenden unterschiedlichen Systeme zur Überwachung der GPS (hier GASS, GPSÜ 1A, GAPTA, NOMIX, QSS-ASS) und ihrer Funktionsprinzipien sind

Störgrößen an verschiedenen Punkten möglich, an der ortsfesten Anlage ebenso wie am Straßentankfahrzeug und besonders im geschlossenen System.

Wechselnde Spediteure sind ein weiteres Problem, da nicht alle Systeme untereinander kompatibel sind (z. B. Tankwagen mit NOMIX und ortsfeste Anlage mit GASD-ia, diese Kombination war in drei Fällen nicht funktionsfähig). Die Betreiber der Anlagen müssen darüber informiert werden, dass sie auf Lieferanten mit kompatiblen Systemen angewiesen sind.

Die Forderung zur Prüfung des kompletten funktionsfähigen Gaspendelsystems ergibt sich zweifelsfrei aus § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der 20. BImSchV. Solange jedoch keine dafür geeignete Prüfeinrichtung zur Verfügung steht, muss folglich jeweils ein Straßentankfahrzeug zur Prüfung bereitgestellt werden. Nur so ist der sichere Nachweis möglich, ob bzw. dass der Kraftstofffluss erst bei Anschluss des funktionierenden Gaspendelsystems freigegeben wird.

Herr Dieckhoff
guido.dieckhoff@las-n.brandenburg.de

Aus der Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung

1. Tätigkeiten im Außen- und Innendienst

1.1. Tätigkeiten im Außendienst

Im Jahr 2003 waren für das Land Brandenburg 75.490 Betriebsstätten (BS) mit 826.035 Beschäftigten im Betriebsstättenkataster erfasst.

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten betrug 46 % und der Anteil der Jugendlichen lag bei 2 %. Die Verteilung auf die Größenklassen ist in der Abbildung 16 dargestellt.

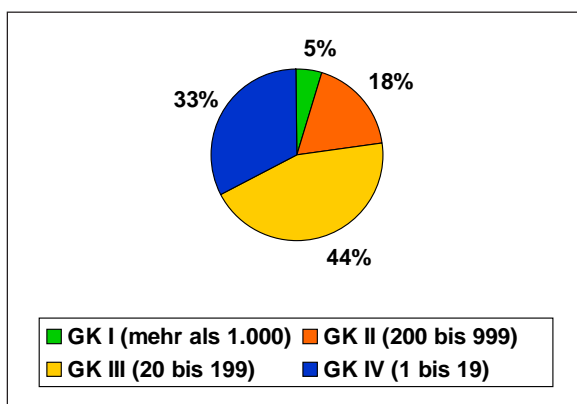


Abbildung 16:

Beschäftigte in Betriebsstätten verschiedener Größenklassen

Im Berichtsjahr wurden 14.979 Betriebsstätten aufgesucht. Die Verteilung der Dienstgeschäfte (DG) auf einzelne Wirtschaftsklassen (WK) ist entsprechend der Häufigkeit auszugsweise in der Übersicht 1 dargestellt.

Im Rahmen der Besichtigungstätigkeit wurden die Sachgebiete wie in Abbildung 17 dargestellt berücksichtigt.

Im Jahr 2003 wurden 10.912 Besichtigungen im Rahmen der rechnergestützten Steuerung der Aufsichtstätigkeit (RSA) und 8.407 anlassbezogene Besichtigungen durchgeführt.

Nach der Pilotierungsphase des IFAS-Moduls MEAS (Mängelerfassungs- und Auswertungssystem) im Jahr 2002 wurde dieses im Berichtsjahr weiter bearbeitet. Die nunmehr möglichen Auswertungen lassen eine partielle Steuerung der Aufsichtstätigkeit auch in Bezug auf die festgestellte Mängelsituation in den Betrieben zu. Die folgende Mängelübersicht gibt einen Überblick über die Mängelzuordnung zu Rechtsgebieten in Abhängigkeit von den durchgeführten Überprüfungen.

Übersicht 1: Verteilung der Dienstgeschäfte

WK	Bezeichnung der WK	erfasste BS	aufgesuchte BS	%	DG in den BS
52	Einzelhandel	12.736	2.611	20,5	3.975
55	Gastgewerbe	9.408	1.642	17,5	2.019
45	Bau	8.884	1.284	14,5	1.449
01	Landwirtschaft	3.189	1.143	35,8	1.312
85	Gesundheits- u. Sozialwesen	5.679	1.086	19,1	1.289
50	Kfz.-Handel u. Instandsetzung	3.882	1.001	25,8	1.185
60	Transport und Verkehr	3.274	699	21,4	952
80	Erziehung und Unterricht	3.900	674	17,3	806

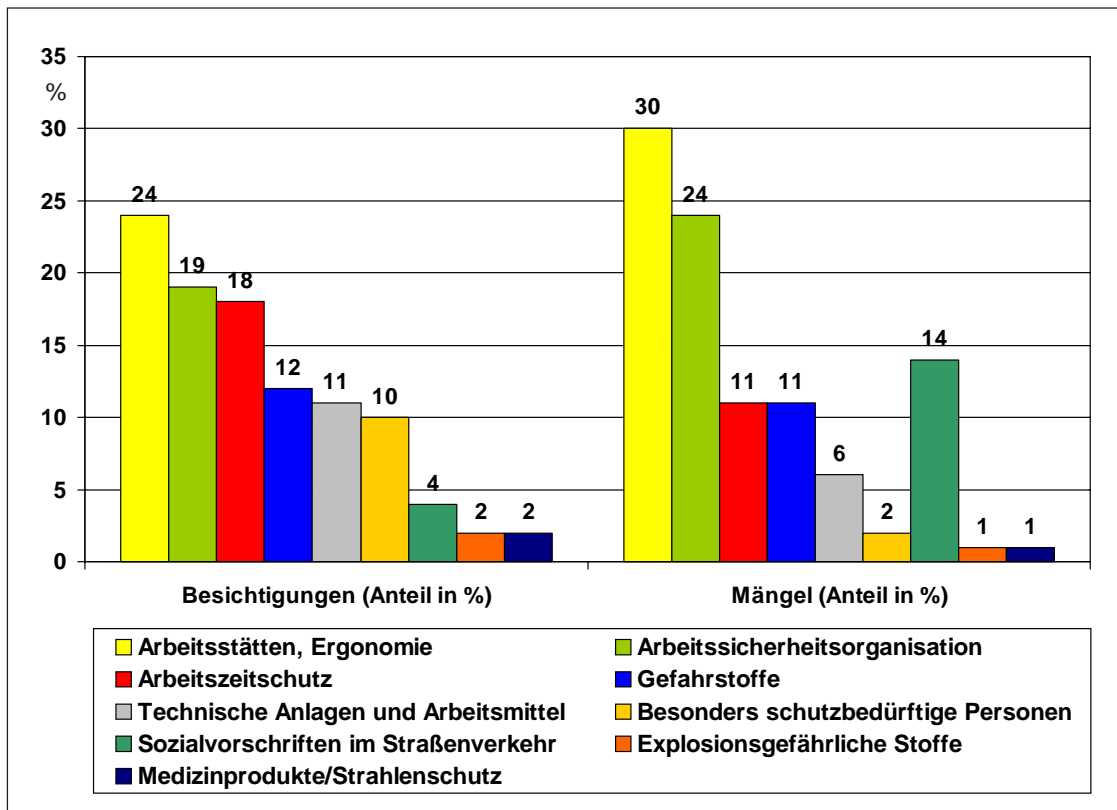


Abbildung 17: Besichtigungen und Mängel in Abhängigkeit der berührten Sachgebiete

Übersicht 2: MEAS - Mängelerfassungs- und Auswertungssystem

(Rechtsgebiete in denen mehr als 100 Überprüfungen stattfanden, der Anteil mit Mängeln größer als 10 % war und mehr als 100 Mängel festgestellt wurden; Auswertungszeitraum: vom 01.01.2003 bis: 31.12.2003)

Rechtsgebiet/Verordnung	Anzahl gepüft	mit Mangel	Anteil (%)	Anzahl Mängel
ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung	19.002	6.433	34 %	11.046
ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz	13.093	4.395	34 %	6.751
BetrSichV t.-AM - BetrSichV	10.947	3.573	33 %	4.692
VO (EWG) 3820/85 u. VO (EWG) 3821/85	3.165	1.135	36 %	4.476
GefStoffV - Gefahrstoffverordnung	7.575	2.039	27 %	3.538
ASiG - Arbeitssicherheitsgesetz	7.923	1.726	22 %	2.468
FPersV - Fahrpersonalverordnung	1.631	483	30 %	1.229
BioStoffV - VO ü. d. Schutz vor biol. Arbeitsstoffen	1.591	503	32 %	1.094
BildarbV - Bildschirmarbeitsverordnung	2.510	666	27 %	952
AMBV - Arbeitsmittelbenutzungsverordnung	2.072	664	32 %	825
BaustellV - Baustellenverordnung	1.680	228	14 %	379
FPersG - Fahrpersonalgesetz	1.627	196	12 %	295
MPBetreibV - Medizinprodukte-Betreiberverordnung	652	203	31 %	288

1.2. Tätigkeiten im Innendienst

Im Innendienst war 2003 eine Abnahme fremdbestimmter Tätigkeiten zum Vorjahr feststellbar. Das wird durch Übersicht 3 deutlich.

Während die Zahl der Anordnungen mit – 679 gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückging, blieben die Ahndungsmaßnahmen im Ordnungswidrigkeitenrecht nahezu konstant. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die festgestellten Mängel um 5.579 rückläufig waren.

Übersicht 3: Ausgewählte Tätigkeiten im Innendienst im Vergleich zum Vorjahr

	2002	2003	+/-
Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	4.135	3.676	- 459
Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen	13.040	10.074	- 2.966
Stellungnahmen, Gutachten	8.501	6.970	- 1.531
Erteilte Genehmigungen	2.424	2.369	- 55

Analog der bundesweiten Entwicklung wurden im Berichtsjahr auch im Land Brandenburg weniger Unfälle bei der Arbeit als im Vorjahr bei den Unfallversicherungsträgern registriert. Die Zahl reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 15 % auf nunmehr ca. 32.300 meldepflichtige Unfälle bei der Arbeit. Der in Brandenburg seit mehreren Jahren anhaltende Trend sinkender Unfallzahlen konnte somit erfreulicherweise fortgeführt werden. Im Fünfjahreszeitraum seit 1999 sank die Quote der gemeldeten Unfälle bei der Arbeit je 1.000 Erwerbstätigen (ohne Selbständige) um ca. 30 % von 45 im Jahr 1999 auf nunmehr 32 im Jahr 2003 (Abbildung 18).

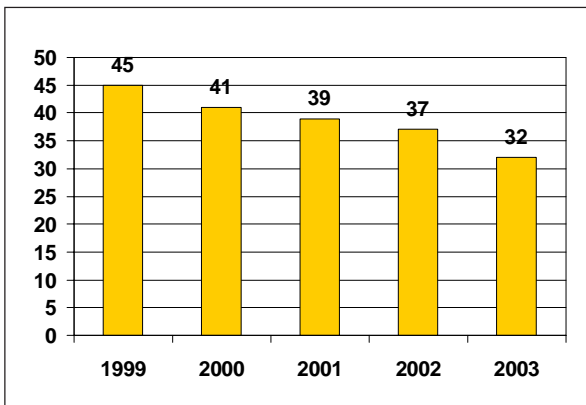


Abbildung 18:
Gemeldete Unfälle bei der Arbeit je 1.000 Beschäftigte von 1999 bis 2003

(Quellen: Statistisches Jahrbuch Brandenburg 2003 (Erwerbstätige ohne Selbständige); HVBG, Unfallkasse, Feuerwehrunfallkasse, Landwirtschaftliche BG)

Die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik erhielten durch die Arbeitgeber insgesamt 14.130 Anzeigen zu Unfällen bei der Arbeit. Von diesen wurden 739 (5,2 %) bezüglich der Unfallursachen untersucht.

Trotz weiter rückläufiger konjunktureller Entwicklung und abnehmender Beschäftigtenzahlen im Baugewerbe lag der Schwerpunkt des Unfallgeschehens im Bereich der gewerblichen Wirtschaft weiter in dieser Branche. Auch die Bereiche Land- und Forstwirtschaft sowie Verkehr weisen unverändert überdurchschnittliche Unfallzahlen auf.

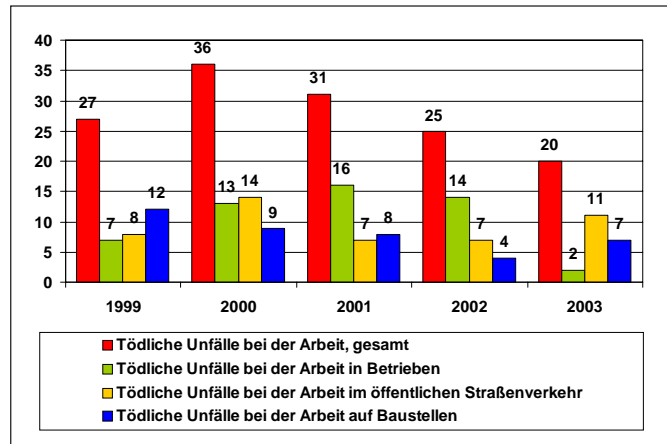


Abbildung 19:
Entwicklung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit von 1999 bis 2003

Die tödlichen Unfälle bei der Arbeit sind in den letzten vier Jahren im Land Brandenburg rückläufig (Abbildung 19). Sieben derartige Unfälle ereigneten sich im Berichtsjahr auf Baustellen.

Bemerkenswert ist auch der seit Jahren anhaltend hohe Anteil von tödlichen Unfällen bei der Arbeit im öffentlichen Straßenverkehr. Erstmals macht deren Anteil an der Gesamtzahl mehr als 50 % aus.

Diese Unfälle treten überwiegend im gewerblichen Güter- und Personenverkehr auf. In diesem Bereich spielen die psychischen Belastungsfaktoren für die Kraftfahrer eine besondere Rolle. Die ungünstigen Arbeitszeiten und der erhöhte Leistungsdruck führen hier zu hohen Belastungen. Darüber hinaus ist immer wieder festzustellen, dass die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten nicht eingehalten werden. Nicht selten werden Kraftfahrer angetroffen, die mehr als 20 Stunden Lenkzeit absolvierten, ohne eine ausreichende Ruhezeit eingelegt zu haben.

Wie bereits erwähnt, stellen Unfälle auf Baustellen immer noch einen Schwerpunkt dar. Besonders schwere Folgen haben Absturzunfälle. Drei tödliche Unfälle traten in diesem Zusammenhang auf. Wobei sich zwei dieser Unfälle bei der Errichtung bzw. Instandsetzung von Windkraftanlagen im Zusammenhang mit der unzureichenden Nutzung von Fallschutzeinrichtungen ereigneten.

Absturz aus 40 m Höhe - Unfall bei der Montage am Turm einer Windenergieanlage (WEA)

Bei der Errichtung des Turmes einer WEA wurden einzelne Betonsegmente übereinander gesetzt. In diesen befanden sich am Boden vormontierten Steigleitersegmenten. Ein Arbeitnehmer hatte den Auftrag, im Inneren des Betonturmes der WEA die Verbindung zwischen zwei Steigleitersegmenten herzustellen.

Dazu ist er von einer Arbeitsbühne über den Rand des oberen Turmelementes in die Steigleiter eingestiegen. Er hat sich mit Auffanggurt und dem mitlaufenden Auffanggerät (Läufer) in der Führungsschiene gesichert und ist zu seinem Arbeitsort im Bereich zwischen den Steigleitersegmenten um ca. 4,4 m abgestiegen.

Die Rekonstruktion des Unfalls ergab, dass der Verunfallte den Abstand zwischen den zwei Führungsschienen einstellen wollte und dazu das obere Leitersegment gelöst hatte.

Durch das notwendige Zurücklehnen des Körpers in den Steigschutz und dem damit verbundenen Zug am gelösten oberen Steigleitersegment wurde das untere Ende der Führungsschiene so weit ausgelenkt, dass ein Herausfahren des Läufers über die Vorderkante der fest montierten unteren Führungsschiene möglich war. Durch das Herausfahren des Läufers aus der noch nicht fertig montierten Führungsschiene, mit gleichzeitigem Zurücklehnen des Körpers in den Steigschutz, kam es zum Absturz aus ca. 40 m Höhe.

Der Verunfallte war nur über den Läufer in der nicht fertig montierten Führungsschiene und nicht zusätzlich mit dem Sicherheitsseil an einem der vorgegebenen Anschlagpunkte gesichert. Die Nichtbeachtung der festgelegten Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Verunfallten – das Versäumen der rechtzeitigen Sicherung gegen Absturz mit dem vorhandenen Sicherheitsseil – war ursächlich für den Unfall und für die schweren Folgen verantwortlich.

In Auswertung des Unfalls wurde die Gefährdungsbeurteilung überarbeitet und eine Verän-

derung in der Montagetechnologie zum Leiterbau festgelegt. Zur Sicherung an einem nicht endmontierten Leitersegment erfolgt das Ausrichten und das endgültige Befestigen der vormontierten Leitersegmente ausschließlich vom Krankorb im Inneren des Turmes.

Herr Kanitz

axel.kanitz@las-c.brandenburg.de

Unfall an einer hydraulischen Presse

In einem metallverarbeitenden Unternehmen werden Gehäuse für Gaszähler aus hochlegierten Blechen in mehreren Arbeitsschritten an verschiedenen hydraulischen Pressen gefertigt.

Die zugeschnittenen Blechrohlinge werden in einem ersten Bearbeitungsschritt tiefgezogen. In einem zweiten Bearbeitungsschritt werden die überstehenden Blechränder des Werkstückes mit einem entsprechenden Werkzeug beschnitten. Beim Ausführen dieser Tätigkeit erlitt der Verletzte einen Trümmerbruch der linken Hand, weiterhin wurden ihm der Daumen und der kleine Finger der linken Hand abgeschert.

Bei der Presse handelte es sich um eine hydraulische Presse aus dem Jahr 1957. Zum Beschneiden der Blechwerkstücke wurde ein nicht sicheres Werkzeug eingesetzt. Die Presse wurde daher im Zweihandbetrieb angesteuert. Diese war jedoch mangelhaft eingestellt. Der gesamte Weg der Werkzeugbewegung betrug 300 mm. Von diesen 300 mm musste die Hälfte mit der Zweihandsteuerung überbrückt werden. Anschließend lief die Maschine auch ohne Bedienung der Zweihandsteuerung durch. Die Zeit vom Start des Durchlaufes bis zur eigentlichen Schneidbewegung betrug 1 bis 1,5 Sekunden. Genug Zeit für einen Eingriff des Beschäftigten in den Gefahrenbereich.

Das System Einrichter, Kontrollperson und Sicherung des Einrichtzustandes gegen Manipulation wurde völlig missachtet. Maschinenseitig ist der Steuerungskasten zur Änderung des Einrichtzustandes mit einem Schlüssel gesichert. Zusätzlich muss zum Ändern der Einrichtung ein weiteres, mit einem zweiten Schloss gesichertes Blech entfernt werden. Bei der Unfallunter-

suchung wurde festgestellt, dass beide erforderlichen Schlüssel an einem Haken an der Maschine hingen. Die Möglichkeit zur Manipulation, d.h. zur Änderung des Einrichtzustandes, war damit für jeden gegeben.

Eine Kontrolle durch den Einrichter existierte nicht, eine Kontrollperson war nicht beauftragt. Der Unternehmensleitung war die Rechtslage zwar nicht in allen Einzelheiten bekannt, der vorhandenen Organisationsmängel war man sich aber durchaus bewusst. Handlungsbedarf wurde daraus nicht abgeleitet. Dies ist besonders tragisch, da dieser Unfall allein auf das Fehlverhalten des Einrichters, des Beschäftigten sowie auf die nicht ausgeübte Kontrollpflicht der Unternehmensleitung zurückzuführen war und damit zu vermeiden gewesen wäre.

Die Arbeiten an der Presse wurden sofort untersagt und in einer Anordnung eine Prüfung der Steuerung durch eine Fachfirma sowie ein schlüssiges Kontrollkonzept mit festgelegten Verantwortlichkeitsbereichen gefordert. Die erforderlichen Maßnahmen wurden von Seiten des Unternehmens getroffen, so dass die Maschine wieder freigegeben werden konnte.

Herr Bilz

matthias.bilz@las-f.brandenburg.de

3. Gefahrstoffe und Biostoffe

3.1. Gefahrstoffe

Wesentliches Ziel von Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung ist es, den Menschen vor arbeitsbedingten und sonstigen Gesundheitsgefahren beim Umgang mit gefährlichen Stoffen zu schützen. Dazu enthalten diese Vorschriften für den Arbeitgeber konkrete Pflichten und für die Kontrollbehörden weitreichende Befugnisse, um die Erfüllung dieser Pflichten zu überwachen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen festzulegen. Der Vollzug der Gefahrstoffverordnung obliegt im Land Brandenburg den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik. Die AAS haben aber nicht nur die Umsetzung der Regelungen zum Gefahrstoffumgang in der betrieblichen Praxis zu überwachen, sondern auch gemäß § 21 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner allgemeinen Arbeitsschutzpflichten entsprechend zu beraten. Bei 8.086 Besichtigungen und Überprüfungen in den Betrieben hatten die Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzverwaltung insgesamt 4.782 Mängel zu beanstanden, 30 Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen wurden vorgenommen und 52 Gefahrstoffmessungen durchgeführt.

Tödlicher Unfall in einer Biogasanlage

In einer Biogasanlage zur Behandlung fremdbezogener Gülle, häuslicher Bioabfälle sowie fester und flüssiger Gewerbeabfälle ereignete sich im Mai ein tödlicher Arbeitsunfall. Ein Hilfsarbeiter bestieg allein einen nach oben offenen Keller, der sich innerhalb der Annahmehalle befindet, um Reinigungsarbeiten durchzuführen. In diesem Keller herrschte Sauerstoffmangel, der durch dort angesammelte Biogase, hauptsächlich Kohlendioxid, hervorgerufen wurde. Dieser Zustand war dem Hilfsarbeiter vor Betreten des Kellers nicht bekannt. Als ein weiterer Mitarbeiter nach einiger Zeit zum Keller ging, um nach dem Hilfsarbeiter zu schauen, fand er diesen bewusstlos auf dem Kellerboden liegend. Trotz unverzüglichen Bergens des Verunfallten, Einleitung von Wiederbelebungsmaßnahmen und Überführung in eine Unfallklinik verstarb der Hilfsarbeiter an den Folgen des Sauerstoffmangels.

Bei der Untersuchung des Unfalls wurde angeordnet, dass der Keller erst wieder betreten werden darf, wenn durch entsprechende Maßnahmen ein sicheres Arbeiten dahingehend gewährleistet ist, dass die Beschäftigten in dem Keller keinen gefährlichen Stoffen in gefahrdrohender Menge und keinem Sauerstoffmangel ausgesetzt sein können.

Im Ergebnis der Unfalluntersuchung wurden in den Aufsichtsbereichen aller AAS Biogasanlagen überprüft. Diese Kontrollen bezogen sich ausschließlich auf das Vorhandensein tiefer gelegener Räume bzw. Gruben, die begangen werden müssen, und die Umsetzung von Arbeitsschutz-Maßnahmen zur Verhinderung der Ansammlung schwerer Gase und der Entstehung von Sauerstoffmangel an diesen Orten. Bei den Kontrollen wurden Defizite festgestellt. Entsprechende Maßnahmen wurden durch die Aufsichtskräfte vor Ort durchgesetzt.

Frau Müller

liane.mueller@las-f.brandenburg.de

Gefahrstoffalarm in einer Logistikfirma

Ein Logistikunternehmen erhielt Warenlieferungen zur Zwischenlagerung (hier vorzugsweise Rattanmöbel) aus Übersee. Die angelieferten Container waren nicht als begast deklariert und gelangten somit ohne Öffnung und Freigabe an den Entladeort. Hier müssen die Container schnell und unter extremen Zeitdruck von den Lagerarbeitern entleert werden. Bei nicht deklarierten Containern wurde durch das Logistikunternehmen kein Gefahrstoff vermutet und durch die Gefährdungsbeurteilung auch nicht beschrieben.

Beim Öffnen von Containern mit Rattanmöbeln traten extreme Geruchsbelästigungen auf. Die Arbeitnehmer klagten über beißenden Geruch und reizende Wirkung auf die Augen. Das Ergebnis einer durch das AAS sofort eingeleiteten ortsbezogenen Gefahrstoffmessung eines auffälligen Containers zeigte eine Formaldehydkonzentration von 3,00 mg/m³ gegenüber dem MAK-Wert von 0,625 mg/m³ und somit eine fast 5-fache Grenzwertüberschreitung. Ursache für die

Formaldehydbelastung war aber nicht wie ursprünglich angenommen eine Begasung, sondern die Verwendung säurehärtender Lacke als Anstrichstoffe bei den Rattanmöbeln.

Um die Gefahrstoffbelastung der Beschäftigten zu minimieren, wurde folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt Entfernung der Lüftungsschlitzverklebung durch die Transportfirma, um eine Belüftung zwischen Zielhafen und Entladeort zu garantieren.
2. Ausreichende Belüftung der Container unmittelbar am Standort der Entladung gewährleisten.
3. Ermittlung der Formaldehydkonzentration im Container unmittelbar vor Entladung.

Zukünftig sollen insbesondere Arbeitgeber, welche Waren umschlagen oder die Waren direkt auf dem Seeweg erhalten, in der Aufsichtstätigkeit zur Problematik Gefahrstoffe beraten werden. Eine Möglichkeit der Anwesenheit von Gefahrstoffen auch bei Nichtdeklaration der Container ist gegeben und sollte in der Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.

Frau Schönherr

ute.schoenherr@las-n.brandenburg.de

3.2. Biologische Arbeitsstoffe

Die Biostoffverordnung konkretisiert das Arbeitsschutzgesetz für den Bereich der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze), Zellkulturen und humanpathogene Parasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende und/oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Der Anwendungsbereich der Biostoffverordnung ist umfassend, somit gilt sie nicht nur für die bio- und gentechnische Forschung, sondern für eine Vielzahl von Branchen, u.a. auch für die Entsorgungswirtschaft mit Abfallbeseitigung, Wertstoffsortierung, Kompostierung und Abwasserbehandlung, für die Land- und Forstwirtschaft sowie für das Gesundheitswesen.

Umsetzung der TRBA 211 in Kompostieranlagen

Die schwerpunktmäßige Besichtigung und Kontrolle von 32 Kompostieranlagen zeigte, dass die Anforderungen der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 211 „Biologische Abfallbehandlungsanlagen: Schutzmaßnahmen“ in Verbindung mit der Biostoffverordnung nur teilweise umgesetzt sind. Die Ursachen dafür sind u.a.:

- Die Mehrzahl der kontrollierten Anlagen sind Klein- und Kleinstbetriebe.
- Die zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien – wie hier die Biostoffverordnung und die sie konkretisierenden technischen Regeln – sind den Arbeitgebern, die im Geltungsbereich dieser Vorschriften tätig werden, nicht bekannt.
- Defizite insbesondere bereits bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung führen dazu, dass der betriebliche Arbeitsschutz mangelhaft ist.
- Sehr kleine Anlagen arbeiten oft diskontinuierlich und weisen keine ständigen Arbeitsplätze auf. Diese zeitweiligen Arbeitsplätze werden in der Gefährdungsbeurteilung nur unzureichend berücksichtigt.
- Mängel treten beim Übertragen von Aufgaben an Fremdfirmen auf.



Abbildung 20:
Radlader beim Umsetzen der Mieten



*Abbildung 21:
Feinkörniges Sieben des Komposts*

Die derzeit festgestellten Mängel in den Kompostieranlagen, aber auch die zukünftig flächendeckende Einführung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung von Restmüll („graue Tonne“), die ebenfalls von der TRBA 211 erfasst wird, sollten Anlass sein, dieser Branche auch weiterhin eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Einen ausführlichen Bericht zur Durchführung und zu den Ergebnissen dieser Untersuchungen finden Sie im Internet unter der Adresse <http://bb.osha.de/de/gfx/topics/topics.php>.

*Herr Gerschke
frank.gerschke@las.brandenburg.de*

Im Berichtsjahr 2003 wurden im Land Brandenburg 3.461 Röntgeneinrichtungen und Störstrahler betrieben. Davon entfielen 3.210 auf medizinische Anwendungen fast ausschließlich in der medizinischen Diagnostik. Für das auf Grund der novellierten Röntgenverordnung (RöV) seit 2002 mögliche Verfahren der Teleradiologie wurden erstmalig drei Genehmigungen erteilt. Damit wird eine oft lebenswichtige zeitnahe Diagnostik auch in den Gebieten des Landes Brandenburg ermöglicht, wo nachts, an den Wochenenden und an Feiertagen kein fachkundiger Arzt am Ort der Röntgenuntersuchung zur Verfügung steht. Die technischen Anwendungen umfassen überwiegend Grobstrukturanalysen in der Industrie, Gepäckkontrollen bei Justiz-, Grenz- und Zollbehörden sowie Analysen in Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen.

Ca. 20 % dieser Röntgeneinrichtungen wurden 2003 durch behördlich bestimmte Sachverständige überprüft. Dabei wurden keine Mängel festgestellt, die eine sofortige Stilllegung durch die AAS zur Folge gehabt hätten.

Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen im Land Brandenburg gab es 287 Genehmigungen, von denen 42 neu erteilt bzw. geändert wurden. Die Anwender waren hauptsächlich in der Industrie (213), aber auch in der Medizin (30) und in der Forschung und Lehre (27) zu finden.

Eine Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe hatten 12 Unternehmen im Rahmen der Durchführung zur zerstörungsfreien Werkstoffprüfung mittels Gammadiagnostik.

Von den 12 im Land betriebenen Beschleunigeranlagen wurden 11 in der Medizin und eine im Bereich der Forschung genutzt.

47 Firmen des Landes benötigten eine Genehmigung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in fremden Kontrollbereichen. Diese Bereiche befanden sich, abgesehen vom ehemaligen Kernkraftwerk Rheinsberg und wenigen Ausnahmen im medizinischen Bereich, in anderen Bundesländern.

Der sich aus der neuen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ergebenden Verpflichtung zur arbeitsplatzbezogenen Abschätzung der Strahlenexposition durch natürliche Strahlenquellen sind die Betreiber von Anlagen zur Wassergewinnung und -aufbereitung nachgekommen. Die hierbei ermittelten Radonexpositionen zeigten, dass Anzeigen gegenüber der Behörde nicht notwendig sind.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit wurden bei Betreibern von Röntgeneinrichtungen und Inhabern von Genehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen 476 Besichtigungen vorgenommen, bei denen 173 Beanstandungen festgestellt wurden, in deren Ergebnis es zu drei Anordnungen und zwei Bußgeldbescheiden kam.

Ein besonderer Fall war, dass ein durch das Deutsche Akkreditierungssystem Prüfwesen als Prüflabor akkreditiertes Unternehmen vorsätzlich die Verletzung von Schutzvorschriften des Strahlenschutzes in Kauf nahm, indem es die Durchführung der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung mittels Gammadiagnostik über einen Zeitraum von mehreren Wochen beim Neubau eines Heizkraftwerkes der Aufsichtsbehörde nicht anzeigte. Hier wurde in Anbetracht der Größe des Auftragsvolumens und des Zeitraums ein Bußgeld in Höhe von 6.000 Euro festgesetzt.

Der Beratungsbedarf bei Betreibern und Anwendern zur neuen Rechtslage ist seit Inkrafttreten der neuen Strahlenschutz- sowie Röntgenverordnung unverändert hoch, bedingt auch dadurch, dass die Richtlinien zu diesen Verordnungen erst nach und nach an die neue Rechtsituation angepasst werden. Der Aufwand für die Überwachungstätigkeit, z. B. bei den Wiederholungsprüfungen nach § 18 RöV oder für die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz, die neu in die Verordnungen aufgenommen wurden, ist größer geworden.

An besonderen Vorkommnissen waren im Jahr 2003 vier zu verzeichnen, davon allein drei bei Eingangskontrollen in Stahlwerken (automatische Alarmauslösung durch kontaminierte Schrottladungen oder Container-Oberflächen). Bei keinem der Vorkommnisse kam es zu Schäden an Personen, Sachgütern oder der Umwelt.

Die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik überwachen den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und seinen Verordnungen (SprengV) sowohl im gewerblichen (z. B. Kampfmittelräumung, Lagerung und Verkauf von Pyrotechnik) als auch im nicht gewerblichen Bereich (z. B. Sportschützen). Ein Schwerpunkt der Aktivitäten liegt in der Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen, und hier insbesondere im nicht gewerblichen Bereich (Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Erteilung bzw. Verlängerung von Erlaubnissen nach § 27 SprengG). Eine Zusammenstellung der erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen zeigt die Übersicht 4.

In vier Fällen konnte den Antragstellern nicht die erforderliche Zuverlässigkeit zugestanden werden, so dass der Antragsgegenstand versagt werden musste. Die Lagergenehmigungen wurden überwiegend Händlern erteilt, die zum Jahresende Pyrotechnik in größeren Mengen verkaufen wollten. Diese Lagergenehmigungen wurden in der Regel für ca. drei Monate befristet erteilt.

Neben der Erteilung von Erlaubnissen/Genehmigungen wurden die AAS auch vor Ort durch Kontrollen tätig. Im Berichtszeitraum wurden bei 1.470 Besichtigungen und Überprüfungen insgesamt 389 Mängel festgestellt. Im Rahmen einer Schwerpunktaktion wurden bei 40 % der überprüften Sportschützen die Aufbewahrung der Treibladungspulver beanstandet (u. a. Auf-

bewahrung in bewohnten Räumen, Mängel bei Diebstahl- und Brandschutz).

Im gewerblichen Bereich stellte die Kampfmittelbeseitigung im Land Brandenburg das Hauptbetätigungsfeld der AAS dar. Dazu zählten insbesondere die Bearbeitung der eingehenden Anzeigen von Räumstellen und die aufgrund dieser Anzeigen durchgeführten Überprüfungen der Räumstellen. Da auch der Staatliche Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg als regelmäßiger Auftraggeber beim jeweiligen Auftragnehmer u.a. die Einhaltung des staatlichen Arbeitsschutzrechts und des Sprengstoffrechts überprüft, ist hier ein erfreulich hohes Sicherheitsniveau nachweisbar. Eine Schwerpunktaufgabe ergab nur sehr wenige Beanstandungen.

Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet waren die Kontrollen des Verkaufs von Pyrotechnik zum Jahresende. 2003 wurden im Land über 1.000 Verkaufsstellen überprüft, wobei der Schwerpunkt auf die Einkaufszentren gelegt wurde. Diese hatten erwartungsgemäß mit der in Folge der Neufassung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im Jahr 2002 geänderten Kleinmengenregelung erhebliche Probleme. Bei einigen großen Baumärkten wurden die Lagermengen im Verkaufsraum derart massiv überschritten (bis zum 10-fachen der zulässigen Menge), dass die Verfahren wegen Betriebens eines nicht genehmigten Lagers an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden mussten. Seit 2002 stellt dieser Tatbestand eine Straftat dar.

Übersicht 4: Erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen nach SprengG und SprengV

Sprengstoffgesetz/Verordnungen zum Sprengstoffgesetz	2002	2003
Erlaubnisse nach § 7 SprengG (gewerblicher Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen)	26	39
Erlaubnisse einschließlich Verlängerungen nach § 27 SprengG (nicht gewerblicher Umgang)	446	405
Lagergenehmigungen nach § 17 SprengG	31	35
Stellungnahmen zu Lagergenehmigungen	4	8
Befähigungsscheine einschließlich Verlängerungen nach § 20 SprengG	135	160
Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	298	263

6. Betriebssicherheit / Medizinprodukte

Das Jahr 2003 stand unter dem besonderen Vorzeichen der Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften auf den Gebieten der überwachungsbedürftigen Anlagen und Arbeitsmittel. Mit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) stieg die Verantwortung der Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen. Im Rahmen sicherheitstechnischer Bewertungen müssen von ihnen u.a. erstmalig Prüffristen ermittelt, mögliche Gefährdungen unter Beachtung des Zusammenwirkens aller Anlagenteile beurteilt sowie geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes festgelegt werden. Bezogen auf ausgewählte, überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile müssen die Betreiber die ermittelten Prüffristen von einer zugelassenen Überwachungsstelle bestätigen lassen und die zuständige Behörde innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes (sechs Monate) davon in Kenntnis setzen. Arbeitsmittel sind ebenso hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und der von ihnen ausgehenden Gefährdungen zu beurteilen. Als Folge dieser grundsätzlichen Veränderungen ist es 2003 zu einer deutlichen Zunahme des Beratungsbedarfs insbesondere in kleineren und mittleren Unternehmen gekommen.

2003 führte die mangelhafte Bereitstellung von Herstellerunterlagen (Betriebsanleitungen, Konformitätserklärungen) und in der Folge die unzureichende Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zu Verzögerungen bei den Erlaubnisverfahren für **Dampfkesselanlagen**. Im Interesse eines ordnungsgemäßen Betriebes von Dampfkesselanlagen beteiligten sich die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik an der Prüfung von 51 beauftragten Beschäftigten (Kesselwärtern).

Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen wurden bei Überprüfungen von **Druckbehältern** hauptsächlich solche Mängel wie fehlende Nachweise über durchgeführte Sachverständigenprüfungen sowie nicht termingerecht durchgeführte Überprüfungen festgestellt. Die Aufstellung von Druckbehältern mit ZUA-Kennzeichnung (Baumusterkennzeichnung) erfolgte in Einzelfällen ohne Inbetriebnahmesprüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle. In kleineren Unternehmen wurden fällige Prüfungen aus Kosten-

gründen hinausgezögert. Um Prüfaufwendungen zu reduzieren, wurden häufig überwachungsbedürftige Druckbehälter durch solche mit geringerem Druck-Volumen-Produkt ersetzt. Unkenntnis bestand über die Betreiberpflichten für Druckbehälter, die nicht der Prüfpflicht durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder einen Sachverständigen unterliegen. Im zahnmedizinischen Bereich traf dies auf ca. 25 % aller aufgesuchten Einrichtungen zu. Auf Antrag von Betreiberunternehmen wurden in Einzelfällen Verlängerungen der Prüfzeiträume für Druckbehälter zugelassen. Es handelte sich um Druckbehälter, die als Bestandteil von Anlagenkomplexen einer längerfristigen Betriebs- und Wartungsplanung unterliegen und deren guter technischer Zustand nachgewiesen war.

In den Jahren 2002 und 2003 wurden in einer abgestimmten Aktion landesweit Gaspendelsysteme und Überfüllsicherungen an 73 **Tankstellen** überprüft (siehe auch Bericht im Teil „Schwerpunktmaßnahmen“). Im Ergebnis wiesen 37 % der überprüften Anlagen Abweichungen von den Emissionsbegrenzungsvorschriften (20. BImSchV) auf. Dabei wurden in 29 % der Fälle Undichtheiten im Gaspendelleitungssystem festgestellt. Im Ergebnis der Überprüfung wurden u. a. an 26 Tankstellen Umrüstungen der eingesetzten Gaspendelsysteme vorgenommen. Die anzuwendende Prüfvorschrift „VdTÜV 985“ wird überarbeitet.

Bei der Überprüfung von **Aufzugsanlagen** lag der Schwerpunkt 2003 auf der Abstimmung der von Sachverständigen bzw. Mitarbeitern der zugelassenen Überwachungsstelle festgestellten Mängel. Durch den Wegfall der Sachverständigenprüfung vor der Inbetriebnahme der Anlagen wurden erstmals nicht vorrangig Mängel im Zusammenhang mit den baulichen Gegebenheiten ermittelt. Obwohl zwischen dem Zeitpunkt der Überprüfung durch den Mitarbeiter der zugelassenen Überwachungsstelle und der Nachkontrolle durch den Mitarbeiter des zuständigen AAS zumeist ein Zeitraum von mehreren Wochen lag, musste bei 70 % der Aufzugsanlagen die Abstimmung noch vorhandener Mängel mit den Mitteln des Verwaltungsrechtes durchgesetzt werden.

Mit der Umsetzung der BetrSichV und der komplexen Betrachtungsweise technischer Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird in vielen Fällen die Erstellung eines **Explosionsschutzdokuments** erforderlich (Übergangsfrist 31.12.2005). Inhalt und Umfang eines solchen Dokuments standen im Vordergrund von Beratungen, die im Rahmen von Betriebsbesichtigungen oder im Zusammenhang mit ausgewählten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wurden. Mittlere und größere Unternehmen bedienen sich dabei externer Beratung durch branchentypische sicherheitstechnische Unternehmen. Ein hoher Beratungsbedarf ist insbesondere bei kleineren Unternehmen vorhanden und auch weiterhin absehbar. Durch die Forderung in der Betriebs-sicherheitsverordnung „Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen ...“ wird dessen Bedeutung bei Baugenehmigungsverfahren im Interesse der Herstellung eines betriebsfähigen Anlagenzustands hervorgehoben. Ausgewählte Mitarbeiter von zwei Unternehmen, die mit der Instandsetzung von Teilen überwachungsbedürftiger Anlagen beauftragt waren, deren Funktion Auswirkungen auf den Explosionsschutz besitzen, wurden als *befähigte Personen* für die Prüfung der Einhaltung wesentlicher Merkmale des Explosionsschutzes anerkannt.

Mit der zunehmenden Verantwortung der Betreiber für den sicherheitstechnischen Zustand von **Arbeitsmitteln** und Schutzausrüstungen besteht die Möglichkeit, Prüffristen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung anforderungsgerecht und eigenverantwortlich festzulegen. Diese Möglichkeit wurde 2003 wenig genutzt. Man orientierte sich nach wie vor an den Vorgaben, die bisher im technischen Regelwerk der Berufsgenossenschaften getroffen waren. Mit der Reduzierung des technischen Regelwerks gewinnt aber insbesondere die sachbezogene, qualitativ hochwertige und aktuell gehaltene Gefährdungsbeurteilung an Bedeutung.

Wirtschaftliche Probleme führten in kleinen und mittleren Unternehmen zu Einsparungen bei der Neubeschaffung technischer Arbeitsmittel. Insbesondere auf Baustellen wurde der Ersatz

stark beanspruchter technischer Arbeitsmittel zunehmend hinausgezögert. Anstelle von Neubeschaffungen wurden Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, unter Umständen auf der Baustelle, durchgeführt. Die Wiederherstellung notwendiger Schutzeinrichtungen erfolgte dabei oft nur sehr mangelhaft oder wurde vernachlässigt.

Die überwiegend im Rahmen von Betriebsbesichtigungen durchgeführten Überprüfungen **aktiver Medizinprodukte** hatten eine Mängelquote von 53 % zum Ergebnis. Am häufigsten wurden Nachlässigkeiten beim Führen von Bestandsverzeichnissen und Medizinproduktebüchern festgestellt. Jede fünfte medizinische Einrichtung betrieb Medizinprodukte, die in der Anlage 1 der Medizinproduktebetriebsverordnung aufgeführt und somit regelmäßig sicherheitstechnisch zu prüfen sind. Bei etwa der Hälfte dieser Medizinprodukte wurden Prüfpflichten vernachlässigt bzw. unzureichend befolgt. Die Abstellung der Mängel erreichten die Mitarbeiter der AAS in der Mehrzahl der Fälle mittels Besichtigungsschreiben. Bei der Vernachlässigung sicherheitstechnischer Kontrollen ordneten sie die Prüfung des sicherheitstechnischen Zustands in zunehmendem Maße unter Festsetzung eines Termins gegenüber dem Betreiber an.

Hersteller- und Betreiber-versäumnisse hatten einen Unfall zur Folge

Durch eine Unfallanzeige erhielt das AAS Neuruppin Kenntnis über den Unfall an einer Maschine, der unmittelbar auf das Zusammentreffen von Hersteller- und Betreiberpflichtverletzungen zurückzuführen war. Bereits nach acht Betriebstagen einer 2003 hergestellten und erstmalig in Betrieb genommenen Wickelmaschine zur Konfektionierung eines Endproduktes kam es durch eine Fehlfunktion der Maschinensteuerung beim Einfädeln der Konfektionierfolie zu Schnittverletzungen an den Händen der Bedienerin. Eine Messeinrichtung löste den Folien-Schnittvorgang zu einem Zeitpunkt aus, als sich beide Hände der Bedienerin im Bereich unterhalb des Messerwerkes befanden. Die Lagefixierung der Folie durch einen Niederhalt-

er und dessen Andruckkraft bewirkten, dass die Befreiung der Beschäftigten nur mit Unterstützung von zwei weiteren herbeigerufenen Beschäftigten möglich war (Abbildung 22).



*Abbildung 22:
eine Hand unter dem Niederhalter (nachgestellt)*

Die Untersuchung des Unfallhergangs hatte zum Ergebnis, dass der Unfalleintritt auf das unglückliche Zusammentreffen von zwei Verstößen zurückzuführen war.

1. Die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der Wickelmaschine (Einzelfertigung) wurden vom Hersteller nicht erfüllt: es lag keine Konformitätserklärung vor, die CE-Kennzeichnung war nicht erfolgt und Sicherheitsanforderungen wurden nicht umgesetzt (9. GSGV, Richtlinie 98/37/EG).
2. Der Betreiber versäumte vor Inbetriebnahme der Maschine die laut Arbeitsschutzgesetz erforderliche Beurteilung der mit dem Betrieb vorhandenen Gefährdungen durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Unfallverhütung festzulegen.

Die Einhaltung nur einer der genannten gesetzlichen Forderungen wäre geeignet gewesen, einen derartigen Unfall zu verhindern.

Frau Matuschek
elvira.matuschek@las-n.brandenburg.de

Die Rechtsvorschriften der EU verpflichten auch das Land Brandenburg zum angemessenen Schutz von Leben und Gesundheit seiner Bürger vor gefährlichen Erzeugnissen, nicht nur auf dem Lebensmittelsektor, sondern auch auf dem Gebiet der Verbraucherprodukte und technischen Arbeitsmittel einschließlich Konsumgüter für Gewerbe, Heim und Freizeit.

Für den technischen Verbraucherschutz sind in Brandenburg die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik die zuständigen Marktaufsichtsbehörden. Sie überwachen auf der Grundlage des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) bei Herstellern, Importeuren und Händlern die Einhaltung der Bestimmungen für das Inverkehrbringen technischer Arbeitsmittel und gleichgestellter Erzeugnisse wie Heimwerker-, Haushalt-, Freizeit-, Sportgeräte oder Spielzeuge bis hin zu sonstigen Verbraucherprodukten zur privaten Nutzung wie z. B. Möbel, Bekleidung oder Malfarben.

Durch aktive und reaktive Marktkontrollen wird möglichst effektiv versucht, gegen die mängelbehafteten Produkte vorzugehen sowie vor allem auch dort präsent zu sein, wo besonders schutzbedürftige Personengruppen wie Kinder oder ältere Menschen von gerätespezifischen Risiken betroffen sein können.

7.1. Reaktive Marktaufsicht

Reaktive Kontrollen erfolgen auf Grund von konkreten Verdachtsmeldungen, die der brandenburgischen Marktaufsichtsbehörde durch andere deutsche oder europäische Aufsichtsbehörden über das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten (ICSMS) zugeleitet, aber auch von den Zollbehörden an der EU-Außengrenze, von Verbraucherorganisationen oder privaten Verbrauchern weitergeleitet werden.

Im Berichtsjahr wurden etwa 1.900 Hersteller/Importeure/Händler aufgesucht und Kontrollen zu etwa 4.700 Erzeugnissen mit Verdacht auf sicherheitstechnische Mängel durchgeführt. In einigen Fällen kamen die Meldungen zu Ver-

dachtsfällen direkt von den Endverbrauchern. Gemessen an der vermuteten hohen Dunkelziffer mängelbehafteter Verbraucherprodukte waren diese Fälle noch zu gering.

Schwerpunkt der beanstandeten Erzeugnisse waren im Jahr 2003 wiederum Spielzeuge, insbesondere für Kleinkinder. Verschluckbare Kleinteile, die sich auf Grund von Konstruktions- oder Fertigungsmängeln von den Spielzeugen leicht lösen lassen und dann von den Kindern in den Mund genommen und aus Versehen verschluckt werden können, stellen den Hauptmangel dar. Einen zweiten Schwerpunkt stellten die sogenannten Water-Yoyos dar, die in den Sommermonaten den Spielzeugmarkt förmlich überschwemmten. Zu diesen Erzeugnissen aus extrem elastischem Kautschukmaterial sind EUweit mehrere Unfälle bekannt geworden, bei denen Kinder nur durch das schnelle Eingreifen Dritter vor dem Strangulieren bewahrt werden konnten, weil sich das bis auf 2 m dehnbare Kautschukseil extrem fest um den Hals geschlungen hatte.

Im Groß- und Einzelhandel mussten zum wiederholten Mal Laserpointer aus dem Verkehr gezogen werden, die auf Grund unzulässig hoher Strahlungsleistungen zu irreversiblen Augenschäden bei Benutzern und Dritten führen können. In gleicher Weise musste auch wieder das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Spielzeug-ähnlichem Charakter unterbunden werden, weil entgegen den einschlägigen Vorschriften der Auslösemechanismus und die Flammenaustrittsöffnung nicht erkennbar waren und damit eine potentielle Verbrennungsgefahr insbesondere für Kinder gegeben war.

Hinsichtlich Gefährdungen durch elektrischen Strom waren Leuchten einschließlich Lichterketten aller Art die auffälligsten Erzeugnisse. Eine aktuelle, jedoch gefährliche Modeerscheinung sind hier die meist von asiatischen Händlern vertriebenen Bildleuchten, die durch Kombination von Leuchten und motorisch bewegten Effektfolien fließendes Wasser simulieren sollen. Neben der potentiellen Gefahr eines Brandes durch unterdimensionierte Bauteile besteht hier beim Lampenwechsel für den Verwender eine akute

Stromschlaggefahr durch frei zugängliche aktive Leiter.

Durch Mängelmeldungen wurden die AAS auf Kinderhochstühle aufmerksam. Bei allen überprüften Modellen wurde festgestellt, dass Kleinkinder durchrutschen können, wenn die Schrittgurte nicht straff montiert sind. Vom Hersteller fehlten jegliche Hinweise auf diese Gefahren. Da die Hersteller in den Betriebsvorschriften aber darauf hinwiesen, dass die Kinder im Hochstuhl beaufsichtigt werden müssen, wurden die festgestellten Gefahren nicht als akut eingeschätzt. Die Händler durften die bereits vom Hersteller gelieferten Kinderhochstühle unter der Voraussetzung, dass beim Verkauf auf die notwendige straffe Montage des Schrittgurtes hingewiesen wird, verkaufen. Die für die Hersteller zuständigen Behörden wurden über die festgestellten Sicherheitsrisiken an den Kinderhochstühlen unterrichtet. Diese werteten die festgestellten Mängel mit den Herstellern aus. Die Hersteller stammten alle aus Deutschland und sagten zu, die Schrittgurte zu verkürzen und entsprechende Montagehinweise mitzuliefern.

Den reaktiven Marktkontrollen zuzurechnen ist auch die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden an der EU-Außengrenze und den Binnenzollämtern. Die neue Konzeption der Zusammenarbeit zwischen Zoll und Marktaufsicht unter Verwendung einheitlicher Kontrollmitteilungen zur Verkürzung der Entscheidungszeiten hat sich 2003 bewährt. Die Zahl der Fachentscheidungen, die die AAS auf Bitte der Zollämter hinsichtlich der Überführung von Waren in den freien Warenverkehr zu treffen hatte, stieg um mehr als das Doppelte an.

Schwerpunkt waren Entscheidungen über die rechtskonforme Einfuhr von EURO-Flachpaletten aus Polen. Diese u. A. von den wichtigsten europäischen Bahngesellschaften verwendeten standardisierten Transporthilfsmittel werden in Millionen Stückzahlen vorwiegend in Osteuropa hergestellt und sind ein beliebtes Objekt von Fälschern. Die Verwendung minderwertiger, untermaßiger Hölzer in Verbindung mit schlechter Verarbeitungsqualität führt oftmals dazu, dass diese Paletten nicht die ausgewiesene Tragkraft

aufweisen und dadurch für den ahnungslosen Benutzer ein erhebliches Risiko für Leben und Gesundheit darstellen.

7.2. Aktive Marktaufsicht

Aktive Marktaufsicht umfasst das behördliche Handeln auf Grund eigener landesspezifischer Erkenntnisse zu bestimmten Erzeugnistypen oder besonders gefährdeten Zielgruppen.

Im Rahmen einer mit der zuständigen Stelle (Landesgesundheitsamt Brandenburg) abgestimmten Schwerpunktaktion wurden bei acht Fachhändlern durch das LIAA mit Unterstützung der AAS 26 verschiedene Modelle von Rollatoren (rollende Gehhilfen, siehe Abbildung 23) für Gehbehinderte und alte Menschen auf Einhaltung der sicherheitstechnischen und formellen Vorschriften zum Inverkehrbringen überprüft. Festgestellt wurden bei ca. 80 % der Erzeugnisse meist formelle, aber auch sicherheitstechnische Mängel. Zu den formellen Mängeln zählten Kennzeichnungs- und Beschriftungsfehler, aber auch fehlende Montage- und Bedienanleitungen, was eine Ursache von Unfällen sein kann. Ein Drittel der überprüften Rollatoren bestand die Prüfung der Kippsicherheit nicht. Insbesondere die seitliche Kippprüfung, bei der der Rollator auf einer Ebene mit einer Neigung von mindestens 3° noch nutzbar sein muss, deckte Schwachpunkte in der Stabilität auf. Das Ergebnis wurde mit Gesundheitsbehörden, Krankenkassen und Inverkehrbringern ausgewertet.



Abbildung 23: Rollatoren für Menschen mit Behinderung

In einer weiteren Aktion wurde aus gegebenem Anlass gezielt Einfluss genommen auf die Herstellung von Gebrauchsgütern in den Justizvollzugsanstalten (JVA) des Landes. Im Rahmen der Beschäftigung von Gefangenen wurden dort z. B. Spielzeuge hergestellt und an Kindereinrichtungen unentgeltlich abgegeben, ohne dass den Verantwortlichen bisher bekannt war, dass auch dabei bestimmte Vorschriften des Inverkehrbringens einzuhalten sind und auch solche Spielzeuge entsprechend den EU-Vorschriften herzustellen und zu kennzeichnen sind (CE-Kennzeichnung).

Nach der Energieverbrauchs-Kennzeichnungs-Verordnung (EnVKV) sind Haushaltsgeräte, die für den Endverbraucher zum Kauf, zum Abschluss eines Mietvertrags oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung angeboten oder ausgestellt werden, nach Maßgabe dieser Verordnung bezüglich des Verbrauchs an Energie und anderen wichtigen Ressourcen zu kennzeichnen. In Verbindung mit reaktiven Marktkontrollen wurde die Einhaltung dieser Pflicht der einzelnen Lieferanten (Hersteller, Händler) vom AAS Potsdam kontrolliert. Insgesamt wurden 163 Haushaltsgeräte von 12 verschiedenen Herstellern bei 22 Einzelhändlern überprüft. Es gab keine Beanstandung.

Neben der permanenten Marktbeobachtung im stationären und fliegenden Einzelhandel ist auch die Beobachtung der Prospektwerbung ein geeignetes Hilfsmittel, aktuelle Trends auf dem Verbrauchermarkt auszumachen, neu entwickelte Erzeugnisgruppen zu erkennen und frühzeitig einer kritischen Betrachtung hinsichtlich des Verbraucherschutzes zu unterziehen. So war die massive Werbung für den neuen Trendsetter „Elektro-Scooter“ Anlass, die rechtliche Einordnung solcher Erzeugnisse und die damit in Zusammenhang stehenden Sicherheitsaspekte näher zu untersuchen. Im Ergebnis musste eine Reihe von behördlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

Die wiederkehrenden Messen und Ausstellungen an den bekannten Standorten in Brandenburg entwickelten sich weiter in Richtung Dienstleistungs- und Freizeitpräsentationen, auf denen

Hersteller technischer Geräte und Produkte die Ausnahme sind. Insofern wurden hier aus Effizienzgründen, mit Ausnahme einer Fachmesse für Sportboote, lediglich Stichproben durchgeführt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Einflussnahme der Marktaufsichtsbehörde auf die im Land Brandenburg ansässigen Hersteller und Importeure hinreichend funktioniert und in der Regel effektiv und zeitnah passiert.

8. Medizinischer Arbeitsschutz

8.1. Mitwirkung im Berufskrankheiten-Verfahren

Im Vergleich zu den Vorjahren ist im Berufskrankheiten-(BK-)Geschehen keine wesentliche Änderung beobachtet worden. Vom Gewerbeärztlichen Dienst (GÄD) wurde seit dem Jahr 2000 annähernd die gleiche Anzahl von BK-Vorfällen bearbeitet und auch der Anteil der als berufsbedingt beurteilten Fälle und der den Unfallversicherungsträgern zur Anerkennung empfohlenen Fälle blieb so gut wie gleich.

In der Übersicht 5 wird deutlich, dass die Anzahl der beim GÄD eingegangenen BK-Verdachtsanzeigen seit Jahren konstant bleibt und nicht zurückgeht.

Die höhere Anzahl berufsbedingter Fälle gegenüber den zur Anerkennung empfohlenen Fällen resultiert daraus, dass bei einigen Krankheiten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen trotz beruflicher Verursachung nicht gegeben waren. Das betrifft am meisten die Hautkrankheiten, bei denen in allen Jahren seit 2000 die Anzahl der berufsbedingten Fälle doppelt so hoch war wie die Anzahl der als Berufskrankheit bestätigten Vorgänge.

Bei den BK mit einer längeren Latenzzeit bis zur Manifestation steht die Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) unverändert an erster Stelle der Verdachtsmeldungen und auch der zur Anerkennung empfohlenen BK (Abbildung 24).

Von größter arbeitsmedizinischer Relevanz sind die BK-Gruppen, wo verursachende Einwirkungen und Gefährdungen an noch bestehenden Arbeitsplätzen vorhanden sind. Hier liegen die Hautkrankheiten (BK 5101) an erster Stelle (Abbildung 25), wenn man die berufsbedingten Fälle und die zur Anerkennung empfohlenen Fälle zu einer Gruppe als berufsverursachte Hauterkrankungen addiert.

Obwohl die Unfallversicherungsträger erhebliche Anstrengungen der primären und sekundären Prävention durch Aufklärung, Beratung und frühe Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation unternehmen, bleibt die Hautgefährdung ein bedeutendes gesundheitliches Berufsrisiko.

Von aktueller Bedeutung sind auch die obstruktiven Atemwegserkrankungen, sowohl durch allergische Stoffe verursacht (BK 4301) als auch durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe verursacht (BK 4302). Beide BK sind in den letzten Jahren tendenziell zunehmend.

Abbildung 24:

Berufskrankheiten mit langer Latenzzeit – Verdachtsmeldungen und vom GÄD bestätigte BK im Zeitraum von 2000 bis 2003 (s. S. 48)

Abbildung 25:

Berufskrankheiten mit zeitnaher Entstehung – Verdachtsmeldungen und vom GÄD bestätigte BK im Zeitraum von 2000 bis 2003 (s. S. 48)

Übersicht 5: Vom GÄD bearbeitete / begutachtete BK-Fälle in den Jahren 2000 bis 2003

Jahr	Verdachtsanzeigen	Vom GÄD bearbeitete/begutachtete BK-Fälle		
		insgesamt	berufsbedingt	als BK empfohlen
2000	1.425	1.272	376	321
2001	1.355	1.306	321	294
2002	1.321	1.320	317	276
2003	1.438	1.251	362	305

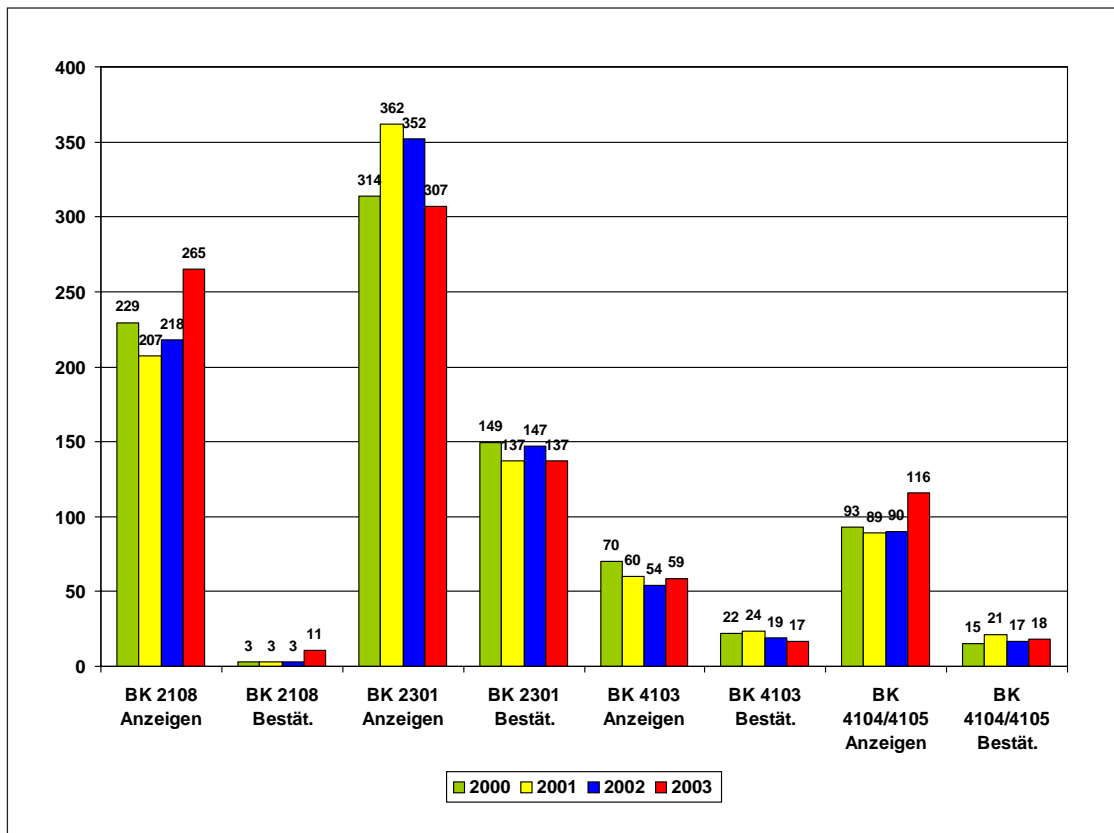


Abb. 24

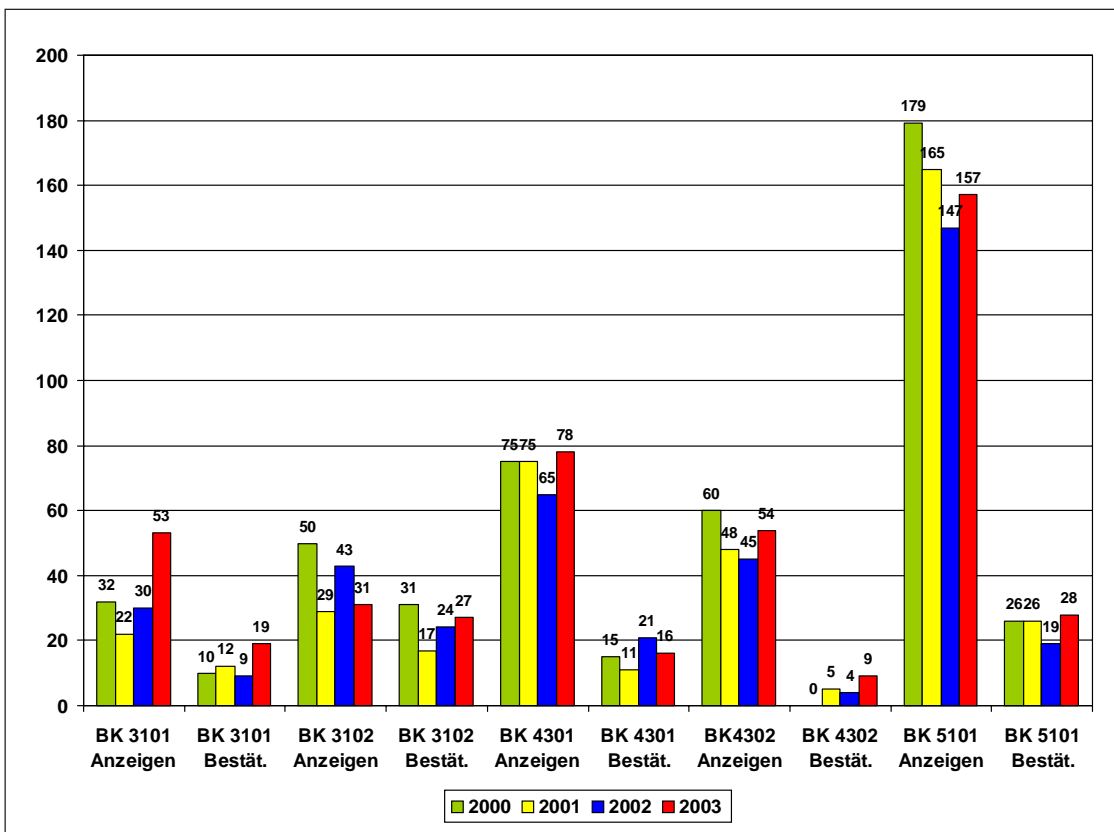


Abb. 25

8.2. Psychische Belastungen

Die zunehmende Bedeutung der psychischen Belastung und Beanspruchung am Arbeitsplatz und der damit bestehende Beratungsbedarf führte 2003 zur Bildung einer zeitweiligen und vom LIAA geleiteten Facharbeitsgruppe „Psychische Belastungen“. Aus jedem AAS nehmen mindestens zwei Mitarbeiter teil. Aufgabe der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist es, für dieses Aufgabenfeld in ihrem AAS als Multiplikatoren zu wirken und die „Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention - LV 31“ umzusetzen. Außerdem wurden 2003 fachliche Schwerpunkte wie „Gewalt am Arbeitsplatz“, „Mobbing“ und das „Screeningverfahren SPA-S“ vertieft behandelt.

In allen Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und im LIAA gab es Aktivitäten zur Einbeziehung der psychischen Belastung in die Gefährdungsbeurteilungen und bei der Auslösung präventiver Maßnahmen.

Im Aufsichtsbereich Cottbus wurden betriebliche Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich der Berücksichtigung des Faktors psychische Belastungen überprüft. Wo das noch unzureichend geschah, nahmen die Aufsichtskräfte beratend Einfluss. Ebenso integrierte das AAS den mit dem LIAA abgestimmten Baustein „Psychische Fehlbelastungen“ als Bestandteil der Checkliste „Betriebsbesichtigung - Grundaufgabe“. Psychische Fehlbelastungen wurden dem AAS Cottbus in der Regel über Beschwerden im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung von Vorschriften des Arbeitszeitrechts sowie bei der Bearbeitung von Unfallanzeigen bezüglich der „Verletzung der Psyche“, nach Angriffen/Überfällen auf Einrichtungen/Personal in Sparkassen, Pflegeeinrichtungen oder Wachdiensten bekannt.

Das AAS Eberswalde nutzte insbesondere Abschlussgespräche nach Betriebsbesichtigungen, um auf erkannte Probleme hinsichtlich psychischer Belastungen aufmerksam zu machen und zu beraten. In dieser Weise wurde das AAS beispielsweise wirksam nach Überfällen oder

körperlichen Übergriffen (in Verkaufsstellen, Banken) und beriet zum Schutz vor und Verhalten nach solchen Ereignissen. In anderen Arbeitsbereichen wies das AAS auf fehlende Einweisungen beim Einsatz neuer Medien und damit verursachten Stress insbesondere bei älteren Mitarbeitern hin. Bei hoher Arbeitsintensität und langen Arbeitszeiten und damit verbundenen psychosomatischen Beschwerden erläuterten die Mitarbeiter des AAS Betroffenen die Bedeutung der Entspannung durch Sport und ausgleichende Freizeitaktivitäten und die zusätzliche Gefährdung durch Suchtmittelkonsum als vermeintliche Entspannungsmöglichkeit. Die Mitarbeiter des AAS stellten fest, dass vor allem psychosoziale Belastungen zunehmen und zumeist auf fehlerhaftes Führungsverhalten und mangelhafte Information zurückzuführen sind.

Das AAS Neuruppin beteiligte sich an einer Komplexanalyse in einem Unternehmen gemeinsam mit einer Krankenkasse und deckte dabei psychische Fehlbelastungen auf, die auf Gestaltungsbedarf in der Führungsarbeit und Arbeitszeitorganisation hinwiesen (siehe nachfolgendes Beispiel).

Im Rahmen ihrer Besichtigungstätigkeit erhielten Mitarbeiter des AAS Potsdam Hinweise auf vorliegende psychische Belastungen, vorrangig verursacht:

- durch knappe Terminstellungen,
- hohe Verantwortung,
- geringe Beeinflussbarkeit der Arbeitsinhalte,
- Unklarheit und Ängste bezüglich persönlicher Perspektiven,
- mangelhafte Unterstützung und Kooperation sowie unzureichende Informationslagen.

Gesundheitsförderung – Kooperationsprojekt zwischen einem Unternehmen, einer Krankenkasse und dem AAS Neuruppin

Ein mittelständisches Unternehmen der Region beantragte mit der Firmengründung aus technologischen Gründen die Einführung der 12-Stunden-Schicht im AAS Neuruppin. Im Laufe der Kontroll- und Beratungstätigkeit im Unternehmen wurde erkennbar, dass das Schichtsystem und andere Arbeitsbedingungen schleichend zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter führten. Um diesem Prozess entgegenzuwirken wurde das Kooperationsprojekt auf Initiative der Geschäftsleitung gestartet. Von Seiten des Unternehmens wurde eine vertrauensvolle Plattform der Zusammenarbeit geschaffen. Alle am Arbeitsschutz Beteiligten (Leitung, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Personalrat, Arbeitnehmer, AAS, Krankenkasse) steckten in ersten Gesprächen den Rahmen ab. Es wurde ein Verbundprojekt erarbeitet, in dem jeder seine Aufgabe erhielt. Die Koordination übernahm ein verantwortlicher Mitarbeiter des Unternehmens.

Das AAS übernahm den Teil der Betriebsbesichtigung mit entsprechenden Messungen. Darüber hinaus wurde eine anonyme Mitarbeiterbefragung in allen Abteilungen des Unternehmens durchgeführt, in der demographische Daten, physische und psychische Belastungsfaktoren, die soziale Einbindung in das Unternehmen und die Beschwerden sowie spezielle Belastungen durch Bildschirmarbeit und das Schichtsystem erhoben wurden. Die Aufarbeitung der Daten erfolgte allgemein, aber auch alters- und produktionsbereichsbezogen. Es wurden Zusammenhänge deutlich, die durch die Besichtigung allein nicht zu ermitteln gewesen wären. So gab es z. B. in der Verwaltung keine Monotonie, keine Unterforderungen, immer Unterstützung und die Möglichkeit die Arbeit mitzugestalten, d. h. die Arbeit machte den Kollegen Spaß und füllte sie aus. Aber der Zeitdruck war sehr hoch, Pausen konnten kaum genommen werden bzw. die Erholung in den Pausen war nicht nennenswert. Diese Aussagen korrespondierten mit den aufgeführten Beschwerden.

Auf Grund der Aussagen und der Besichtigungen aller Abteilungen vor Ort war das AAS in der Lage eine Liste der Mängel aufzustellen, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse einfließen zu lassen und daraus gezielt Gestaltungsempfehlungen für alle Bereiche des Gesamtunternehmens abzuleiten.

Diese dienten der Krankenkasse als Grundlage für eine gezielte Gesundheitsförderung in allen Abteilungen. Der Betriebsarzt nahm sich insbesondere der Mitarbeiter mit speziellen gesundheitlichen Problemen an. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wurde bei notwendigen Veränderungen vorwiegend im technischen Bereich einbezogen.

Diese Form der Zusammenarbeit ist zweifelsohne erst einmal aufwändig, langfristig gesehen aber erfolgreich. Sie hat den Vorteil einer nachhaltigen komplexen Lösung im Unternehmen bis hin zur Gesundheitsförderung und ist keine partielle Lösung, die oft zu kurz greift.

Das AAS wird, wenn die Maßnahmen abgeschlossen sind und eine etwa zweijährige Wirkzeit vorüber ist, eine erneute Befragung durchführen, um den Erfolg ablesen zu können.

Frau Frisch

silvia.frisch@las-n.brandenburg.de

9. **Arbeitszeitschutz**

Im Berichtsjahr bildeten aufgrund des EUGH-Urteils Beratungen zur Arbeitszeit von Ärzten einen Schwerpunkt. Auch aus den Bereichen Rettungsdienste, Heimbetreuung und Wachschatz kamen gehäuft Anfragen zum geltenden Arbeitszeitrecht. Die psychische Belastung von Rettungssanitätern und -ärzten, bei teilweise sehr hoher Arbeitsintensität verbunden mit langen Schichtzeiten, wurde wiederholt thematisiert. Die AAS führten Beratungen zur Verbesserung der Dienstplangestaltung anhand gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse durch. Im Ergebnis wurden jedoch kaum Veränderungen bei der Arbeitszeitgestaltung vorgenommen, weil die Dienstpläne in der Regel im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten, die das ArbZG bietet, gestaltet wurden.

„Arbeitszeitmodell“ mit Konsequenzen

Bei einer planmäßigen Kontrolle in einem Bauunternehmen wurden bei der Überprüfung der Arbeitszeitschichtnachweise Verstöße gegen §§ 3 und 5 Abs. 1 ArbZG festgestellt. Auf einer Baustelle in Berlin wurden mehr als 30 Arbeitnehmer des Unternehmens im Oktober 2002 wiederholt, teilweise an aufeinanderfolgenden Tagen, bis zu 14,0 Stunden beschäftigt. Dabei wurden 14 Arbeitnehmern an verschiedenen Tagen die zwischen zwei Arbeitsschichten geforderten Ruhezeiten nicht gewährt. Die Überschreitungen betrafen insgesamt 20 Arbeitstage dieses Monats.

Gegen die drei Geschäftsführer des Unternehmens wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. In den Anhörungen erklärten die Geschäftsführer, ohne nähere Angaben zu machen, dass die Verstöße den besonderen Bedingungen auf der Baustelle geschuldet seien. Diese entstanden insbesondere aus logistischen Problemen der Lückenbebauung an einer dicht befahrenen Straße. Es fehlten Zwischenlagerflächen, so dass Lieferfahrzeuge teilweise mehrere Stunden auf Entladung warten mussten. Dies traf insbesondere für die Betonlieferungen zu. Dadurch mussten die Lieferungen auch noch nach der üblichen Arbeitszeit entladen und der Transportbeton verarbeitet werden, da er sonst fest und damit unbrauchbar geworden wäre.

In einer zweiten Anhörung am Unternehmenssitz wurden die Geschäftsführer aufgefordert, für die o. g. Behauptungen Nachweise zu liefern. Anhand von Auszügen aus dem Bautagebuch sowie durch Lieferscheine für Beton konnte für mehrere Tage diese besondere Situation nachgewiesen und als Ausnahmesituation nach § 14 Abs. 1 ArbZG anerkannt werden.

Für die restlichen Verstöße konnte der Geschäftsleitung jedoch ein „Arbeitszeitmodell“ nachgewiesen werden, das einen Verstoß gegen § 3 ArbZG darstellte. Die Arbeitnehmer wurden planmäßig werktäglich 11,0 h beschäftigt.

Ein Antrag auf Ausnahme nach § 15 Abs. 1 ArbZG war nicht gestellt worden. Auch die Vorwürfe hinsichtlich der Unterschreitung der Mindestruhezeit konnten nicht ausgeräumt werden, da die Arbeitnehmer, die die verlängerten Betonierarbeiten durchführten, am nächsten Arbeitstag wieder zur üblichen Arbeitszeit ihre Tätigkeit aufnahmen.

Nach Darlegung dieser Fakten erkannte das Unternehmen die Verstöße an. Einer der Geschäftsführer übernahm die alleinige Verantwortung dafür.

Nach Abwägung aller Ermittlungsergebnisse, insbesondere unter Berücksichtigung, dass ein Ausnahmeantrag für die Baustelle möglich gewesen wäre, erging an den verantwortlichen Geschäftsführer ein Bußgeldbescheid.

Herr Flamann

andreas.flamann@jas-c.brandenburg.de

Eine häufige Ursache bei Verkehrsunfällen ist nach wie vor die Übermüdung von Fahrerinnen und Fahrern durch überlange Einsatz- und Lenkzeiten. Die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist also ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes des Fahrpersonals und zur Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit. Die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr gemäß Fahrpersonalgesetz überwachen die AAS im Personen- und im Güterverkehr. Die Überwachung erfolgt zum einen durch Straßenkontrollen, die gemeinsam mit der Polizei durchgeführt werden, und zum anderen durch Betriebsbesichtigungen.

Im Berichtsjahr fanden 437 Straßenkontrollen statt. Dabei bezogen die AAS 685 Busse und 1.411 Fahrzeuge im Güterverkehr in die Überprüfungen ein. In 1.581 kontrollierten Betrieben wurden 50.844 Verstöße ermittelt.

1.300 abgeschlossene Ordnungswidrigkeitenverfahren, davon 103 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, 286 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld und 911 Bußgelder, zeigen die Notwendigkeit auf, die Sensibilität der Unternehmer für die Probleme der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu erhöhen.

Die geringe Anzahl der Bußgeldverfahren gegen Unternehmer im Personenverkehr (ca. 2 %) spiegelt den realen Anteil an den Ordnungswidrigkeitenanzeigen wider. 7.484 ausgewertete Ordnungswidrigkeitenanzeigen sowie die Betriebsbesichtigungen und Überprüfungen bei Fahrzeugkontrollen ließen die Schlussfolgerung zu, dass einige Unternehmer und Disponenten Verstöße gegen die Sozialvorschriften des Fahrpersonals in Kauf nehmen sowie zum Teil versuchen, den wachsenden Konkurrenzdruck und die kritische wirtschaftliche Situation im Güterverkehrsgewerbe durch Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zu kompensieren.

66 % der Zuwiderhandlungen sind neben Mängeln beim Betreiben des Kontrollgerätes auch Mängel beim Verwenden der Schaublätter bzw. Nichtausfüllen der Schaublätter von den Vortagen oder beim Mitführen und Aufbewahren der

Arbeitszeitnachweise. Bei 34 % der Verstöße liegen eine Überschreitung von Tageslenkzeit, Verkürzung der Tagesruhezeit oder Nichteinhaltung der Lenkzeitunterbrechung vor.

Aus dieser Entwicklung heraus und da es im vergangenen Jahr eine Vielzahl von Busunfällen in Deutschland und Europa gab, hat die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg die Schwerpunktaktion „Mit Brandenburger Busunternehmen sicher an das Ziel“ für das Jahr 2004 geplant. In diesem Zusammenhang soll die Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden besser koordiniert werden und die Effizienz der Arbeit im Bereich der Arbeits- und Verkehrssicherheit erhöht werden.

Neben der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Straßenverkehrsämtern, den Sonderüberwachungsgruppen bei den Polizeipräsidien, den Arbeitsämtern (Bereich für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung), dem Bundesgrenzschutz und dem Zoll haben sich die gemeinsamen Betriebsprüfungen bei Personenverkehrsunternehmen mit dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen bewährt.

11. Besonders schutzbedürftige Personen

11.1. Jugendarbeitsschutz

Einen Schwerpunkt der Besichtigungstätigkeit auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes bildete die Überprüfung der Schülerbetriebspraktikumsplätze. Durch die Schulen werden den AAS die Unternehmen gemeldet, in denen Schülerpraktika stattfinden. Bei Verdacht auf erhöhtes Unfallrisiko bzw. bei Gesundheitsgefährdungen kontrollieren die AAS diese Arbeitsplätze.

Im Aufsichtsgebiet des AAS Potsdam wurden zwei Praktikumsplätze abgelehnt. Bei diesen Schülerpraktikumsplätzen handelte es sich um Arbeitsplätze, bei denen die Schüler Umgang mit Großtieren gehabt hätten. Da diese Tätigkeiten erhöhte Unfallgefahren aufweisen, sind sie für Schüler ungeeignet.

In einem weiteren Fall wurde bei einer Unfalluntersuchung bekannt, dass eine Schülerin im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums in einem Krankenhaus den Auftrag erhalten hatte, ein Desinfektionsmittel zu mischen. Diese gefährliche Arbeit führte sie ohne Aufsicht, ohne vorherige Unterweisung und ohne Schutzausrüstung durch und erlitt in Folge der Tätigkeit eine Augenverätzung. Bei dieser Tätigkeit wurde eindeutig gegen ein Beschäftigungsverbot gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes verstoßen.

Insgesamt gab es bei der Mehrheit der überprüften Plätze keine Beanstandungen. Die Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten entsprachen den Anforderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Zum § 6 JArbSchG wurden 315 Ausnahmen erteilt, ein Antrag wurde abgelehnt. Beispielsweise wurde in Babelsberg im Berichtszeitraum die Kinderserie „Schloss Einstein“ weiterhin produziert. Es kamen 35 Rollenkinder zum Einsatz. Die Arbeitsbedingungen für die Kinder und Jugendlichen wurden vor Ort überprüft. Den Kindern und Jugendlichen stehen gut ausgestattete Garderobenräume zur Verfügung, in denen sie sich auch während der Drehpausen aufhalten können. Für die persönliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist während der gesamten Zeit am Drehort ein Diplom-Pädagoge

zuständig. Auch bei den Außenaufnahmen ist die Betreuung der kleinen Künstler optimal gesichert, so steht zum Umkleiden, für die Maske und zum Aufenthalt während der Drehpausen ein Wohnmobil zur Verfügung.

Bei der Analyse der Rückmeldungen der Eltern zu den ausgestellten Lohnsteuerkarten wurde in 20 Fällen Sonntagsarbeit festgestellt, hier wurden Zeitungen an Sonntagen ausgetragen, in weiteren neun Fällen wurde eine Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit von zwei Stunden festgestellt. Weiterhin ergab die Analyse, dass es in 21 Fällen zu Kinderarbeit im gewerblichen Bereich kam.

Zur Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes wurden durch die AAS auch Kontrollen zur Ferienarbeit durchgeführt. Bei diesen Kontrollen wurden vereinzelt Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz festgestellt, was insbesondere das nicht vorhandene Mindestalter von 15 Jahren für einen Ferienjob betraf.

Die Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz wurden in sieben Fällen mit Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, in zwei Fällen mit Verwarnungen mit Verwarnungsgeld sowie in zwei Fällen mit einem Bußgeld geahndet.

Schülerfirma kontra Jugendarbeitsschutz

Im Rahmen der Projektarbeit an Schulen gewinnen Schülerfirmen zunehmend an Bedeutung. Hierbei sollen den Schülern Abläufe und Zusammenhänge sowie der Aufbau von Unternehmen an praktischen Beispielen verdeutlicht werden. Sie planen, produzieren und verkaufen Produkte bzw. bieten Dienstleistungen in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlicher Zielstellung an. In der Regel fungiert eine solche Firma als Projekt unter dem Dach der Schule, eines Fördervereins oder in Partnerschaft mit einer anleitenden Institution.

Das AAS Cottbus wurde durch die Anfrage eines Dienstleistungsunternehmens und die Beschwerde einer ehemaligen Reinigungskraft auf die Tätigkeit einer solchen Schülerfirma aufmerksam. An einem Gymnasium wurde die Reinigung des Gebäudes an eine Schülerfirma

übertragen. Dazu wurden Verträge mit den einzelnen Schülern der Sekundarstufe 1 (Klassenstufe 9 und 10) geschlossen.

Die Überprüfung der Tätigkeit der Schüler ergab, dass es sich hierbei um eine Beschäftigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG handelt. Da in Brandenburg eine Vollzeitschulpflicht von 10 Jahren festgeschrieben ist, gelten für die betreffenden Schüler die Bestimmungen für Kinder aus dem JArbSchG. Eine derartige Beschäftigung ist unter Berücksichtigung der Kinderarbeitschutzverordnung somit nicht zulässig.

Der Schulleiter wurde umfassend über die Bestimmungen des JArbSchG unterrichtet. Nach Hinweis auf die Bußgeldvorschriften und Information des Staatlichen Schulamtes erfolgte die Einstellung der Beschäftigung. Das Schulamt erarbeitete unter Mitwirkung des AAS Hinweise für die Ausgestaltung derartiger Schülerfirmen.

Dr. Franke

juergen.franke@las-c.brandenburg.de

Bündelung von Ressourcen zur Umsetzung des Jugendarbeitsschutzes

Die Aufklärung über Ziel und Inhalt des Jugendarbeitsschutzes ist eine prägende Tätigkeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz. Im Land Brandenburg wird der Ausschuss dieser Aufgabe seit 1994 u.a. durch die jährliche Herausgabe eines Jugendarbeitsschutz- und Schulferienkalenders gerecht. Der im A5-Format gehaltene Kalender wird in einer Auflage von 155.000 Exemplaren gedruckt und an alle Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Klasse des Landes Brandenburg verteilt. Der Kalender zeigt die für Fragen zum Kinder- und Jugendarbeitsschutz zuständigen Ansprechpartner auf und gibt Hinweise zu den gesetzlichen Bestimmungen für Ferienarbeit. Dieser Kalender wird, wie die zahlreichen telefonischen Nachfragen zum Jahresende zeigen, von den Schulen des Landes Brandenburg sehr positiv aufgenommen.

Durch die angespannte Haushaltslage im Land Brandenburg wurde die Realisierung dieser Präventionsmaßnahme in den letzten Jahren immer

schwieriger. Für die Gestaltung des Kalenders 2004 fand sich in der AOK für das Land Brandenburg ein geeigneter Kooperationspartner für diese präventive Maßnahme auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit. Trotz knapper Haushaltskassen ist es somit im Dezember 2003 noch kurzfristig gelungen, den Kalender für das Jahr 2004 fertig zu stellen und zum Beginn des neuen Kalenderjahres an den Schulen zu verteilen. Wichtige Informationen zu den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Hinblick auf die Ferienarbeit wurden bei diesem gemeinsamen Vorhaben mit Hinweisen auf den AOK-Schulservice (Angebote in den Bereichen Berufswahl, Vorsorge und Gesundheit) in sehr ansprechender und nützlicher Weise verbunden. Der Kalender 2004 wurde in Form einer Doppelpostkarte gestaltet und seitens der AOK zusätzlich mit einem Preisausschreiben verknüpft.

Frau Mandl

kerstin.mandl@masgf.brandenburg.de

Qualifizierung der Untersuchungen nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Land Brandenburg werden die Erstuntersuchungen nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz im Rahmen der Schulentlassungsuntersuchungen vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) der Gesundheitsämter vorgenommen. Nach über 10-jähriger Praxis dieser Regelung hatten sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten zum Teil sehr unterschiedliche Verfahrensweisen insbesondere bei der Überweisung zu den Ergänzungsuntersuchungen herausgebildet. Der Gewerbeärztliche Dienst und der Referent für medizinischen Arbeitsschutz im MASGF besprachen in zwei ganztägigen Beratungen in Cottbus und in Potsdam mit den Ärztinnen und Ärzten des KJGD intensiv die rechtlichen und die arbeitsmedizinischen Aspekte und orientierten anhand von Beispielen auf eine zukünftig einheitliche Verfahrensweise. Die Vordrucke für die Überweisung zu einer Ergänzungsuntersuchung einschließlich aller notwendigen Hinweise und Erläuterungen für die Liquidation durch den Facharzt wurden gemeinsam überarbeitet und den jetzigen Erfordernissen ange-

passt. Im Nachgang zu diesen Beratungen wurden auf Bitten des KJGD vom Gewerbeärztlichen Dienst „Hinweise zur Beurteilung Jugendlicher nach der Jugendarbeitsschutzgesetz“ erarbeitet und an die Gesundheitsämter verteilt. Damit soll gewährleistet werden, dass Beschäftigungsbeschränkungen nach einheitlichen Kriterien und nur bei ausgeprägten Gesundheitsrisiken ausgesprochen werden.

Dr. Kayser

las.arbeitsmedizin@las.brandenburg.de

11.2. Mutterschutz

Im Berichtsjahr war ein weiterhin hoher Beratungsbedarf zum Mutterschutzrecht zu verzeichnen und durch die Mitarbeiter der AAS wurde eine große Anzahl von Anfragen und Beschwerden bearbeitet. Der Kontakt zu den AAS wurde dabei neben den werdenden Müttern und deren Arbeitgebern auch häufig über die behandelnden Ärzte, Schwangeren- oder Familienberatungsstellen hergestellt. Beratungen erfolgten vorrangig zu den Einsatzmöglichkeiten und notwendig werdenden Beschäftigungsverboten. Im Ergebnis konnte sukzessive auf die ständige Verbesserung der Einsatzbedingungen Schwangerer im Arbeitsprozess hingewirkt werden, nicht zuletzt durch die Einflussnahme auf die Umsetzung des § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz, welcher die Pflichten zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen für werdende Mütter vorschreibt.

Die Erfahrung zeigt, dass sich Arbeitgeber nicht selten bei den AAS rückversichern, ob ein vom Gynäkologen ausgesprochenes Beschäftigungsverbot rechtens ist und welche Alternativen es dazu gibt. Die Behörde informiert dann über mögliche Gründe für individuelle Beschäftigungsverbote (§ 3 MuSchG) und macht den Unterschied zu den generellen Beschäftigungsverboten (§§ 4, 6, 8 MuSchG) deutlich. In Absprache mit dem Arzt konnte so in mehreren Fällen eine Weiterbeschäftigung durch Umsetzung in andere Bereiche des Betriebes oder der Einrichtung ermöglicht werden, denn Ziel ist in erster Linie die mutterschutzgerechte Beschäf-

tigung während der Schwangerschaft und nicht das Beschäftigungsverbot.

Im Rahmen der Teilnahme zweier Mitarbeiter eines AAS am so genannten Gynäkologienstammtisch erfolgte ein Informationsaustausch zwischen der Behörde und den Gynäkologen vorrangig zu den Belangen des individuellen Beschäftigungsverbot gemäß § 3 MuSchG. Es wurde festgestellt, dass Gespräche zwischen Gynäkologen und Arbeitgebern sich im Fall eines individuellen Beschäftigungsverbot als sinnvoll erweisen, um auch Beschäftigungsalternativen erörtern zu können.

Grundlage für die Besichtigung der Arbeitsplätze von werdenden Müttern bildeten die 4.359 Mitteilungen der Arbeitgeber über die Beschäftigung werdender Mütter. Wenn die betrieblichen Bedingungen Gesundheitsrisiken vermuten ließen, die durch den Arbeitgeber eventuell nicht selbst erkannt werden oder wenn die entsprechenden Konsequenzen für den Einsatz der werdenden Mütter nicht gezogen wurden, fand eine Arbeitsplatzbesichtigung statt.

In mehr als 11 % der Fälle kam es zu Beanstandungen, die in der Regel ein Besichtigungsschreiben und in fünf Fällen eine Anordnung nach sich zogen. Gründe für Beanstandungen waren:

- Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes lag nicht vor,
- Arbeit mit zu hoher körperlicher Belastung durch Heben und Tragen von Lasten oder ständiges Stehen,
- unzulässig lange Arbeitszeiten (z. B. im Dienstleistungsgewerbe) oder Nachtarbeit (z. B. im Gaststättengewerbe),
- Nichtbeachtung von weiteren Beschäftigungsverboten.

In wenigen begründeten Fällen wurden Ausnahmegenehmigungen zu Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit im Sinne des § 8 MuSchG erteilt, indem die Beschäftigung werdender Mütter über 20 Uhr hinaus zugelassen wurde.

Im Jahr 2003 bearbeiteten die AAS insgesamt 146 Anträge zur Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung von werdenden Müttern oder von Müttern in der Elternzeit. In 95 Fällen wurden nach Prüfung des besonderen Falles gemäß Mutterschutzgesetz oder Bundeserziehungsgeldgesetz die beabsichtigten Kündigungen für zulässig erklärt. Zwei Drittel der gestellten Anträge basierten auf Betriebsschließungen - zum überwiegenden Teil im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Ein Teil der Anträge (16 %) wurde in Folge der Beratung über die negativen Aussichten zum Entscheidungsausgang durch den Antragsteller zurückgenommen. Ein leichter Anstieg war allerdings in der Anzahl der Anträge wegen verhaltensbedingter Kündigung der betreffenden Arbeitnehmerin zu verzeichnen.

11.3. Heimarbeitsschutz

Im Land Brandenburg wurden 86 Heimarbeiter gemeldet. Diese erhalten Heimarbeit von 7 Brandenburger Auftraggebern, aber auch von Auftraggebern aus Berlin und anderen Bundesländern. Heimarbeit wird vorrangig in den Wirtschaftszweigen der Papier- und Pappeverarbeitung, der

Elektroindustrie und der Kunststoffverarbeitung ausgeführt. Die Tätigkeiten zum Heimarbeitsschutz beschränkten sich 2003 auf die Registrierung der Auftraggeber und Heimarbeiter, die Berichterstattung und Information anderer Bundesländer bei übergreifender Heimarbeitsvergabe.

12. Organisation und Personal

Im Ergebnis der Diskussion über eine weitere Konzentration der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg wurde mit dem Haushaltssicherungsgesetz vom 10.07.2003 u. a. beschlossen:

1. Die Aufgaben des LIAA sind mit dem Ziel der Ausgliederung einer Aufgabenkritik zu unterziehen.
2. Die AAS und die nicht ausgegliederten Aufgabenbereiche des LIAA sind in einer Landesbehörde zusammenzufassen.

Inzwischen wurde eine Landesoberbehörde in Form eines Landesamtes für Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des MASGF errichtet.

Bereits im Vorfeld dieser landesgesetzlichen Entscheidungen wurde ein Eckpunktepapier zur Bildung des Landesamtes für Arbeitsschutz durch die Leitung des MASGF beschlossen. Als wesentliche Rahmenbedingungen wurden darin u. a. folgende Grundsätze festgeschrieben:

- Das Fachkonzept der Arbeitsschutzverwaltung ist die Grundlage des Handelns in der Arbeitsschutzverwaltung, es muss kontinuierlich an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden.
- Die Wahrnehmung des Hauptaufgabenfeldes Überwachung und Beratung der Betriebe erfordert weiterhin eine dezentrale Struktur in den Fachaufgaben.
- Als Kompromiss zwischen erforderlicher Konzentration der dezentral bei abnehmender Personalkapazität abnehmenden Fachkompetenz und der zugleich notwendigen Nähe zu den Unternehmen werden innerhalb des Landesamtes drei annähernd gleich große Regionalbereiche zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben in der Fläche gebildet, die einräumig mit den Verwaltungsbezirken sind.
- Die Fachaufgaben werden grundsätzlich in den Regionalbereichen wahrgenommen, es sei denn, dass aus Gründen der Spezialisierung oder Rationalisierung die zentrale Erledigung günstiger ist.

- die Verwaltungsaufgaben werden so weit wie möglich zentralisiert
- das LIAA wird mit seinen zentralen und die Aufsicht unterstützenden Aufgaben in das Landesamt integriert
- das Ministerium delegiert alle von einer unteren Behörde erledigbaren Aufgaben auf das Landesamt.
- Das Landesamt gliedert sich in die drei Regionalbereiche und einen Zentralbereich und hat seinen Sitz in Potsdam.

Im Oktober des Berichtsjahres erfolgte die Bildung eines Aufbaustabes, der im Sinne einer Projektgruppe die Aufgabe erhielt, konzeptionell die Errichtung des Landesamtes mit den Schwerpunkten

- Aufbau- und Ablauforganisation,
- Schnittstellenbeschreibung zwischen MASGF und Landesamt,
- Vorbereitung der Einführung von Elementen der neuen Steuerung zur Führung des Landesamtes und innerhalb des Landesamtes und
- Konzeptionelle Anpassung der Überwachungs- und Beratungsaufgaben an die veränderten Rahmenbedingungen

vorzubereiten.

Die im Jahr 2002 begonnene Zweckkritik aller Aufgaben der AAS und des LIAA wurde im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen. Im Rahmen dieser Zweckkritik wurden alle Aufgaben nach einer einheitlichen Systematik erfasst. Dann erfolgte die Prüfung auf Notwendigkeit der Aufgabenrealisierung, ob die jeweilige Aufgabe ggf. auch außerhalb der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung effizient erledigt werden kann und ob sie unverändert fortzuführen ist oder ob Art und Umfang der Aufgabenerfüllung im Rahmen einer Vollzugskritik weiter zu prüfen sind. Dazu wurde ein Fragenkatalog erarbeitet, der eng auf sogenannte „Kernaufgaben“ abgestellt war.

Schwerpunktkriterien bildeten u.a.

- die rechtliche Verankerung und Zuweisung von Aufgaben,
- die Bedeutung des Ergebnisses einer Aufgabenerledigung für einen Adressaten,
- die Grundsätze des Fachkonzeptes der brandenburgischen Arbeitsschutzverwaltung in Verbindung mit der Erreichung von Arbeitsschutzzielen,
- Handlungsspielräume bei der Aufgabenerfüllung und
- Die Fremdbestimmtheit bzw. Selbstbestimmtheit von Aufgaben.

Im Ergebnis wurde von der beauftragten Projektgruppe vorgeschlagen, dass von den insgesamt 1.386 bewerteten Aufgaben und Teilaufgaben

- 28 aus 8 Rechtsgebieten wegfallen können,
- 79 aus 18 Rechtsgebieten auf andere Stellen verlagerbar sind,
- 27 unverändert fortgeführt werden müssen und
- alle übrigen einer Vollzugskritik zu unterziehen sind.

Im Zusammenhang mit dieser Zweckkritik wurden durch die Projektgruppe im Zuge der Verwaltungsvereinfachung 51 Verwaltungsvorschriften des Arbeitsschutzbereiches überprüft. Neben zahlreichen Änderungen sollen 11 dieser Vorschriften künftig vollständig entfallen.

Diese Vorschläge werden im laufenden Jahr auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.

Im Berichtsjahr wurden in der Arbeitsschutzverwaltung drei Stellen eingespart. Ca. 17,5 weitere Stellen waren zur Kompensation von Haushaltsmitteln und infolge von Haushaltssperren nicht besetzt. Zwei Stellen konnten nachbesetzt werden.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gestaltung menschengerechter Arbeitsplätze liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Pflichten durch Information, Beratung und stichprobenartige Kontrollen. Auch leisten die Arbeitsschutzbehörden eine umfangreiche, auf Prävention ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit. Dabei bedienen sie sich verschiedener Instrumentarien, um ausgewählte Zielgruppen zu erreichen. Übersicht 6 enthält eine Zusammenstellung der Aktivitäten der Arbeitsschutzverwaltung auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

Übersicht 6: Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg

Art der Aktivitäten	Anzahl
Beteiligung an Messen und Ausstellungen	3
Organisation von Informationsveranstaltungen (Workshops, Foren, Fachtagungen u.ä.)	60
Beiträge für Tageszeitungen	14
Beiträge in Rundfunk und Fernsehen	7
Beiträge in Fachzeitschriften	4

Internationaler Tag gegen Lärm

Am Internationalen Tag gegen den Lärm am 30. April 2003 wurde am Nauener Tor in Potsdam eine gemeinsame Veranstaltung von Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e.V. und Verein Deutscher Revisionsingenieure e.V. durchgeführt. Dieses Jahr eröffnete und begleitete Brandenburgs Gesundheitsminister Günter Baaske den Aktionstag gegen Lärm (Abbildungen 25 und 26). Er stellte die Erhaltung des Hörvermögens in den Mittelpunkt, informierte über präventiven Hörschutz und warnte vor voll aufgedrehten Musikabspielgeräten.



Abbildung 26:

Eröffnung des Aktionstags durch Gesundheitsminister Günter Baaske

Durch diese gemeinsame Aktion im Zentrum von Potsdam wurde eine breite Öffentlichkeit erreicht. Mehrere Hundert Besucher, davon über 250 Schüler (Abbildung 27), informierten sich über das Thema Hören und Gehör im Container „Erlebniswelt Hören“, in einem Informationszelt mit audio-visuellen Medien oder ließen den Hörpegel unter ihren Kopfhörern messtechnisch überprüfen. In einem Audiometrie-Messzug wurde das Hörvermögen von interessierten Besuchern getestet und dabei über 80 Audiogramme aufgenommen.



Abbildung 27:

Der Minister im Gespräch mit einer Schülerin



Abbildung 28:

Zahlreiche Potsdamer Schülergruppen informierten sich

Dr. Pippig

rainulf.pippig@las-brandenburg.de

Betriebssicherheitsverordnung ... oder alter Wein in neuen Fässern?

Nach dem Erlass der Betriebssicherheitsverordnung traten sehr viele Fragen und Probleme auf. Es sollte eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften, eine Vereinheitlichung und Modernisierung der Arbeitsschutzvorschriften erreicht werden. Tatsächlich ist ein umfassendes Schutzkonzept entstanden, das auf alle von Arbeitsmitteln ausgehende Gefährdungen anwendbar ist. Die Betriebsvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen und die Regelungen der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung wurden in der Betriebssicherheitsverordnung zusammengefasst.

Auf der Fachtagung der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg, die am 11.09.2003 im Konferenzzentrum des Deutschen Instituts für Ernährungsforschung Bergholz-Rehbrücke in Zusammenarbeit mit dem VDGB, dem VDSI und dem VDRI stattfand, wurde eine Gegenüberstellung von altem und neuem Recht sowie eine Übersicht der Arbeitgeberpflichten aus der Betriebssicherheitsverordnung gegeben. Schwerpunktthemen der Vorträge waren die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln, der Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen sowie die

Problematik des Brand- und Explosionsschutzes, wobei stets die Umsetzung im betrieblichen Ablauf berücksichtigt wurde.

Diese Fachtagung wurde in thematischer Fortsetzung zu den Veranstaltungen zur Biostoffverordnung im Rahmen der BUGA 2001 in Potsdam und der Fachtagung „Abwassertechnische Anlagen“ 2002 im Klärwerk Waßmannsdorf durchgeführt und sollte Unternehmen, Führungskräften, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizinern und Berufsgenossenschaften die Möglichkeit geben, sich mit Fachleuten zur aktuellen Problematik beraten zu können. Ziel der Arbeitsschutzverwaltung ist es, im Rahmen ihrer Beratungsaufgaben die zur Zeit anstehenden Probleme aufzugreifen, Hilfestellungen zu geben und machbare Wege aufzuzeigen. Mitarbeitern aus Klein- und Mittelbetrieben sowie freiberuflichen Sicherheitsingenieuren soll dabei durch minimale Tagungskosten der Zugang erleichtert werden. Die Tagungsunterlagen können im AAS Potsdam nachbestellt werden. Ein großer Dank geht nochmals an das Deutsche Institut für Ernährungsforschung Bergholz-Rehbrücke sowie an alle Mitwirkenden, die zum Gelingen der Fachtagung beigetragen haben.

Frau Jüngling

barbara.juengling@las-p.brandenburg.de

Messestand auf der „A+A 2003“

Die A+A 2003 fand vom 27. bis 30. Oktober in Düsseldorf statt und bot dem Besucher wieder ein umfangreiches Programm – die internationale Fachmesse, den Fachkongress, den Treffpunkt Sicherheit, das A+A-Forum sowie mehrere Sonderschauen. Der 28. Internationale Kongress für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin stand unter dem Thema „Neue Qualität der Arbeit – menschengerecht und wirtschaftlich“. Die Fachmesse präsentierte sich unter dem Thema „Persönliche Schutzausrüstungen und betriebliche Sicherheit“. Die Messe Düsseldorf und die Basis als Kongressveranstalter zogen eine positive Bilanz dieser vier Tage.

Brandenburg beteiligte sich im Treffpunkt Sicherheit am Gemeinschaftsstand der Arbeitsschutz-

verwaltungen der Länder (Abbildung 29) sowie an der Posterpräsentation im Pavillon des Kongresszentrums.

Auf dem Gemeinschaftsstand zeigten die Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie des Unterausschusses 2 des LASI ausgewählte Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Brandenburg hatte folgende Themen für die Fachbesucher aufbereitet:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ambulanten Pflege,
- Narkosegase in Tierarztpraxen,
- Umsetzung der Biostoffverordnung und der TRBA 211 in Kompostierungsanlagen,
- Richtlinie 2002/44/EG – Mindestvorschriften zu Vibrationen: Ganzkörper-Schwingungen,
- Richtlinie 2002/44/EG – Mindestvorschriften zu Vibrationen: Hand-Arm-Schwingungen,
- Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz,
- Tischsteckdosen – ein Sicherheitsrisiko?
- Brandenburg im europäischen Netzwerk für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Internet.



Abbildung 29:

Der Gemeinschaftsstand der Länder

In der Posterpräsentation im Kongresszentrum vertrat Brandenburg die Themen:

- Initiative „Gesundheit und Ausbildung“ im Land Brandenburg,
- Präventionsprojekt „Gehörschutz für Jugendliche“,
- Analyse des BK 2301-Geschehens – beruflich verursachte Lärmschwerhörigkeit,
- Förderrichtlinie SiGAT.

Hinweis: Die Poster sind im Internet abrufbar unter der Adresse: <http://bb.osha.de/de/gfx/publications/poster.php>

Am Länderstand kamen die Aussteller mit den Messebesuchern ins Gespräch und beantworteten viele Fragen rund um den Arbeitsschutz. Ein besonderes Interesse zeigten die Standbesucher in diesem Jahr an den Themen Betriebs-sicherheitsverordnung, Vibrationsrichtlinie, Marktaufsicht sowie Gesundheitsschutz in der ambulanten Pflege.

FrauKirchner

barbara.kirchner@las.brandenburg.de

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit polnischen Arbeitsschutzbehörden

Erste Kontakte zwischen den Arbeitsschutzverwaltungen Polens und Brandenburgs wurden im Jahr 1994 aufgenommen. Im Jahr 2001 unterzeichneten der Leiter des für den Vollzug des Arbeitsschutzes in Polen zuständigen Hauptarbeitsinspektorats Warschau und der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen ein „Programm der Zusammenarbeit“. Auf der Grundlage mittelfristig zwischen den Institutionen abgestimmter Arbeitsprogramme wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter intensiviert. Im Rahmen der aktiven und praxisnahen Umsetzung der gemeinsam bestimmten Handlungsfelder hat sich ein vertrauensvolles Verhältnis entwickelt.

U.a. wurden im Berichtsjahr zum fünften Mal deutsch – polnische Gefahrguttage in Cottbus durchgeführt. Diese zweitägige Veranstaltung

wird alternierend in Polen und Brandenburg organisiert. Die Fachveranstaltung hat eine gute Tradition. In Anbetracht des bevorstehenden Beitritts Polens zur EU am 1. Mai 2004 wurden neben den Themen Gefahrguttransport und Ladungssicherung erstmalig auch die Sozialvorschriften im Straßenverkehr und ergonomische Themen auf die Tagesordnung gesetzt. Die knapp 100 Teilnehmer (Unternehmen, Freiberufler, Behörden) aus Polen und dem gesamten Bundesgebiet sind an beiden Tagen fachlich informiert worden, haben Erfahrungen ausgetauscht und Probleme diskutiert.

Im Unterschied zur Bundesrepublik ist in Polen das Fachgebiet des medizinischen Arbeitsschutzes organisatorisch von der Arbeitsinspektion abgegrenzt. Die zuständigen Stellen sind bei den Wojewodschaften angegliedert und fachlich dem Gesundheitsministerium unterstellt. Die polnische Seite bekundete, insbesondere im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der EU, auch auf diesem Gebiet ein hohes Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg. Seit 2002 gibt es regelmäßige Kontakte mit der polnischen Arbeitsmedizin-Inspektion in Gorzow.

Im Berichtsjahr nahmen zwei Vertreter des LIAA mit Fachvorträgen zur Lärmprohylaxe und zur Prävention von Wirbelsäulenerkrankungen an einer Fachtagung in Gorzow teil.

Im Dezember 2003 trafen sich in Potsdam Arbeitsmediziner aus staatlichen und betrieblichen Einrichtungen Polens mit ihren Fachkollegen aus Brandenburg zu einem Kolloquium zum Thema: „Biologische Arbeitsstoffe und berufsbedingte Infektionskrankheiten“. Teilnehmer waren auch Fachvertreter der BAuA, die über das laufende Twinning-Projekt „Occupational Safety and Health regarding biological agents at work“ in Polen informierten, sowie die Landesleiterin des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte. In Vorbereitung des EU-Beitritts wurden auch die Umsetzung von EU-Richtlinien in deutsches Recht und die dabei gewonnenen praktischen Erfahrungen thematisiert. Fachlich vertieft wurden solche Themen wie die Gefährdungsbeurteilung, das Prinzip der arbeits-

medizinischen Vorsorge und die Grundlagen der Impfprohylaxe auf Grund eines erhöhten beruflichen Risikos.

Herr Pernack

ernst-friedrich.pernack@masgf.brandenburg.de

Darstellung der Arbeitsschutzverwaltung im Internet und Intranet

Die Vorzüge einer Internetpräsentation sind zum einen höhere Kontaktzahlen als es mit Printmedien möglich ist und zum anderen die geringeren Kosten. Weitere Vorzüge liegen in der Aktualität und dem nicht zu unterschätzenden Faktor, dass der Nutzer sich auf validierte Informationen innerhalb des europäischen Netzwerks verlassen kann.

Umfragen der IHK des Landes Brandenburg zur Internetnutzung durch Unternehmen im Land zeigten, dass bereits 89 % aller Unternehmen über einen Internetanschluss verfügen. Das ist eine gute Voraussetzung um zukünftig auch auf elektronischem Wege mit den Unternehmen zu kommunizieren. Im Zuge des Vorhabens „e-Government“ ist geplant, Anträge auf Genehmigungen und Erlaubnisse auf elektronischem Weg stellen zu können und diese auch auf gleichem Weg an die Antragsteller zu schicken. In mehreren Realisierungsetappen werden zukünftig elektronische Formulare für Anzeigen und Genehmigungen ohne und mit digitaler Signatur über das Internet bereitgestellt. Somit wäre ein zusätzlicher Nutzen für kleine und mittlere Unternehmen erreicht indem sich Wege und Aufwand für sie verringern. Auch für die Arbeitsschutzverwaltung verringert sich der Aufwand und es verkürzt sich die Bearbeitungszeit.

Auch 2003 konnte gegenüber dem Vorjahr ein signifikanter Anstieg der Zugriffszahlen auf die Internetdarstellungen des LASI sowie der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs festgestellt werden (siehe Abbildung 30).

Neu ist die Einbindung der zentralen Datenbank „Veranstaltungen des deutschen Netzwerks für Arbeitsschutz am Arbeitsplatz“, die dezentral über einen Online-Zugang aktualisiert werden

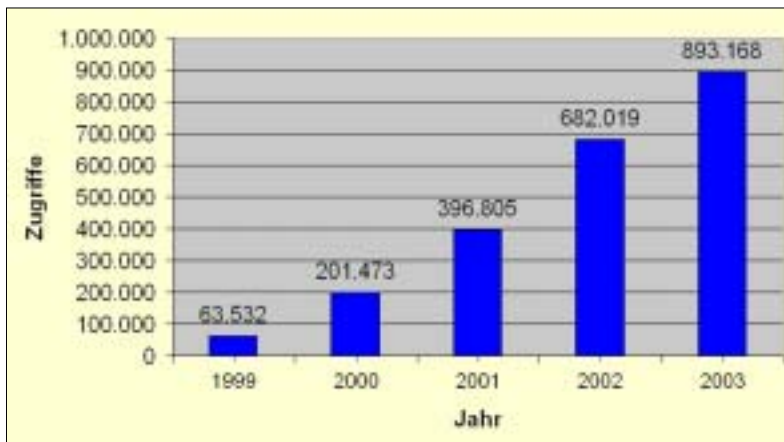


Abbildung 30:

Jährliche Zugriffe auf die Internetseiten des LASI und der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs

kann. Sie ist in den Internetpräsentationen Brandenburgs und des LASI unter der Kategorie Aus- und Fortbildung zu finden oder direkt unter <http://de.osha.eu.int/veranstaltungen/>.

Präsentation des LASI im Internet: <http://lasi.osha.de>

Ein Meilenstein in der Pflege und redaktionellen Betreuung war die im Vorjahr geplante Überführung der Präsentation der LASI-Internetseiten in ein Redaktionssystem. Die Basisseiten wurden durch einen Vertragspartner überführt, mussten jedoch ergänzt und korrigiert werden.

Neben der Ergänzung und ständigen Aktualisierung der LASI-Veröffentlichungen (LV) in der Publikationsliste mit komfortablen Downloadmöglichkeiten hatte auch die Pflege der Daten der Unterausschüsse einen beträchtlichen Anteil. Besonders häufig nachgefragt waren die „Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung“.

Unter der neu gegliederten Kategorie „Themen“ wurde ein Komplex „Hörminderung durch Freizeitlärm“ aufgenommen. Neben Links zum Thema wurde eine Informations- und Arbeitsplattform für die gemeinsame Arbeitsgruppe des LASI, des LAUG und des LAI geschaffen. In Vorbereitung befindet sich die Einbindung der Arbeitskreise „ALMA“ und „Biologische Arbeitsstoffe“ des LASI.

Die Sitzungsdatenbank der LASI-Gremien wurde in der Handhabung wesentlich verbessert. Das Layout wurde dem neuen Design der übrigen Internetpräsentation angepasst.

Intranet der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg (IDAS)

Auch für die zukünftige Pflege des Intranets entschied sich das LIAA für die Einführung eines Redaktionssystems. Neben der Verwendung von Templates (Musterseiten) und der Änderung des Layouts wurde besonders am Inhalt gearbeitet. Im Zuge der Umstrukturierung von IDAS wurde die Einbindung neuer Rubriken vorbereitet. Ein Beispiel dafür sind die Dokumente, welche im Aufbaustab des neu zu bildenden Landesamtes für Arbeitsschutz erarbeitet werden und allen Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs zur Verfügung stehen sollen. Neu eingebunden wurde die Thematik „Marktaufsicht“. Dort hat man Zugriff auf Handlungshilfen und Leitlinien.

Das VRW Brandenburg wurde überarbeitet und ständig aktualisiert. Im Dezember erschien die Version 1.7. Die Mitarbeiter wurden über Neuerungen in der Gesetzgebung informiert, u.a. über die neuen EU-Richtlinien zu Lärm und Vibration.

Frau Skoruppa, Herr Dr. Mohr
hella.skoruppa@las.brandenburg.de

Die im Jahr 2002 geplante Einführung eines Content Management Systems (CMS) im Zuge des zentralen Hostings der Internetseiten der Arbeitsschutzbehörden der Länder konnte für die Länder Brandenburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen verwirklicht werden. Auch Sachsen erwarb das CMS, hat seine Präsentation jedoch bislang noch nicht umgeschaltet. Der Vorteil des Redaktionssystems liegt in der Trennung von Inhalt und Layout sowie in der gemeinsamen Nutzung von vorhandenen Musterseiten (Templates) und einer weitaus kostengünstigeren Erstellung neuer Templates, da das BMWA und die am Zentralhosting beteiligten Länder die Finanzierung gemeinsam tragen. Die Seiten können jetzt von jedem Berechtigten unabhängig vom Aufenthaltsort über einen Internetzugang gepflegt werden.

Zusammenarbeit mit dem Focal Point und der Europäischen Agentur

Ein größeres Projekt im Rahmen des deutschen Teils des Europäischen Netzwerks war die zentrale Datenbank für Veranstaltungen. Das LIAA war aktiv an der Erstellung der Kriterien sowie an der Testphase beteiligt. Es konnten Partner aus dem Bereich der Aus- und Weiterbildung gewonnen werden, die zwar nicht Mitglieder im Netzwerk sind aber ihre Veranstaltungen in die Datenbank eintragen. Dadurch kann ab 2004 auf den bis Jahresende noch parallel geführten Kalender der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg verzichtet werden.

Es waren Befragungen zu beantworten und Kommentare und Stellungnahmen aus Länder-sicht zu verschiedenen Themen abzugeben. Beispielhaft sei hier die Befragung zur Zusammenarbeit der Netzwerkpartner mit der Europäischen Agentur und deren Nutzen für die Länder zu nennen. Die Aktivitäten der EU-Woche 2002 wurden evaluiert und die Kampagne einer Einschätzung unterzogen. Regelmäßig informierte das LIAA in den sogenannten Länderbriefen über Entwicklungen im Netzwerk, sowohl des deutschen Teils als auch europaweit.

Die eingereichten deutschen KMU-Projekte wurden diskutiert und die getroffene Einschätzung zum sogenannten nationalen Ranking in der

deutschen Netzwerkgruppe beim BMWA vertreten. In gleicher Weise wurde mit den deutschen Beiträgen zum Good Practice Award verfahren, die dann im BMWA abgestimmt und in entsprechender Rangfolge an die EU-Agentur gemeldet wurden.

Inhaltliche und sprachliche Bearbeitung von englischsprachigem Informationsmaterial zur EU-Woche sowie Fact Sheets und Berichte der Europäischen Agentur gehörten ebenfalls zu den Aufgaben der koordinierenden Stelle, wobei auf Grund enger Terminstellungen die Länder mitunter nicht beteiligt werden konnten.

Wie schon im letzten Jahr erarbeitete das LIAA Beurteilungen von neuen Web-Features der Agentur, wobei besonders die Auswahl der deutschen Beiträge betrachtet wurde. Themenschwerpunkte waren das Fischereiwesen und die Implementierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bildung und Ausbildung (Mainstreaming OSH into Education).

Zum letztgenannten Schwerpunkt wurde eine europäische Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in die auch ein Mitarbeiter des LIAA berufen wurde. Er vertrat die Meinung der deutschen Seite auf einem Workshop in Bilbao (Spanien).

Europäische Woche 2003 und Preis für gute praktische Lösungen

Wie in jedem Jahr fand auch im Herbst 2003 eine von der Europäischen Agentur federführend organisierte Europäische Woche statt. Sie stand unter dem Slogan „Gefahrstoffe handhaben – Aber richtig!“ Die Planung der Gelder ließ diesmal nur eine zentrale Veranstaltung des deutschen Netzwerks zu, welche in der DASA in Dortmund stattfand.

Parallel zur EU-Woche rief die EU-Agentur wieder zur Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen am Wettbewerb um den sogenannten „Good Practice Award 2003“ auf. Die festliche Abschlussveranstaltung fand in Bilbao statt.

Frau Skoruppa, Herr Dr. Mohr
hella.skoruppa@liaa.brandenburg.de

Teil 3:

Statistische Angaben (Anhang)

Tabelle 1

Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

Stichtag: 30.06.2003

		Zentralinstanz	Mittelinstanz	Ortsinstanz	Sonstige Dienststellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte					
	Höherer Dienst	8,0		35,0		43,0
	Gehobener Dienst	5,0		119,0		124,0
	Mittlerer Dienst			8,0		8,0
	Summe 1	13,0		162,0		175,0
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung					
	Höherer Dienst			1,0		1,0
	Gehobener Dienst			3,0		3,0
	Mittlerer Dienst					
	Summe 2			4,0		4,0
3	Gewerbeärztinnen und -ärzte			1,0	8,0	9,0
4	Entgeltprüferinnen und -prüfer					
5	Sonstiges Fachpersonal					
	Höherer Dienst			2,0	16,0	18,0
	Gehobener Dienst			4,0	13,0	17,0
	Mittlerer Dienst			8,5	7,5	16,0
	Summe 5			14,5	36,5	51,0
6	Verwaltungspersonal	2,0		35,0	7,0	44,0
Insgesamt		15,0		216,5	51,5	283,0

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 1000 und mehr Beschäftigte	25	782	849	1631	21693	20843	42536	44167
2: 200 bis 999 Beschäftigte	407	1909	1271	3180	71781	72499	144280	147460
3: 20 bis 199 Beschäftigte	7579	4128	2199	6327	202248	152143	354391	360718
4: 1 bis 19 Beschäftigte	57204	2847	2181	5028	138054	130608	268662	273690
Summe 1 - 4	65215	9666	6500	16166	433776	376093	809869	826035
5: ohne Beschäftigte	10275							
Insgesamt	75490	9666	6500	16166	433776	376093	809869	826035

Tabelle 3.1
Dienstgeschäfte in Betrieben

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)					Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe					Dienstgeschäfte in den Betrieben									
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr.1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	darunter	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
01	Landwirtschaft, Gewerbliche Jagd		3	437	2361	388	3189		764	16828	12296	29888			212	849	82	1143			274	954	84	1312		
02	Forstwirtschaft		6	23	63	30	122		1439	1884	302	3625		4	10	9	6	29		14	12	10	6	42		
05	Fischerei und Fischzucht			3	74	12	89			90	254	344			1	4	2	7			1	4	2	7		
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung				1	1	2																			
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen				1		1				(10)	10														
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze																									
13	Erzbergbau																									
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			11	48	3	62			449	289	738			6	10		16			10	10		20		
15	Ernährungsgewerbe		7	178	1346	77	1608		1992	10201	7301	19494		6	78	214	6	304		13	117	251	6	387		
16	Tabakverarbeitung					1	1																			
17	Textilgewerbe		2	8	30	4	44			(1024)	132	1156		2	5	6		13		4	8	6		18		
18	Bekleidungs-gewerbe			9	34	14	57			662	140	802			3	11	1	15			3	11	1	15		
19	Ledergewerbe			7	55	10	72			320	216	536			1	12	2	15			1	14	2	17		
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)		4	67	618	93	782		1102	3559	3492	8153		4	36	197	13	250		19	52	221	15	307		
21	Papiergewerbe		3	16	20		39		1250	1070	139	2459		3	9	3		15		11	27	3		41		
22	Verlags-gewerbe, Druck-gewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		5	32	312	45	394		2155	1418	1552	5125		5	13	55	4	77		11	16	65	4	96	1	

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)					Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe					Dienstgeschäfte in den Betrieben										
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr.1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	darunter		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1			4		5				(1592)	1592	1					1	25					25			
24	Chemische Industrie	1	2	27	63	15	108		(2830)	1857	414	5101	1	1	15	28	3	48	5	4	33	37	3	82			
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		5	73	205	28	311		2196	3917	1345	7458		5	32	57	9	103		25	67	66	9	167			
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		3	121	440	54	618		1243	6011	2453	9707		2	60	107	10	179		10	95	120	10	235			
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	1	3	22	34	8	68		(5212)	1500	226	6938	1	3	15	13	3	35	6	24	38	21	3	92			
28	Herstellung von Metallerzeugnissen		4	289	1272	213	1778		1184	12906	7471	21561		4	131	297	31	463		15	179	358	34	586		1	
29	Maschinenbau	1	8	95	365	33	502		(5224)	4329	2546	12099	1	8	50	127	7	193	2	42	81	143	7	275		1	
30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen		1	5	47	2	55			(1061)	227	1288		1	1	12		14		1	1	13		15			
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.		1	56	140	28	225			(3072)	943	4015		1	24	32	5	62		3	30	37	5	75			
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik		1	20	105	8	134			(1456)	608	2064		1	9	41	2	53		1	15	43	2	61			
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik		1	65	535	43	644			(3684)	2957	6641		1	29	113	7	150		4	43	124	7	178			
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	1	2	17	40	3	63		(2466)	1017	282	3765	1	2	10	7		20	5	5	20	9		39			
35	Sonstiger Fahrzeugbau	1	7	16	73	21	118		(4815)	834	290	5939	1	4	8	32	2	47	8	9	12	35	2	66			
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen		2	23	163	24	212			(1987)	813	2800		1	9	42	2	54		5	10	46	3	64			
37	Recycling		2	43	231	41	317			(2464)	1450	3914		2	28	83	10	123		4	42	101	12	159			
40	Energieversorgung	2	10	78	158	100	348		(6943)	4949	1138	13030	2	5	26	37	18	88	8	7	32	55	20	122			
41	Wasserversorgung		1	22	176	37	236			(1618)	527	2145			5	17	1	23			9	18	1	28			
45	Baugewerbe		21	1162	6973	728	8884			7231	49553	45559	102343		13	317	901	53	1284		14	381	983	71	1449		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben									
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr.1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	darunter			
																									in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25				
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen			255	3143	484	3882			9240	15712	24952			86	834	81	1001			106	992	87	1185				
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		12	244	1312	155	1723		4257	12063	7725	24045		9	94	285	18	406		18	152	348	22	540				
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern		12	462	10188	2074	12736		3451	20477	36630	60558		8	252	2049	302	2611		29	615	2962	369	3975				
55	Gastgewerbe		1	191	7403	1813	9408			(7685)	22930	30615			71	1395	176	1642			103	1704	212	2019		1		
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	1	18	264	2392	599	3274		(10325)	13402	11290	35017	1	11	119	514	54	699	5	18	207	661	61	952		1		
61	Schifffahrt		1	7	55	38	101			(627)	214	841			2	3		5			3	3		6				
62	Luftfahrt			6	35	11	52			606	125	731			2	6	3	11			3	7	3	13				
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung		5	77	507	77	666		1712	3815	2206	7733		3	40	76	5	124		11	81	113	6	211				
64	Nachrichtenübermittlung	2	19	134	383	36	574		(10697)	7426	2058	20181	1	4	19	32	6	62	2	5	22	42	9	80				
65	Kreditgewerbe		6	100	539	61	706		2171	5171	3090	10432		2	7	35	2	46		2	7	39	2	50				
66	Versicherungsgewerbe		2	15	113	34	164			(1523)	382	1905			1	5	4	10			1	6	4	11				
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten				33	10	43				91	91				3	1	4				3	2	5				
70	Grundstücks- und Wohnungswesen		4	69	549	202	824			1123	3484	2721	7328			8	51	12	71			12	67	17	96			
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal			14	212	43	269			453	818	1271			5	54	4	63			5	67	4	76				
72	Datenverarbeitung und Datenbanken		1	23	119	13	156			(1412)	655	2067		1	2	21	3	27		1	2	21	3	27				
73	Forschung und Entwicklung		4	35	102	8	149		1174	2118	643	3935			8	19	2	29			15	20	2	37				
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen		36	453	2298	589	3376		10883	24302	11518	46703		8	116	272	36	432		12	155	294	38	499				
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	4	81	626	744	225	1680	8607	33574	35535	5369	83085	2	29	134	72	24	261	7	46	212	101	33	399				
80	Erziehung und Unterricht	2	27	823	2777	271	3900		(12513)	32669	20138	65320	2	11	201	423	37	674	3	25	246	488	44	806				

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)					Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe					Dienstgeschäfte in den Betrieben					darunter				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr.1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7	58	548	4508	558	5679	9899	20515	28038	18761	77213	7	43	154	818	64	1086	54	97	212	855	71	1289		1
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	1	8	109	538	94	750		(3231)	5756	2357	11344		6	50	163	25	244		21	94	184	27	326		
91	Interessenvertretungen und kirchliche sowie sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)		2	55	318	105	480			(3449)	1489	4938			6	28	9	43			10	38	11	59		
92	Kultur, Sport und Unterhaltung		4	74	873	267	1218		1623	3606	3834	9063		3	17	90	22	132		12	38	99	24	173		
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		2	70	2071	441	2584			(4382)	7539	11921			16	406	50	472			20	430	55	505		
95	Private Haushalte				3		3																			
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften				2	3	5				(16)	16														
Insgesamt		25	407	7579	57204	10275	75490	44167	147460	360718	273690	826035	21	216	2553	10970	1219	14979	130	542	3930	13302	1415	19319	1	5

*) Größe 1: 1000 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 200 bis 999 Beschäftigte
Größe 3: 20 bis 199 Beschäftigte
Größe 4: 1 bis 19 Beschäftigte
Größe 5: ohne Beschäftigte

***) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.2

**Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen
und Anlagen außerhalb des Betriebes**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	6503
2	überwachungsbedürftige Anlagen	10
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	11
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	118
6	Ausstellungsstände	22
7	Straßenfahrzeuge	2228
8	Wasserfahrzeuge	1
9	Heimarbeitsstätten	
10	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	9
11	Übrige	174
Insgesamt		9076

Tabelle 3.3

Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)

Pos.	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	
1.1	Verwaltungsbehörden	
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei	
1.3	sachverständigen Stellen	
1.4	Sozialpartnern	
1.5	Antragstellern	
1.6	Beschwerdeführern	
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	
1.8	übrigen	368
2	Vorträge, Vorlesungen vor	
2.1	Sozialpartnern	
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	
2.3	Sicherheitsbeauftragten	
2.4	Behörden	
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	
2.6	übrigen	109
3	Sonstiges	
3.1	Anhörung nach OWiG, VwVfG	
3.2	Erörterungen nach BImSchG	
3.3	Ausschußsitzungen	
3.4	Prüfungen	
3.5	übrige	142
Insgesamt		619

*)sofern sie nicht in Betrieben nach Tab. 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen nach Tab. 3.2 durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

		Tätigkeiten						Beanstandungen
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen	Messungen	
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeines		36	8	26			
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	19916	140	84	103	295	462	12663
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	9510	77	83	52	178	1	4904
2.3	Medizinprodukte	708	3	1	1	2		296
2.4	Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	6932	15	42	5	59	16	1617
2.5	Gefahrstoffe	8098	64	78	78	30	54	4792
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	1471	7	6	46	3		389
2.7	Strahlenschutz	477	5	4	11		23	173
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	15052	113	88	36	209	17	10177
2.9	Gentechnik							
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	1476	3	13	2	1		181
	Summe Position 2	63640	427	399	334	777	573	35192
3	Sozialer Arbeitsschutz							
3.1	Arbeitszeitschutz							
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	2338	8	40	1	3		38
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	3416	18	61	394	3		5996
3.1.3	Sonstiger Arbeitszeitschutz	7338	10	40	4	9		742
3.2	Jugendarbeitsschutz	3607	9	50	5	4		247
3.3	Mutterschutz	4554	29	47	18	1		516
3.4	Heimarbeitsschutz	2		4				
	Summe Position 3	21255	74	242	422	20		7539
4	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt							
Insgesamt		84895	537	649	782	797	573	42731

Tabelle 5

Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Ordnungswidrigkeiten					18	19	20	
														Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft				
1	Allgemeines	120	182	1324	682	1		224					3						1	34	886	
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																					
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	918	618	139	3978	44		6532	327	3	1	2	89		4	2					28	5864
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	552	228	521	555	97		3041	33				48	1	3	5					2	2148
2.3	Medizinprodukte	24	49	11	5	7		250	1				1			1						76
2.4	techn. Arbeitsmittel und Einrichtungen	185	106	16	129	1		1249	25				12				1				11	764
2.5	Gefahrstoffe	213	382	570	534	42	4	2535	29	3	1	2	80	3	21	18		1	1		7	816
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	114	345	1529	106	920	4	164	33	1			10	7	9	5					15	1994
2.7	Strahlenschutz	122	310	1608	10	283		151	3				6			2					2	772
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	494	373	1391	649	7		5635	144	1		1	157	4	13	9	1		1		377	3333
2.9	Gentechnik		1		1																	3
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	9	81	2	7			157	1				4	1	2						1	140
	Summe Position 2	2631	2493	5787	5974	1401	8	19714	596	8	2	5	407	16	52	42	2	1	2		443	15910
3	Sozialer Arbeitsschutz																					
3.1	Arbeitszeitschutz																					
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	103	121	7	48	515	7	199	4	4	2		22	2	2	4	1	1			8	622
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	292	136	1	129	2		446	1526	1	1	3	1617	103	286	911	7	18			838	1540
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	45	105	5	53	24		1041	3				24	6	3	5		1			4	720
3.2	Jugendarbeitsschutz	37	51	15	50	303	1	463	3				6	7	2	3	1				2	849
3.3	Mutterschutz	373	583	4363	45	101	13	760	5	1	8		157	3	5	1					46	672
3.4	Heimarbeitsschutz		8	1	1																1	4
	Summe Position 3	850	1004	4392	326	945	21	2909	1541	6	11	3	1826	121	298	924	9	20			899	4407
4	Arbeitsschutz in der Seefahrt																					
	Insgesamt	3601	3679	11503	6982	2347	29	22847	2137	14	13	8	2236	137	350	966	11	21	3		1376	21203
	Zahl der Vorgänge	3076	3311	11428	5248	2308	28	10332	2035	14	13	6	2129	136	350	961	10	21	3		1358	16366

Anmerkung: Gemäß landesrechtlicher Vorgaben werden unter Position 1 Spalte 3 die formblattbezogenen Informationen der Arbeitsämter zu Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen erfasst.

Tabelle 6

Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz *)

	Anzahl der Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz		Überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet in)		insgesamt (Summe von 3 und 4 bzw. 6 bis 8)	Überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)			Überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln				Anzahl und Art der Mängel **)					Revisions schreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	Gerichtliche Verfahren	Mitteilungen an / von anderen Arbeitsschutzbehörden ***)		Mitteilungen an / von anderen EU/EWR-Staaten ***)	
	insgesamt	darunter auf Messen und Ausstellungen	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten		inländische Erzeugnisse	Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	Erzeugnisse aus Drittländern	insgesamt (Summe von 10 bis 12)	davon inländische Erzeugnisse	davon Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	davon Erzeugnisse aus Drittländern	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen, usw.	insgesamt (Summe von 13 bis 16)				an Behörden in Deutschland	von Behörden in Deutschland	an andere EU/EWR-Staaten	von anderen EU/EWR-Staaten
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Herstellern	15		7	54	61	57	1	3	48	48			45	1	1	3	50	6	1		2	2		
Importeuren	29	2	12	24	36	8	1	27	24		1	23	12	4	4	8	28	22	8		4	9		
Händlern	1825	8	140	4254	4394	2799	540	1055	233	77	5	151	28	16	126	78	248	53	38		14	9		3
Prüfstellen	4		13	23	36	24		12	34	22		12			34		34	2						
Verwendern	29		145	3	148	139	7	2	39	32	7		28	6	1	9	44	17			4	3		
Insgesamt	1902	10	317	4358	4675	3027	549	1099	378	179	13	186	113	27	166	98	404	100	47		24	23		3

*) Mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

**) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte zu zählen

***) Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebssitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt

Tabelle 7

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes

Gesamt 2003		Zuständigkeitsbereich			Σ
		AS	BA	S	
Pos.		1	2	3	4
1	Außendienst				
1.1	Dienstgeschäfte	494			494
1.2	Tätigkeiten				
1.2.1	Überprüfungen, Besichtigungen	109			109
1.2.2	Besprechungen	371			371
1.2.3	Vorträge, Vorlesungen	52			52
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	17			17
1.2.5	Messungen				
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	62			62
1.3	Beanstandungen	9			9
2	Innendienst				
2.1	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen				
2.1.1	Gutachten über BK u. and. berufsbedingte Erkrankungen	1251			1251
2.1.2	Stellungnahme betr. ASiG	18			18
2.1.3	Sonstige Gutachten und Stellungnahmen	14			14
2.1.4	Beratungen in arbeitsmedizinischen Fragen	1259			1259
2.2	Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten	130			130
2.3	Ärztliche Untersuchungen	1			1
2.3.1	Vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen				
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen				
2.3.3	Sonstige Untersuchungen	25			25
2.4	Analysen				
2.4.1	Biologisches Material	12			12
2.4.2	Arbeitsstoffe	5			5
2.4.3	Raumluftproben	60			60
2.4.4	Sonstige Analysen				
2.5	Sonstige Tätigkeiten				

AS = Arbeitsschutzbehörden; BA = Bergaufsicht; S = Sonstiger, unbestimmt

Tabelle 8
Begutachtete Berufskrankheiten

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide								
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	3						3	
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen			1				1	
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	1		1				2	
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen								
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen								
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen								
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen								
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	1	1					1	1
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen								
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen								
12	Erstickungsgase								
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid								
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff								
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe								

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
1	2	3	4	5	6	7	8		
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	6						6	
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	10	2					10	2
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	3	1					3	1
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge								
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	2						2	
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)								
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen	1						1	
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen								
1309	Erkrankungen durch Salpetersäure								
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide								
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide								
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	2						2	
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochin								
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol								
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	1						1	
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	1						1	
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	5						5	
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen								

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
2101	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	20						20	
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	39	6					39	6
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	16	3	1	1	1		18	4
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	2						2	
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	13	7					13	7
2106	Drucklähmungen der Nerven	5	1					5	1
2107	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze								
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	185	3	3				188	3
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	33						33	

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	51	3					51	3
2111	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit								
22	Druckluft								
2201	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft								
23	Lärm								
2301	Lärmschwerhörigkeit	299	156	9	2	2	1	310	159
24	Strahlen								
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung								
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	3		1				4	
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten								
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	30	10					30	10
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	46	31					46	31
3103	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis								
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	1	1					1	1
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube								
4101	Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose)	13	3	2				15	3

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
1	2	3	4	5	6	7	8		
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz								
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen								
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	64	22					64	22
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	49	2			1	1	50	3
5	Hautkrankheiten								
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	126	62					126	62
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe								
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
6101	Augenzittern der Bergleute								
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	16						16	
-	ohne Nummer	3						3	
Insgesamt		1208	355	39	5	4	2	1251	362

begutachtet: im Berichtsjahr abschließend begutachtete Erstanzeigen ohne Rücksicht auf das Jahr der Anzeige oder Meldung

berufsbedingt: Zahl der Fälle aus dem Kollektiv "begutachtet", bei denen die Gewerbeärzte einen Zusammenhang zwischen der Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt haben

Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Abteilung 3: Arbeit
Referat 36: Sicherheit und Gesundheit bei
der Arbeit, Produktsicherheit
PF 60 11 63, 14411 Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Telefon: (03 31) 8 66 - 53 60
Telefax: (03 31) 8 66 - 53 69
E-Mail: kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de
Internet: www.masgf.brandenburg.de

Landesamt für Arbeitsschutz Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: (03 31) 86 83 - 0
Telefax: (03 31) 86 43 35
E-Mail: las.office@las.brandenburg.de
Internet: bb.osha.de und www.las-bb.de

Regionalbereich West

Postfach 12 61, 16801 Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: (0 33 91) 8 38 - 4 01
Telefax: (0 33 91) 8 38 - 4 09
E-Mail: office@las-n.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0
Telefax: (03 31) 2 88 91 - 99
E-Mail: office@las-p.brandenburg.de

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: (03 55) 49 93 - 0
Telefax: (03 55) 49 93 - 2 20
E-Mail: office@las-c.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
Eberswalder Str. 106, 16227 Eberswalde
Telefon: (0 33 34) 2 54 - 6 00
Telefax: (0 33 34) 2 54 - 6 02
E-Mail: office@las-e.brandenburg.de

Regionalbereich Ost,
Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4,
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: (03 35) 55 82 - 6 01
Telefax: (03 35) 55 82 - 6 02
E-Mail: office@las-f.brandenburg.de

Anmerkung:

Die hier aufgeführten Bezeichnungen und Anschriften gelten seit der Gründung des Landesamtes für Arbeitsschutz am 01.Juni 2004.

Verzeichnis 2:

Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

auf Landesebene

Gesetz zu dem Abkommen vom 13. März 2003 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 10.07.2003

GVBl. I, S. 203

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003

GVBl. I, S. 210

Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 09.10.2003

GVBl. I, S. 273

Drittes Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 20.11.2003

GVBl. I, S. 287

Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Krankenhäuser und Pflegeheime im Land Brandenburg (Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung – BbgKBauV) vom 21.02.2003

GVBl. II, S. 140

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten Geräte- und Betriebssicherheit, gefährliche Stoffe und Gentechnik sowie dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 30.05.2003

GVBl. II, S. 346

Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 12.08.2003

GVBl. II, S. 480

Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 01.09.2003

GVBl. II, S. 518

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebo) vom 01.09.2003

GVBl. II, S. 524

Verordnung über die im Land Brandenburg bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen (Brandenburgische Bausachverständigenverordnung – BbgBauSV) vom 01.09.2003

GVBl. II, S. 553

Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg (Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung – BbgSGPrüfV) vom 01.09.2003

GVBl. II, S. 557

Verordnung über die Anwendung von Verordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes auf bauliche Anlagen im Land Brandenburg (BbgBauGSGV) vom 01.09.2003

GVBl. II, S. 560

Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung Polizei vom 27.10.2003

GVBl. II, S. 646

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen aufgrund der §§ 1 und 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung (Abgabe an Dritte) sowie über den Inhalt, die Durchführung und die Anerkennung der Sachkundeprüfung nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 23.07.2003

ABl., S. 822

Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 01.09.2003)

ABl., S. 926

Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (VVBbgBauVorV) (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 01.09.2003)
ABl., S. 954

Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen in baurechtlichen Angelegenheiten (VVBbgBauGebO) (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 01.09.2003)
ABl., S. 990

auf Bundesebene

Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003
BGBl. I, S. 102

Zweite Verordnung zur Änderung der Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000 vom 21.02.2003
BGBl. I, S. 299

Neunte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 07.04.2003
BGBl. I, S. 486

Zweite Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2003
BGBl. I, S. 595

Neufassung der Röntgenverordnung vom 30.04.2003
BGBl. I, S. 604

Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003
BGBl. I, S. 658

Sechste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 19.05.2003
BGBl. I, S. 712

Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003
BGBl. I, S. 744

Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 13.06.2003
BGBl. I, S. 867

Siebte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 29.08.2003
BGBl. I, S. 1697

Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 10.09.2003
BGBl. I, S. 1913

Zweite Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 24.10.2003
BGBl. I, S. 2105

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 13.10.2003
BGBl. I, S. 2139

Dritte Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung vom 14.11.2003
BGBl. I, S. 2283

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGVS) vom 04.11.2003
BGBl. I, S. 2286

Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit für die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Post-Arbeitszeitverordnung 2003 – Post-AZV 2003) vom 09.12.2003
BGBl. I, S. 2495

Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 19.12.2003
BGBl. I, S. 2802

Verzeichnis 3: Veröffentlichungen

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Allerhand Neues in den Rechtsvorschriften der EU	Skoruppa, H.; LIAA	Sicher ist sicher 7/8 / 2003, S. 290 - 291
Arbeitsschutz und betriebliche Gesundheitsförderung	Kayser, T.; LIAA Kuhn, J.; LGA	Prävention 4/2003, S. 103 - 105
Berufs-(mit-)bedingte Erkrankungen - eine Quelle der Prävention?	Kayser, T. ; LIAA	Berufskrankheiten 2002. - In: 4. Potsdamer BK-Tage. - Erich-Schmidt-Verlag, Berlin 2003
Gesundheitsmanagement und die Rolle des Betriebsarztes	Kayser, T.; LIAA	Gesünder arbeiten. - In: 4. Sprockhöveler Gespräche. - Hrsg.: IG Metall. - Frankfurt (M), 2003

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	DASA	Deutsche Arbeitsschutz-Ausstellung
ALMA	Arbeitskreis Ländermessenstellen für chemischen Arbeitsschutz	DG	Dienstgeschäft
AOK	Allgemeine Ortskrankenkassen	EG	Europäische Gemeinschaft
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	EnVKV	Energieverbrauchs-Kennzeichnungs-Verordnung
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	EU	Europäische Union
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	EUGH	Europäischer Gerichtshof
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz	G	Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinie	GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
BaustellV	Baustellenverordnung	GPS	Gaspendelsystem
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz	GSG	Gerätesicherheitsgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	GSGV	Verordnung nach Gerätesicherheitsgesetz
BG	Berufsgenossenschaft	ICSMS	Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	IDAS	Intranet der Arbeitsschutzverwaltung
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift	IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	IHK	Industrie- und Handelskammer
BImSchV	Bundesimmissionsschutz-Verordnung	IT	Informationstechnik
BiostoffV	Biostoffverordnung	JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
BK	Berufskrankheit	KJGD	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
BS	Betriebsstätte	LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
CE	Communauté Européenne		
CMS	Content Management System		

<i>LASI</i>	<i>Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</i>	<i>TRGS</i>	<i>Technische Regeln für Gefahrstoffe</i>
<i>LAUG</i>	<i>Länderausschuss für Umwelt und Gesundheit</i>	<i>TÜV</i>	<i>Technischer Überwachungsverein</i>
<i>LIAA</i>	<i>Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin</i>	<i>UVT</i>	<i>Unfallversicherungsträger</i>
<i>LV</i>	<i>LASI-Veröffentlichung</i>	<i>VbF</i>	<i>Verordnung über brennbare Flüssigkeiten</i>
<i>MAK</i>	<i>Maximale Arbeitsplatzkonzentration</i>	<i>VDGAB</i>	<i>Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e. V.</i>
<i>MASGF</i>	<i>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg</i>	<i>VDRI</i>	<i>Verein Deutscher Revisionsingenieure</i>
<i>MEAS</i>	<i>Mängelerfassungs- und Auswertungssystem</i>	<i>VDSI</i>	<i>Verein Deutscher Sicherheitsingenieure</i>
<i>MPG</i>	<i>Medizinproduktegesetz</i>	<i>VRE</i>	<i>Verriegelungseinrichtung</i>
<i>MuSchG</i>	<i>Mutterschutzgesetz</i>	<i>VRW</i>	<i>Vorschriften- und Regelwerk</i>
<i>ProdSG</i>	<i>Produktsicherheitsgesetz</i>	<i>WK</i>	<i>Wirtschaftsklasse</i>
<i>RAB</i>	<i>Regeln für Arbeiten auf Baustellen</i>		
<i>RöV</i>	<i>Röntgenverordnung</i>		
<i>RSA</i>	<i>Rechnergestützte Steuerung der Aufsichtstätigkeit</i>		
<i>SiGeKo</i>	<i>Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator</i>		
<i>SiGe-Plan</i>	<i>Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan</i>		
<i>SprengG</i>	<i>Sprengstoffgesetz</i>		
<i>SprengV</i>	<i>Verordnungen nach Sprengstoffgesetz</i>		
<i>StrlSchV</i>	<i>Strahlenschutzverordnung</i>		
<i>TRBA</i>	<i>Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe</i>		
<i>TrbF</i>	<i>Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten</i>		

Herausgeber:**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Frauen des Landes Brandenburg (MASGF)**

Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
www.masgf.brandenburg.de

Redaktion:

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)
Horstweg 57
14478 Potsdam
<http://bb.osha.de> bzw. www.las-bb.de

Redaktionsgremium:

MASGF, Referat 36:
Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack
Herr Dipl.-Phys. Lutz Marquart
Herr HS-Ing. Norbert Lumpe

LAS Zentralbereich:
Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr
Herr Dipl.-Ing. Thomas Ungethüm
Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

LAS Regionalbereich Süd:
Herr Dipl.-Ing. Berthold Langer
Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke

LAS Regionalbereich Ost:
Herr Dipl.-Ing. Horst Möller

LAS Regionalbereich West:
Frau Dipl.-Agr.-Ing. Regina Zimmer
Herr Dipl.-Ing. (FH) Joachim Kressin

Auflagenhöhe: 800 Exemplare

Druck: Druckerei Grabow, Teltow

Oktober 2004